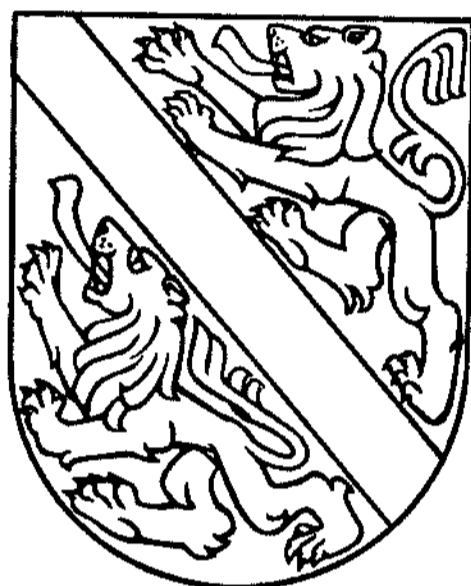


THURGAUISCHE BEITRÄGE  
ZUR  
VATERLÄNDISCHEN  
GESCHICHTE



*Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau*

*Heft 101 für das Jahr 1964*

57904

1965

Druck von Huber & Co. AG, Frauenfeld

## Inhalt

Heinrich Waldvogel, Geschichte der Herrschaft Wagenhausen	5
Bruno Meyer, Touto und sein Kloster Wagenhausen	50
Thurgauische Geschichtsliteratur 1963	76
Vereinsmitteilungen	
Ausfahrt in die Innerschweiz	89
Jahresversammlung in Frauenfeld	92
Jahresbericht 1963/64	94
Jahresrechnung 1963/64	97
Vorstand	99
Neue Mitglieder	99
Generalregister der Hefte I bis 100	100

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten  
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Redaktor: Dr. Bruno Meyer

# Geschichte der Herrschaft Wagenhausen

*Von Heinrich Waldvogel*

Die bisherige Geschichtsschreibung über Wagenhausen beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem dortigen, ehemals der Muttergottes Maria geweihten Benediktinerklösterlein. Tuto von Wagenhausen, ein Edelmann derer von Honstetten im nördlichen Hegau, hatte 1083 seinen Besitz in Wagenhausen dem Vogt des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen, Graf Eberhard von Nellenburg, übergeben und dafür in Tausch und mit Zustimmung des dortigen Abtes Siegfried das Gut Schluchsee im Schwarzwald erhalten. Im Einverständnis mit seiner Mutter übergab Tuto diesen Besitz und dazu sein Eigentum in den Ortschaften Schlatt, Basadingen, Dorf und Honstetten dem Kloster Allerheiligen, in der Erwartung, daß in Wagenhausen einige Arme Christi ihren Unterhalt fänden. Das war für Abt Siegfried der Anlaß, zu Wagenhausen eine klösterliche Filiale von Allerheiligen zu errichten. Über die komplizierten, auf Grund der vorhandenen knappen Quellen und der zeitgenössischen Zustände recht schwer zu erforschenden Verhältnisse Tutos und seines Klosters legt Dr. Bruno Meyer in seiner im zweiten Teil dieses Heftes erscheinenden Arbeit die neuesten Resultate seiner umfangreichen Forschungsarbeit vor. Auf diese Ausführungen sei hier verwiesen<sup>1</sup>. Der Urkunde von 1083 verdanken wir auch die erste urkundliche Nennung von Wagenhausen<sup>2</sup>.

Mit der Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen wollen wir uns aber hier nicht eigentlich beschäftigen, sondern versuchen, uns an Hand der Urkunden und Akten über Wagenhausen, die im Staatsarchiv Schaffhausen, im Gemeindearchiv Wagenhausen und in weitaus größter Zahl im Stadtarchiv Stein am Rhein aufbewahrt werden, über die Geschichte der Herrschaft Wagenhausen zu orientieren.

<sup>1</sup> TUB, Bd. 2, S. 17ff., und Bruno Meyer, Tuto und sein Kloster Wagenhausen. Thurg. Beiträge zur vaterländ. Geschichte, Heft 101, 1964.

<sup>2</sup> SHUR II.

*Die Inhaber der Herrschaft Wagenhausen*

Seit langem wird gesagt, daß Wagenhausen im 14. Jahrhundert zur Herrschaft Hohenklingen gehörte<sup>3</sup>. Daran ist nicht zu zweifeln, dagegen ist nicht abgeklärt, wann und wie Wagenhausen, Ort und Herrschaft, in den Besitz der Herren von Klingen ob Stein oder von Hohenklingen gekommen sind. Wohl finden sich bis zurück in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinzelt Urkunden, aus denen hervorgeht, daß die Herren von Klingen-Hohenklingen im Gebiete der Herrschaft Wagenhausen Besitz hatten oder zu Handänderungs- und anderen Geschäften ihre Einwilligung als Vögte gaben. Eine sichere Quelle darüber, wie diese Herren zu diesem Besitz und zu den Vogteirechten kamen, konnte ich leider bisher nicht finden. Wahrscheinlich kamen Besitz und Rechte in der Herrschaft Wagenhausen im Zuge der Bildung der Herrschaft Hohenklingen in deren Hände. Die Herren von Klingen waren schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zähringische Untervögte des Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein. Nach dem Aussterben der Zähringer, im Jahre 1218, hatte Kaiser Friedrich II. die ledig gewordene Kastvogtei über das Bistum Bamberg ans Reich gezogen. Daraufhin weist wohl, daß er im April 1232 das Steiner Kloster in seinen und des Reiches Schutz nahm und die von König Heinrich II. verliehenen Rechte des Klosters bestätigte<sup>4</sup>. Die Vogteien, die vorher von Zähringen als Schirmherren von Bamberg verliehen worden waren, konnten nun vom Kaiser selbst verliehen werden. So bekamen die Freiherren von Klingen das Amt und seine Rechte, die sie bisher als zähringische Vögte innehatten, vom Kaiser selbst zu Lehen. Bei der Teilung des großen Besitzes der Freiherren von Klingen blieb Ulrich, der Ältere, auf dem elterlichen Sitz zu Altenklingen, während dem Jüngeren, Walter, Klingen ob Stein zufiel, der mit dem in der nähern und weitem Umgebung der Burg befindlichen Besitz der Freiherren von Klingen die Herrschaft Hohenklingen begründete<sup>5</sup>. Im Besitze der Freiherren von Hohenklingen blieb die Herrschaft Wagenhausen bis zum Jahre 1433. Während dieser Zeit werden die Freiherren von Hohenklingen ihren Besitz in der Herrschaft Wagenhausen durch Zukäufe vermehrt haben.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts befanden sich die Freiherren von Hohenklingen in Verhältnissen, die sie zwangen, ihren Besitz zu verpfänden und schließlich zu verkaufen. Nach einer Aufzeichnung des Steiner Chronisten Isaak Vetter war Freiherr Ulrich von Hohenklingen im Jahre 1416 dem Konstanzer Bürger Heinrich von Roggwil 512 rheinische Gulden schuldig geworden<sup>6</sup>. Für

<sup>3</sup> Vgl. K. Schuhmacher, Die Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen, 1934.

<sup>4</sup> SHUR 103-105.

<sup>5</sup> Vgl. Otto Stiefel, Geschichte der Burg Hohenklingen und ihrer Besitzer, 1921, S. 7f.

<sup>6</sup> J. Vetter I, 484.

diese Schuld war nie ein Versicherungsbrief ausgestellt worden. Erst am 30. August 1434 verpfändete Ulrich von Hohenklingen, freier Landrichter im Thurgau, vor Gericht zu Konstanz, das unter dem Vorsitz des dortigen Stadtmanns, Konrad Inderbund, tagte, für die Schuld von 512 rheinischen Gulden und den zugehörigen Zins seine beiden Vogteien Wagenhausen und Etwilen<sup>7</sup>. Aus der vor dem Landgericht zu Stockach am 14. November 1433 gefertigten Urkunde, laut welcher Ulrich von Hohenklingen seine Herrschaft Hohenklingen «durch sins bessern Nutzes und notdurft willen meren sinen schaden vnd gebresten Damit zu fürkomen vnd wenden» an Kaspar von Klingenberg verkaufen mußte, erfahren wir über den Besitz der Hohenklinger zu Wagenhausen bessere Auskunft. Bei diesem Verkauf, der auch das Verlassen der stolzen Feste ob Stein durch Freiherr Ulrich zur Folge hatte, konnte der Verkäufer verschiedene Vorbehalte anbringen. Weil Ulrich von Hohenklingen sich in der Stadt Stein niederlassen wollte, verlangte er für sich und seine Erben unter anderem seinen festen Hof am Obertor in der Stadt als Wohnung, ferner einige Grundstücke, die Mannschaft, welche zu des Stammes Schild und Helm gehörte, das Kirchenlehen auf Burg und anderes. Auch sollten er und seine Erben von Steuer und Wachtspflicht befreit sein. Und dann heißt es in der Kaufurkunde: «So dann von sinen armen lüten wegen So er hat enhalb Rins, Sy werent die sinen von aigenschaft oder von vogtye wegen, mit namen die von Rychlingen, Etwile, baide Plüwelhusen, Wagenhusen, Kaltenbach, Clingen Riett, die mülin, der hoff Sepnang, Die solten vnd möchten zu Stain uss und in wandeln än allen Zolle under den thoren zu geben, alle Die wile sy in der von Clingen Lande sind. Wurdent sy aber hinnatfür yemer ains ewigen koffs verkoffet, so sollent sy denn tun alz ander ir nachgeburen und umbsessen.» Hier werden also die Eigen- und Vogtleute der Hohenklinger in ihrer Vogtei Wagenhausen, die umschrieben wird, vom Torzoll zu Stein befreit, und zwar für so lange, als sie im Besitze der Hohenklinger sich befinden<sup>8</sup>.

Um die Einkünfte aus der ihm verpfändeten Herrschaft Wagenhausen hatte Heinrich von Roggwil während der folgenden dreiundzwanzig Jahre, das heißt bis 1457, fast ständig Prozeß zu führen. Am 22. März 1436 war Verena von Bußnang, die Schwester Ulrichs von Hohenklingen, gestorben. Zusammen mit dem Bischof von Konstanz, dem Abt von Stein und Kaspar von Klingenberg nahm sich Ulrich von Hohenklingen der Kinder der Verena von Bußnang an. Bei der Verteilung des Nachlasses im Frühjahr 1436 erhielten Albrecht, Walter und deren Schwester Agnes unter anderem die Einkünfte aus den thurgauischen Gütern. Als Ulrich von Hohenklingen 1445 als Letzter seines Geschlechtes starb, war seine

<sup>7</sup> Wa,U 1, und SHUR 1906/1.

<sup>8</sup> St20 und SHUR 1885.

Nichte, Agnes von Rosenegg, als nächste Verwandte des Verstorbenen die erstberechtigte Erbin. Ihr Bruder Albrecht war gestorben, und die Brüder Walter und Konrad waren geistlichen Standes. Agnes von Rosenegg konnte aber als Frau nur das freie Eigentum und etwaige Kunkellehen (Rechtes Lehen, das auf weibliche Nachkommen des Inhabers vererbt werden kann) beanspruchen. Die Reichslehen der Hohenklinger waren von Ulrich, dem Grafen von Fürstenberg, verschrieben. Weil aber das Erbteil der Agnes von Rosenegg mit bedeutenden Schuldverpflichtungen belastet war, brachte es der Erbin mehr Nachteil und Ärger als Nutzen<sup>9</sup>.

So klagt am 16. Juli 1454 vor dem Landgericht Thurgau, das bei Konstanz tagt, Heinrich von Roggwil gegen Welti Erzinger, Vogt zu Wagenhausen, und Heni Uel, bevollmächtigten Vertreter aller Vogtleute zu Wagenhausen, Richlingen, Bleuelhausen und Etwilen, daß diese die Zinsen, welche sie früher der Frau Agnes von Rosenegg gaben, nun ihm, Heinrich von Roggwil, geben sollen. Die Vertreter der Vogtleute erklären, daß eine Anzahl ihrer Leute Frau von Rosenegg keine Zinsen, sondern nur Fastnachthühner geben mußten. In bezug auf die Zinsen habe ihnen Frau von Rosenegg verboten, und zwar bei ihrem Eid, solche jemand anders zu entrichten; sie, die Vogtleute, hofften darum, Heinrich von Roggwil keine Zinsen schuldig zu sein, sondern nur Fastnachthuhn. Nach Vorlage einer Urkunde von Heinrich von Roggwil urteilt das Landgericht: Vogtleute, die mit einem Schwur bestätigen, daß sie keine Zinsen, sondern nur Fastnachthühner schuldeten, haben diese Heinrich von Roggwil zu leisten; Vogtleute aber, welche bisher Zinsen bezahlt hatten, haben diese nun Heinrich von Roggwil abzuliefern. Alle ausstehenden Zinsen müssen bis zum nächsten Gerichtstag (Bartholomäustag, 24. August) bezahlt werden. Säumigen droht die Acht<sup>10</sup>.

Am gleichen Tag (16. Juli 1454) wird Heinrich von Roggwil vom thurgauischen Landgericht ermächtigt, seine Rechte als Vogtherr den Gemeinden Wagenhausen, Richlingen, Bleuelhausen und Etwilen gegenüber geltend zu machen. Konrad Spideli von Stein als Bevollmächtigter der Herren Hans von Rosenegg, Burkhard von Hornburg, Hans von Klingenberg und Ulrich Schwarz macht jedoch geltend, daß den von ihm vertretenden Personen die Vogtei Wagenhausen für Mitgütschaft und Bürgschaft, die sie Ulrich von der Hohenklingen geleistet haben, versetzt worden sei, deren Rechte er wahren wolle. Heinrich von Roggwil erklärt darauf, daß er auf die strittigen und andere Güter derer von Rosenegg als Erben des Ulrich von der Hohenklingen vor dem Hofgericht zu Rottweil Anlaite (Befehl des Richters, vermöge dessen der Kläger in den Besitz der Güter des

<sup>9</sup> Siehe Otto Stiefel, a. a. O., S. 50 ff.

<sup>10</sup> Wa, U 2, und SHUR 1906/2.



ungehorsamen Beklagten gesetzt wird) erlangt habe. Konrad Spideli setzt dem entgegen, daß «sinen Herren zu solichem rechten mit verkunt sy». Das Landgericht Thurgau spricht kein Urteil und weist die Parteien an das Hofgericht zu Rottweil<sup>11</sup>. Als dieselbe Streitsache am 12. September 1454 wieder vor das Landgericht Thurgau kommt, teilt dessen Vorsitzender, Freiherr Albrecht von der Hohensax, mit, daß er für sich und sein Gericht die schriftliche Mitteilung erhalten habe, daß sich Frau von Rosenegg mit allen ihren Leuten unter den Schutz des Kaisers begeben habe und mit all ihrem Besitz auch aufgenommen worden sei. Der Kaiser verlange darum, daß diese Sache vor ihn gewiesen werde. Das Landgericht Thurgau lehnte aber das Verlangen des Kaisers ab<sup>12</sup> und bestätigte am 18. Dezember 1454 seine früheren Beschlüsse in diesem Streit<sup>13</sup>. Mit denen von Rosenegg stand Heinrich von Roggwil auch sonst im Streit. In einem seit 1439 hängigen Prozeß mit Agnes von Rosenegg ging es um die Übernahme von Schulden des verstorbenen Manz von Roggwil zu Kasteln, des Bruders von Heinrich von Roggwil, an den Grafen von Tengen und an einen Jakob Jud von Konstanz, für die Frau von Rosenegg mit Briefen eingestanden war, die bei Heinrich von Roggwil hinterlegt waren. Auf Kosten des Letztgenannten wollte sich Frau von Rosenegg dieser Schulden entledigen. Nach verschiedenen Urteilen des Gerichtes zu Konstanz kam es vor dem als Schiedsrichter amtierenden Rat zu Schaffhausen am 18. Februar 1457 endlich zu einer Einigung der Parteien: Agnes von Rosenegg mußte die oben genannten Forderungen auslösen, und zwar Hauptgut, Zins, Gesuch, alle Kosten und Schaden, während Heinrich von Roggwil die Kosten, welche seit der ersten Forderung der bei ihm hinterlegten Briefe entstanden waren, zu tragen hatte<sup>14</sup>.

Als alle Anstrengungen des Heinrich von Roggwil, die Zinsen aus den ihm verpfändeten Vogteien Wagenhausen und Etwilen zu erhalten, nichts fruchteten, schritt er schließlich dazu, die beiden Vogteien als Pfänder für seine Zinsforderungen zur Vergantung zu bringen. Dagegen erhebt Gräfin Bertha von Tengen Einspruch und verlangt durch ihren Vertreter Johannes von Wurtz vor dem Landgericht Thurgau, das bei Konstanz tagt, daß ihre Einsprache vor dem Landgericht im Hegau beurteilt werden müsse. Das thurgauische Landgericht aber entscheidet am 29. April 1471, daß es als Gericht der gelegenen Sache zuständig sei, und setzt bis zur nächsten Tagfahrt Frist zur Entscheidung über die Vergantung an. Bis dahin könne das Pfand eingelöst werden<sup>15</sup>. Die Appellation gegen diesen Beschluß, welche Johannes, Graf von Tengen und zu Nellenburg, namens seiner Ehefrau

<sup>11</sup> Wa, U 3, und SHUR 1906/3.

<sup>12</sup> Wa, U 4, und SHUR 1906/4.

<sup>13</sup> Wa, U 5, und SHUR 1906/5.

<sup>14</sup> Wa, U 52, 58–63, 66–68.

<sup>15</sup> Wa, U 6, und SHUR 2793/1.

Bertha von Kirchberg ergriffen hatte, wurde am 8. August 1472 von Graf Eberhard zu Sonnenberg, Truchsäß zu Waldburg, auf Weisung Kaiser Friedrich IV. und als Präses einer kaiserlichen Kommission aus formellen Gründen abgewiesen. Das Urteil des Landgerichtes Thurgau bleibt in Kraft<sup>16</sup>. Klärung im langwierigen Streit ergab sich erst, als Sigmund und Johannes von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hewen und Landsberg, das beschwerliche Erbe des Ulrich von Hohenklingen, eben die Vogteien Wagenhausen und Etwilen mit Leuten, Gütern, Nutzungen, Zinsen, Gerichten, Zwingen und Bännen, Vogt- und allen andern Rechten, um die Summe von 800 Gulden am 19. Juni 1483 vor dem thurgauischen Landgericht an Heinrich von Roggwil verkauften<sup>17</sup>. Nach dem Tode des Heinrich von Roggwil versuchte Graf Jakob von Nellenburg, Herr zu Tengen, neuerdings Anspruch auf Wagenhausen gegenüber Gregorius<sup>17a</sup> von Roggwil, dem Sohn des Heinrich von Roggwil, geltend zu machen, wurde aber vor Hofgericht zu Rottweil am 2. Oktober 1489 und 19. Januar 1490 abgewiesen. Zugleich wurde die Appellation des Jakob von Nellenburg an den Kaiser nicht anerkannt<sup>18</sup>.

Der Besitz der Herrschaft Wagenhausen brachte den Herren von Roggwil mehr Händel und Verdruß als Gewinn. Die Leute dieser Herrschaft scheinen kein bequemes Untertanenvölklein gewesen zu sein. Dabei wirkte allerdings mit, daß manche Verhältnisse zwischen Herrschaftsinhaber und Untertanen nicht so geregelt waren, daß keine Mißverständnisse möglich gewesen wären. Um die Einkünfte aus der Vogtei mußte fast immer gestritten werden. So standen zum Beispiel am 11. März 1542 die Brüder Hans Claus, Jerg Heinrich und Hans Jakob von Roggwil als Vogteiherren vor dem Vogtgericht zu Wagenhausen, das unter dem Vorsitz von Vogt Cunrat Müller tagte, und verlangten ein Urteil darüber, wie und von wem sie ihre Vogtsteuer einziehen sollen, «damit sy recht vnd nit vnrecht däten». Das Gericht erteilt die Weisung, die Vogtsteuer von jenen einzuziehen, welche Güter haben, die für diese Steuer pflichtig sind. Die Steuer ist vierzehn Tage nach der Forderung zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innert sechs Wochen, so können die Güter, darauf die Vogtsteuer lastet, vergantet und verkauft werden<sup>19</sup>. Ob solche Verfahren wirklich durchgeführt wurden, wissen wir nicht, weil Nachrichten hierüber fehlen. Bald darauf wurde Hans Claus von Roggwil, seßhaft zu Steinegg, seines Anteils an der Vogtei Wagenhausen müde, denn er verkauft denselben mit allen Rechten und allem Besitz, die dazugehören, wie er das von seinem Vater Gregorius von Roggwil ererbt hatte, an seinen Bruder Hans

<sup>16</sup> Wa, U 7, und SHUR 2793/2.

<sup>17</sup> Wa, U 9, und SHUR 3208/2. <sup>17a</sup> kurz Gorius genannt.

<sup>18</sup> Wa, U 10 und 11, und SHUR 2793/3 und 4.

<sup>19</sup> Wa, U 13.

Jakob von Roggwil um den Preis von 1016 Gulden<sup>20</sup>. Am 28. Mai 1547 verkaufen auch Lassarus von Peyer zu Dießenhofen und seine Ehefrau Anna von Roggwil unter Beistand des Hans Claus von Roggwil, zu Steinegg, Bruders und Vogts der Anna von Roggwil, die Vogtei über die beiden Dörfer Etwilen und Rychlingen, die Anna von Roggwil von ihrem Vater Gregorius von Roggwil ererbt hatte, mit allen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten an Hans Jakob von Roggwil, Gerichtsherrn zu Wagenhausen. Der Kauf geschah um den Preis von 1000 Gulden<sup>21</sup>. Wohl hatte so Hans Jakob von Roggwil Rechte und Eigentum in der Herrschaft bedeutend vervollständigt, nicht aber den Weg gefunden, die langwierigen Streitigkeiten um die Ausübung seiner wirklichen und vermeintlichen Rechte zu beseitigen. Wegen der Höhe von Bußen und Strafen kam es zu harten Streitigkeiten, welche die manigfaltigen alten Differenzen zwischen dem weltlichen Gerichtsherrn, den Herren der Propstei Wagenhausen und dem Volk wieder neu aufleben ließen. Vor Hug David von der Hohenlandenbergr, seßhaft zu Steinbach, Hans Keller, Ratsherrn zu Schaffhausen, Manz Irmensee von Schaffhausen, Hans Claus von Roggwil und Ludwig Ochs von Schaffhausen, Verwalter der Propstei Wagenhausen, wird der Streit von den Parteien vorgetragen. Am 25. März 1552 erreichte man zwischen Hans Jakob von Roggwil und den Leuten von Wagenhausen, Richlingen, Etwilen, Bleuelhausen und Kaltenbach samt ihren zugewandten Untertanen und Gerichtsangehörigen eine Vereinbarung in einer Öffnung, welche diejenige von 1491 ersetzen sollte<sup>22</sup>. Auf diese Sache wird weiter unten noch einzutreten sein.

Zu den mancherlei Unannehmlichkeiten kamen nun offenbar noch finanzielle Schwierigkeiten, denn ohne Notwendigkeit hätte Hans Jakob von Roggwil seinen «sitz Wagenhusen mit Sampt der schür, und den nidren grichten, Äckher, wisen, Holz vnd veld, wunn vnd waid, trip vnd thrapp» um ein Darleihen von 200 Gulden samt 10 Gulden jährlichen Zins Abt Bonaventur von Rheinau nicht verpfändet, wie er das am 30. September 1553 tat<sup>23</sup>. Am 22. Mai 1561 endlich verkaufte Hans Jakob von Roggwil im Einverständnis mit seiner Ehefrau Elsbeth Keller von Schleithem, um «beder Eegemächten schinbaren nutzes vnd notturff willen, meerern vnsern nutz zefördern vnd merklichen schaden zu wenden», Haus und Hofstatt zu Wagenhausen mit aller Zugehörde, das Dorf Wagenhausen, Klingenriet, Kaltenbach, Groß- und Kleinbleuelhausen, Etwilen, Richlingen, den Speckhof, Buchhof, Allenwinden, das «Guggenhuser Hus», mit Gericht, Zwing und Bännen, mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit und mit allem, was er, Jakob

<sup>20</sup> Wa, U 14.

<sup>21</sup> Wa, U 15.

<sup>22</sup> Wa, U 16.

<sup>23</sup> Wa, U 17.

von Roggwil, in der Herrschaft Wagenhausen bisher besessen hatte, an Wilhelm von Fulach, Ratsherrn zu Schaffhausen, alles um den Preis von 5252 Gulden 15 Schilling 8 Pfennigen<sup>24</sup>.

In den beiden eben zitierten Urkunden spricht Hans Jakob von Roggwil 1553 von seinem «sitz Wagenhusen mitt Sampt der schür» und 1561 von «vnser Huß vnd Hofstat zu Wagenhusen mittsampt der schür, torggel, schwynstall, bomgarten, Krutgarten vnd dem Wyngarten vor dem Hus». Damit ist zweifellos der Wohnsitz des Junkers von Roggwil in Wagenhausen gemeint, und als solcher kann nur die heute noch bestehende Liegenschaft «Wagenhauser Schloß», die später noch oft als Vogteischloß belegt ist, in Frage kommen. Frühere Nennungen, die sich auf diesen Sitz beziehen könnten, kennen wir nicht. Vielleicht ist Hans Jakob von Roggwil der Erbauer des Wagenhauser Schlosses.

Wenige Monate nach der Übernahme der Herrschaft Wagenhausen starb der Schaffhauser Ratsherr Wilhelm von Fulach. Schon am 5. Juli 1563 verkaufte seine Witfrau Barbara von Fulach, geborene Schulthaiß, mit Hilfe des Christoff Schulthaiß zu Konstanz, ihres Bruders und Vogtes, im Beisein des Hans Jakob Ehinger von Gottenau zu Konstanz, Hans Peter von Fulach zu Flach, Hans Imthurn und Hans Jakob Ziegler zu Schaffhausen dem Hans Rudolf von Breitenlandenbergg Vogtei und Gerichtsbarkeit über Wagenhausen und alle zu dieser Herrschaft gehörigen Orte und Höfe mit allen Rechten und Zugehörden, soviel der niedern Gerichtsbarkeit zugehört und soweit Barbara von Fulach zuständig ist, für frei, ledig und eigen um 6100 Gulden Schaffhauser Währung. Im Verkauf inbegriffen war auch das Hofgut Steinbach, jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederlosung der niedern Gerichtsherrlichkeit, die verpfändet war, um 40 Gulden<sup>25</sup>. Dieses Besitzverhältnis dauerte aber nicht einmal zwei Jahre, denn bereits am 5. März 1565 ging die Herrschaft Wagenhausen mit allem, was zu ihr gehörte, aus dem Eigentum des Hans Rudolf von Breitenlandenbergg zu der Breitenlandenbergg durch Kauf um 6500 Gulden an dessen Vetter Hans Konrad von Ulm über. Von der Kaufsumme mußten 4850 Gulden an acht Gläubiger des Hans Rudolf von Breitenlandenbergg überwiesen werden, wofür dieser Hans Konrad von Ulm einen Schadlosbrief auszustellen hatte<sup>26</sup>. Aber auch diesem Herrn von Ulm bot der Besitz der Herrschaft Wagenhausen wenig mehr als ständige Streitigkeiten um seine erworbenen Rechte, worüber weiter unten noch zu reden sein wird. Nach zehn Jahren war Hans Konrad von Ulm seines Besitzes in und um Wagenhausen müde. Am 6. September 1575 verkauft er seine Herrschaft mit Wissen und im Beisein von Hans

<sup>24</sup> Wa, U 19.

<sup>25</sup> Wa, U 20.

<sup>26</sup> Wa, U 21.

Kaspar von Ulm, Obervogt zu Gaienhofen, Rennhart von Nünegk zu Kattenhorn, Philipp Christoff von Peyer zu Freudenfels, seiner Vettern und Schwäger, an die Stadt Stein am Rhein. Als deren Bevollmächtigte tätigten diesen Kauf: Thomas Vischer, Bürgermeister, Hans Schmid, Stadtvogt, die beiden Säckelmeister Heinrich Rapp und Felix Schmid, Baumeister Konrad Koch, Spitalmeister Hans Koch und Stadtschreiber Jakob Immenhauser. Als Schiedsherren waren anwesend Heinrich Toman, Ratsherr zu Zürich und Landvogt im Thurgau, Marco Schweiker, Doktor der Rechte, zur Zeit wohnhaft zu Stein, und Kaspar Stierlin, als Landvogt zu Louwerz, Bürger zu Schaffhausen. Der Kauf erfolgte um 9300 Gulden Konstanzer Währung<sup>27</sup>. Damit gingen Vogtei und Gerichtsherrlichkeit mit allen zugehörigen Rechten samt dem Wildbann, die Orte und Höfe Klingenriet, Kaltenbach, Groß- und Kleinbleuelhausen, Steinbach, Etwilen, Richlingen, Speckhof, Buchhof, Allenwinden und «Guggenhuser Haus», die Behausung des Hans Konrad von Ulm zu Wagenhausen und eine Reihe von Gütern, alles mit der niedern Gerichtsbarkeit, an die Stadt Stein über. Der Wohnsitz des Vogteiinhabers ist in dieser Urkunde genauer als bisher beschrieben, mit «hus, hof, schüren, stallungen, Dorggel samt ainem nüwen Dorggelhus, Backhus mit zweyen stuben alles mit ainer nüwen muhr Ingefangen. Deßglychen Bomgarten, Kruthgarten und wygergruben darby fry ledig und Zehendfry». Nach diesem Wortlaut darf mit Sicherheit angenommen werden, daß Hans Konrad von Ulm während seines zehnjährigen Aufenthaltes im «Wagenhauser Schloß» dort ein neues Trotgebäude erstellen und um die Gebäulichkeiten eine Umfassungsmauer aufrichten ließ.

Laut der Kaufurkunde vom 6. September 1575 hatte die Stadt Stein die auf der Herrschaft Wagenhausen lastenden Schulden des Hans Konrad von Ulm zu übernehmen. Am Kaufpreis von 9300 Gulden machten diese den Betrag von 6997 Gulden aus. Die Gläubiger waren Hauptmann Meinrad Tschudin von Glarus mit 2000 Gulden, Barbara von Fulach mit 2000 Gulden, Walter von Hallwil zu Salenstein mit 1000 Gulden, das Kloster Rheinau mit 200 Gulden und ein Kaspar Lipp mit 100 Gulden. Dazu kamen noch einige kleinere Schuldverpflichtungen. Nach den Einträgen in der Steiner Stadtrechnung von 1575 legte Stein bei der Kauffertigung 1013 Gulden 9 Schilling aus, in welchem Betrag die Anzahlung an den Kaufschilling mit 500 Gulden, ein Trinkgeld von 100 Gulden an Frau Maria von Ulm, geborene von Honburg, die Ehefrau des Hans Kaspar von Ulm, und eine lange Reihe von kleineren Beträgen für Zinsen an die Gläubiger, Gebühren und Geschenken an die beim Kauf mitwirkenden Personen inbegriffen waren<sup>28</sup>.

<sup>27</sup> Wa, U 26.

<sup>28</sup> Fi 407.

Am 23. März 1576 bezahlte Stein den Rest seiner Geldschuld an Hans Kaspar von Ulm zu Radolfzell mit 1500 Gulden<sup>29</sup>. Zur Erledigung dieser Verpflichtungen hatte Stein Geld aufnehmen müssen. Die neuen Schuldverpflichtungen, deren Sicherstellung und Verzinsung bedeuteten für die damalige Finanzlage der Stadt eine empfindliche Belastung. Die Anstrengungen Steins, nach dem Ankauf der Herrschaft Ramsen (1539) nun auch mit dem Kauf der Herrschaft Wagenhausen Hinterland in ihre Hände zu bekommen, um sich zu einem wenn auch bescheidenen Stadtstaat zu entwickeln, scheinen im Augenblick die Kräfte der unternehmungslustigen kleinen Stadt zu sehr in Anspruch genommen zu haben. Diese Lage war gewiß auch Zürich, das ohnehin ein wachsames Auge über Stein hielt und daran interessiert war, daß sein Untertan in tragbaren Verhältnissen und gesund blieb, nicht unbekannt. Schon am 16. Mai 1576 teilt der Zürcher Stadtschreiber Gerold Escher dem Steiner Säckelmeister Felix Schmid in einem vertraulichen Schreiben mit, daß er, sofern das gewünscht würde, einen zahlungskräftigen Käufer, einen nicht genannten Zürcher Bürger, für die Herrschaft Wagenhausen wüßte, so daß Stein sich dieser Last wieder entledigen könnte<sup>30</sup>. Von dieser Sache hören wir in Folge nichts mehr. Der Steiner Rat hatte offenbar zu hoch gegriffen, als er Anno 1575 den Kaufwert der Herrschaft Wagenhausen mit 10664 Gulden veranschlagte<sup>31</sup>. Der vermeintlich billige Kauf um 9300 Gulden brachte in der Zeit von 1575 bis 1593 keinen Gewinn, vielmehr überstiegen nach den Steiner Stadtrechnungen die Ausgaben die Einnahmen aus der Herrschaft wesentlich. Dazu kamen immer wieder die vielerlei Anstände und Mißhelligkeiten, die sich bei der Verwaltung der Herrschaft und bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen Steins ergaben.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß Stein sich schließlich nach einem Käufer für die Herrschaft Wagenhausen umsah und ihn auch bald fand. Vor Kaspar Romanus Basler, Ratsherrn zu Uri und Landvogt im Thurgau, der am 29. Juli 1593 im Wirtshaus «Zum Ochsen» zu Vorderbrugg Gericht hielt, verkauften Bürgermeister Heinrich Koch und sechs andere Abgeordnete des Steiner Rates namens der Stadt die Vogtei und Gerichtsherrlichkeit zu Wagenhausen mit allen zugehörigen Rechten, Besitz und Gerechtigkeiten an Junker Michael von Schwartzach zu Thurberg. Der Verkauf geschah «nach der Landgrafschaft Thurgaubruch und recht» und um 9800 Gulden Konstanzer Währung. Von dieser Kaufsumme mußte der Käufer der Stadt Stein am Rhein lediglich den Betrag von 800 Gulden bar auszahlen; für die übrigen 9000 Gulden bestanden auf dem Kauf-

<sup>29</sup> Wa, E 199.

<sup>30</sup> Wa, E 200.

<sup>31</sup> Wa, E 195.



objekt lastende Schulden, welche als Sicherheit für diese Verpflichtungen verschrieben und verpfändet waren<sup>32</sup>.

Kurz nachdem Michael von Schwartzach sich im Vogteischloß zu Wagenhausen niedergelassen hatte, kam es zwischen ihm und der Stadt Stein bei der Verwaltung der Herrschaft zu Zwistigkeiten. Der Junker verlangte «mehr gewalt vnd gerechtsami» und behauptete, die Stadt Stein habe ihm beim Verkauf der Herrschaft nicht alle von ihr besessenen Rechte über Wagenhausen übergeben. Stein jedoch beteuerte, Vogtei, Gerichtsherrlichkeit und alles, was zur Herrschaft Wagenhausen gehöre, so an Michael von Schwartzach verkauft zu haben, wie sie sie diesen Besitz 1575 von Hans Konrad von Ulm erworben hatte. Wenn der Junker das nicht anerkenne, sei Stein bereit, diese Herrschaft wieder zurückzukaufen. So beschlossen denn auch der Steiner Rat und «die gantze gesetzte Gemeind» am 27. April und 1. Mai 1596<sup>33</sup>. Gegen ein Urteil des thurgauischen Landgerichtes in diesem Streit wurde an die zu Baden zur Jahresrechnung versammelten eidgenössischen Gesandten der sieben den Thurgau regierenden Orte appelliert. Diese wiesen die Sache an ein Schiedsgericht, bestehend aus Johann Keller, Bürgermeister zu Zürich, Junker Niklaus Pfyffer, Bannerherrn und Ratsherrn zu Luzern, Rudolf Reding, Landammann und Bannerherrn zu Schwyz, und Melchior Hessi, Landammann zu Glarus. Hier kam man am 3. August 1596 zu einem Vergleich, der in der Hauptsache bestimmte:

1. Michael von Schwartzach hat der Stadt Stein die Herrschaft Wagenhausen zum Preise von 11 800 Gulden Konstanzer Währung zurückzugeben. Hieran hat Stein innert Monatsfrist 800 Gulden in bar zu bezahlen.

2. Stein hat die auf der Herrschaft lastenden Schulden von 9000 Gulden wieder auf sich zu nehmen, zu verzinsen oder abzulösen.

3. Michael von Schwartzach soll von der Stadt Stein für seine Unkosten und Schäden, die er mit dem Auf- und Abzug in Wagenhausen hat, mit 2000 Gulden entschädigt werden. Verrechnet an diesem Betrag werden 962 Gulden rückständige Schuldzinsen und 52 Gulden Anteil an Gerichtskosten des Junkers, die Stein zu bezahlen übernimmt.

4. Die Übergabe der Herrschaft Wagenhausen an Stein hat auf Martini 1596 zu erfolgen.

5. Die bisher gewachsenen Früchte und der diesjährige Ertrag der Reben des Vogteigutes, die noch nicht geerntet sind, können noch vom Verkäufer geerntet werden, dagegen gehört alles, was im Vogteisitz niet- und nagelfest ist, ferner die

<sup>32</sup> Wa, U 29.

<sup>33</sup> RP 5, S. 292f.

Fässer in den Kellern, Heu, Stroh und andere fahrende Habe und so viel Vieh, als beim Kauf von 1593 vorhanden war, der Stadt Stein.

6. Eine Wiese, die Michael von Schwartzach kürzlich gekauft, aber noch nicht bezahlt hat, muß von Stein übernommen und bezahlt werden, was 1070 Gulden ausmachte.

7. Sollte der Junker die Herrschaft Wagenhausen sonst versetzt haben, so haften hierfür seine Bürgen<sup>34</sup>. Dieser kostspielige Rückkauf war für die Stadt Stein am Rhein keine einfache Sache. Zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen mußten Gelder aufgenommen werden, doch zeigte sich im Laufe der Zeit, daß der denkwürdige Kauf keine Fehlhandlung war. Im Besitze der Stadt Stein am Rhein blieb jetzt die Herrschaft Wagenhausen bis zur großen Neuordnung der allgemeinen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

### *Der Bestand der Herrschaft Wagenhausen*

Über den Bestand der Herrschaft Wagenhausen haben wir im vorhergehenden Abschnitt bereits einiges erfahren. Es ist aber vielleicht von Interesse, den ganzen Besitz, den die Herrschaft umschloß einmal im Zusammenhang zu beschreiben. Wir tun das hier für den Zeitpunkt, da die Herrschaft erstmals in den Besitz der Stadt Stein kam. Die nötigen Aufschlüsse gibt uns die Kaufurkunde vom 6. September 1575. Nach diesem Dokument gehörten zur Vogtei die Dörfer, Weiler und Höfe Wagenhausen, Klingenriet, Kaltenbach, Groß- und Kleinbleuelhausen, Steinbach, Etwilen, Richlingen, Speckhof, Buchhof, Allenwinden und das «Guggenhusener Haus». Innerhalb der niedern Gerichtbarkeit übte der Herrschaftsinhaber als Vogtherr seine Rechte aus als Gerichtsherr, bei Zwing und Bann, Geboten und Verboten, bei Frefeln und Bußen, das heißt in allem, was zur niedern Gerichtbarkeit gehörte. Die hohe Gerichtbarkeit stand der Landgrafschaft Thurgau beziehungsweise dem thurgauischen Landvogt zu. Der Vogteiinhaber hat in Wald, Feld, Wun und Weid im übrigen dieselben Rechte wie die Einwohner der Herrschaft. In Wald und Flur, in Wun und Weid stand das Jagdrecht allein dem Vogtherrn zu; ohne seine Bewilligung durfte niemand in der Herrschaft jagen. In bezug auf das Weidwerk hat der Wagenhauser Vogtherr dieselben Rechte wie alle andern Gerichtsherren im Thurgau. Alle genannten Gerechtigkeiten sind frei, ledig und niemandes Lehen.

Weiter gehörten zum Besitz des Herrschaftsinhabers das Vogteischloß zu Wagenhausen mit allen zugehörigen, bereits früher beschriebenen Gebäulich-

<sup>34</sup> Wa. U 30.



keiten. Für diesen Sitz war der Vogtherr der Propstei grundzinspflichtig. An landwirtschaftlich genutztem Boden standen in des Vogtherren Besitz:

4 Jucharten Reben und 4 Mannsmad Heuwachs im Seewadel, eingezäunt und zehentfrei; 2 Jucharten Reben beim Schloß, die sogenannten Schloßreben, die Zinslehen des Klosters Wagenhausen und auch dort zehentpflichtig waren; 3 Jucharten Weingarten und ein Acker an der Krayeralde, grundzinspflichtig dem Kloster Wagenhausen; 1 Baumgarten, genannt «Dieppolts-Gärtli», messend ein «Großmad», und ein darin stehendes eben aufgerichtetes Haus; 1 Juchart Hanfacker, das Lehen des Wagenhauser Klosters war; 6 Mannsmad Wiesen, genannt «das Brunmad», Lehen des dortigen Klosters; 1 Mannsmad Wiesen und 3 Mannsgrab Reben, die frei waren bis an den gewöhnlichen Zehnten.

Als Eigenbesitz wird auch der Hof Allenwinden aufgeführt mit Haus, Hof, Ställen, Scheunen usw. mit 90 Jucharten Wiesen, Äcker, Felder und Wald, mit Holzgerechtigkeit. Der ganze Hofbesitz ist Lehen des Klosters Wagenhausen, aber zehentfrei.

Ferner «der ander Hof» mit aller Zubehör und Fahrhabe, ist ledig, eigen und hat nur den Zehnten zu geben. Wo sich dieser Hof befand, konnte ich nicht ausmachen.

Weiter bezog der Vogteiherr aus Vogtrechten: 15 Mut  $2\frac{1}{2}$  Viertel Kernen, 1 Mut Roggen, 26 Mut 2 Viertel Hafer und an Geld 28 Gulden, 10 Herbsthühner und 112 Fastnachthennen sowie aus Gülden 18 Gulden Zins, ablöslich mit 360 Gulden Hauptgut.

Und schließlich hatte der Herrschaftsinhaber Anspruch auf 112 Tage Frondienst von seinen Vogtleuten; wer «Roß und Karren» hatte, mußte diesen mit denselben oder mit dem Pflug tun, doch hatte der Vogteiherr diese Leute wie andere Tagelöhner zu verköstigen.

Neben diesen Einnahmen und Rechten gingen in die Kasse der Vogteiherrn die verschiedenen Gebühren, Taxen, Siegelgelder usw. für die vor dem Vogteigericht getätigten Urteile und Schiedsprüche, Handänderungsurkunden für Liegenschaften, Schuld- und Versicherungsbriefe, kurz, für alle vor dem Vogteigericht vorzunehmenden Handlungen amtlichen Charakters.

Dagegen waren mit der Vogteiherrschaft auch wesentliche materielle und finanzielle Verpflichtungen verbunden. Der Vogtherr hatte für den Betrieb und die Bewirtschaftung seiner Güter und die auf ihnen lastenden Abgaben, für die Entlohnung seiner Beamten und Arbeiter, für seinen standesgemäßen privaten Aufwand usw. aufzukommen. Die größte und drückendste Bürde, welche der Gerichtsherr zu tragen hatte, war gewiß die Übernahme der auf der Herrschaft lastenden Schulden, die Stellung der Schuldversicherungen und Bürgen, die termingerechte Verzinsung und die Schuldentilgung, sofern ihm dies überhaupt

möglich war. Wir haben bereits feststellen können, daß mit dem Wechsel der Herrschaftsinhaber die Kaufpreise für die Herrschaft ständig stiegen. Die Kaufbriefe selbst geben Auskunft darüber, daß auch die Schuldenlast immer größer wurde, so daß bei den Besitzwechseln den Verkäufern meist nur wenige hundert Gulden verblieben.

Die Verwaltung der Herrschaft muß sich mit dem endgültigen Übergang an die Stadt Stein am Rhein wesentlich verbessert haben, so daß sich dieser Besitz in der Folge trotz mancherlei Mißhelligkeiten nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich lohnte. Der Steiner Rat und die von ihm für die Herrschaft bestellten Obervögte, die immer auch dem Rat angehörten, wachten aufmerksam über den Interessen an dieser Vogtei, die sie nach Möglichkeit zu vergrößern und zu festigen suchten. Dafür zeugen die Urbarien, Amts-, Hand- und Rechenbücher der Obervögte und viele Kaufbriefe über Liegenschaften in der Herrschaft Wagenhausen (Haus, Hof, Feld und Wald), die Stein im Laufe der Zeit in seinem Eigenbesitz brachte<sup>35</sup>. Die allgemeinen Verhältnisse der Wagenhauser Herrschaftsleute zu Stein am Rhein waren, wenn auch nicht immer ungetrübt, unter Nachbarn eben doch viel natürlicher und enger als unter den früheren fremden Gerichtsherren.

Wenn im Folgenden über die einzelnen Dörfer, Weiler und Höfe der Herrschaft Wagenhausen geschrieben wird, so kann es sich dabei nur um einige der wichtigsten Daten und Angaben, besonders auch ihrer Namen und frühesten Erwähnungen handeln. Das noch vorhandene Urkunden- und Aktenmaterial, das bisher ungenützt, meist im Stadtarchiv Stein am Rhein geordnet ist und die der Stadt Stein oder Steiner Bürgern gehörigen Höfe am Nordhang des Seerückens in den Herrschaften Wagenhausen und Freudenfels-Eschenz angeht, würde es ermöglichen, für jeden dieser Höfe seine Geschichte zu schreiben.

Für *Wagenhausen*, dessen Geschichte in diesem Aufsatz zum größten Teil behandelt wird, wollen wir uns auf die Angaben in bezug auf den Ortsnamen beschränken. Die erste urkundliche Erwähnung dieses Dorfes finden wir in der in der Einleitung zitierten Stiftungsurkunde für das Kloster zu Wagenhausen vom Jahre 1083. Das Dorf wird dort «Wagenhusa» genannt<sup>36</sup>. In Urkunden des Papstes Urban II. von 1092 und 1095 sowie des Papstes Calixtus II. von 1120 wird «Guachinhusin» geschrieben<sup>37</sup>. In einer aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kopie eines Schreibens des Erzbischofs Adalbert von Mainz an Abt Adalbert I. von Allerheiligen zu Schaffhausen aus dem Jahre 1122 finden wir den Namen

<sup>35</sup> Diese Bücher und die Kaufbriefe befinden sich in der Hauptsache im Steiner Stadtarchiv (Wa 1-14); die Kaufbriefe auch im Gemeindearchiv und im Pfarrarchiv zu Wagenhausen.

<sup>36</sup> Siehe S. 5.

<sup>37</sup> TUB, Bd. 2, S. 25 und 37.

«Waginhusin<sup>38</sup>, und endlich wird in dem Ausstattungsdokument für die Domkirche zu Konstanz, das Kaiser Friedrich I. am 22. November 1155 ausstellte, unser Dorf «Wagenhusen» genannt, welchen Namen es, etwas verdeutscht, als Wagenhausen heute noch trägt<sup>39</sup>.

Die Orte Groß- und Klein-*Bleuelhausen*, dem Namen nach heute noch bestehend, aber mit Kaltenbach vereinigt, erscheinen erstmals in der Urkunde vom 13. März 799, wo Wurmher den von seinem Vater ererbten Besitz zu Seppinwanc, Bleuelhausen, Schaffert und einen Teil der Kirche auf Burg dem Kloster St. Gallen übergibt. Bleuelhausen erscheint hier als «Pluwilshusirum<sup>40</sup>». Erst fast 500 Jahre später treffen wir diesen Ort urkundlich wieder, als Abt Albrecht von Reichenau neben andern Gütern und Rechten zwei Höfe in «Bliwenhusen» wie es jetzt geheißen wird, aus dem Besitz des Klosters Rheinau in denjenigen des Klosters St. Kathariental bei Dießenhofen übergehen läßt<sup>41</sup>. In einer Urkunde vom 12. Oktober 1280<sup>42</sup> und in dem wohl kurz vor 1300 erstellten ältesten Zinsrodel der Abtei Wagenhausen<sup>43</sup> wird der Ort Blúwilhúsen genannt. Mit einer Urkunde vom 25. Mai 1345, laut welcher Abt Friedrich von Stein und sein Konvent mit dem Spital in Schaffhausen eine Leibeigene zu «Bläuelhausen» tauschen, stoßen wir erstmals auf die heute noch gebräuchliche Ortsbezeichnung<sup>44</sup>, die allerdings ab und zu noch mit den Formen «Blûwilhusen», hauptsächlich aber mit «Blüwelhusen» wechselt. Groß- und Kleinbleuelhausen werden, wo sie näher bezeichnet sind, Weiler genannt; sie erscheinen in Urkunden und Akten bis Ende des 18. Jahrhunderts als eigener Ort.

Das heutige *Etzwilen* wird in der allerdings verfälschten ersten Stiftungsurkunde des Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein vom 1. Oktober 1005 urkundlich erstmals als «ezzewilare» aufgeführt.

*Etzwilen*. In der als Verfälschung erkannten Urkunde, datiert Ulm, den 1. Oktober 1005, nach welcher Kaiser Heinrich II. das von Herzog Burkhard II. von Schwaben und seiner Gemahlin Hadwig auf Hohentwiel gestiftete Kloster der Heiligen Georg und Cyrillus nach Stein am Rhein verlegt, wird bei den Angaben über den klösterlichen Besitz unter anderem auch ein Ort «ezzewilare» genannt<sup>45</sup>. Ob diese Nennung Etzwihl im badischen Amt Waldshut, oder aber Etzwilen in der einstigen Herrschaft Wagenhausen angeht, ist mit Sicherheit für das letztgenannte

<sup>38</sup> Ebenda, S. 40.

<sup>39</sup> Ebenda, S. 154.

<sup>40</sup> Ebenda, Bd. 1, S. 25.

<sup>41</sup> TUB, Bd. 3, S. 369.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 602.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 1007.

<sup>44</sup> SHUR 676.

<sup>45</sup> SHUR 11 und TUB, Bd. 2, S. 42.

Etzwilen zu entscheiden, denn es erscheint später immer wieder im Besitztum des Steiner Klosters, während Etzwihl im Amt Waldshut mit dem Kloster in keinem Zusammenhang steht. Am 24. August 1272 ist ein «Johannes de Etzwile» als Zeuge in einer Johanniterordensurkunde erwähnt<sup>46</sup>, und im ältesten Zinsrodel des Klosters Wagenhausen begegnet ein «frater Albertus de Ezwiler», offensichtlich ein Klosterbruder von Wagenhausen. Auch in der Urkunde vom 25. März 1327, in welcher Abt Rudolf von St. Georgen zu Stein am Rhein, Berchtold, dem Keller von «Ezwiler», das Lehen des Kelnhofes des Klosters zu «Ezwiler» bestätigt, treffen wir dieselbe Ortsbezeichnung, die mit dem heutigen Ortsnamen identisch ist<sup>47</sup>.

Den Namen des Dorfes *Kaltenbach* erfahren wir meines Wissens erstmals aus dem mehrerwähnten, vor 1300 geschriebenen Zinsrodel des Wagenhauser Klosters, und zwar genau so wie heute als «Kaltenbach<sup>48</sup>».

*Klingenriet* war ein Weiler am Ibenbach zwischen Kaltenbach und Wagenhausen. Die früheste Nennung dieses Namens fand ich erst in einer Urkunde des Ulrich VIII. von Hohenklingen vom 9. Februar 1363, wo Streitigkeiten um die Nutzung dieses Baches geregelt werden. Hier wird auch der Bachlauf beschrieben, von dem es heißt, er entspringe im Grauriet unter Eppenbergr, fließe durch die Wiesen, durch Kaltenbach nach «Clingenriet», von da nach Wagenhausen und in den Rhein<sup>49</sup>. Auch der Name Klingenriet ist bis auf den heutigen Tag derselbe geblieben.

Die älteste Nennung für den Ort *Richlingen* finden wir in einer Urkunde des Priesters Thieto vom 4. Mai 853, der seinen Acker zu Basadingen gegen einen solchen des Klosters Rheinau vertauscht. Der Tausch wird getätigt «iuxta villam, que dicitur Richelinga<sup>50</sup>.» Etwas mehr als zehn Jahre später wird das heutige Dorf Rheinklingen in einer Urkunde vom 17. März 868 als «Richilingun» erwähnt, als ein Neriprecht 20 erworbene Jucharten Land zwischen Richlingen und Eppelhausen an das Kloster St. Gallen überträgt<sup>51</sup>. In urkundlichen Dokumenten vom Jahre 1145 finden wir den Namen «Richelin<sup>52</sup>», 1256 heißt das Dorf Richelingen<sup>53</sup>, und am 27. Dezember 1298 endlich «Richlingen<sup>54</sup>». Dieselbe Ortsbezeichnung finden wir in dem schon oft erwähnten Zinsrodel der Abtei Wagenhausen aus der Zeit kurz vor 1300.

Den Hof zu *Allenwinden* fand ich erstmals erwähnt am 5. August 1343, als

<sup>46</sup> Ebenda, Bd. 3, 426.

<sup>47</sup> TUB, Bd. 4, S. 505.

<sup>48</sup> Siehe Anm. 40, S. 19.

<sup>49</sup> TUB, Bd. 5, S. 234.

<sup>50</sup> Ebenda, Bd. 1, S. 95.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 121.

<sup>52</sup> SHUR 70.

<sup>53</sup> TUB, Bd. 3, 112.

<sup>54</sup> Ebenda, Bd. 3, S. 1002.

Bertold Huber zu Öhningen den Hof dem Steiner Bürger Heinrich Pfyn verkaufte<sup>55</sup>. Von diesem Besitzer kam das Hofgut am 24. November 1356 an das Kloster Wagenhausen<sup>56</sup>. Dann verstummen die Nachrichten über Allenwinden, soweit ich finden konnte, bis ins 16. Jahrhundert. In einem schiedsgerichtlichen Urteil vom 12. Januar 1524 betreffend den Weidgang zu Allenwinden erfahren wir, daß ein Heinrich Rucklin, Bürger von Stein, damals den Hof vom Kloster Wagenhausen zu Lehen hatte<sup>57</sup>. Heinrich Rucklin besaß Güter in einem Einfang zu Allenwinden schon seit 1518<sup>58</sup>. Am 8. März 1535 kommt der Hof Allenwinden durch Kauf an einen Hans Wepfer zu Oberstammheim<sup>59</sup>, am 5. September 1565 an dessen Sohn Konrad Wepfer<sup>60</sup>, der den Hof mit Wissen und Willen seines Lehensherrn, des Propstes von Wagenhausen, am 5. Oktober 1566 um 415 Gulden an den damaligen Wagenhauser Gerichtsherrn Hans Konrad von Ulm verkaufte<sup>61</sup>. Dieser bemühte sich 1572 um die Arrondierung seines Besitzes zu Allenwinden durch Zukauf von Wald, Wiesen und Äckern, die aber nicht Lehen der Propstei Wagenhausen, sondern derjenigen von Klingenzell waren<sup>62</sup>. Wir haben bereits früher gesehen, daß die Herrschaft Wagenhausen von 1575 bis 1593 im Besitze der Stadt Stein am Rhein war. Mit dem Kauf der Herrschaft aus der Hand des Hans Konrad von Ulm, 1575, oder wenig später muß der Hof Allenwinden in das Eigentum der Stadt Stein übergegangen sein. Einen bezüglichen Kaufbrief konnte ich allerdings nicht finden, aber am 4. Mai 1576 schreibt der Schaffhauser Rat an den Rat von Stein, der um Überlassung von Holz zu Bauarbeiten am Hof Allenwinden aus dortigen Waldungen ersuchte, die wie der Hof Lehen der Propstei Wagenhausen sind. Der Schaffhauser Rat als Oberpfleger des von ihm säkularisierten Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen, zu dessen Besitz auch die Propstei Wagenhausen gehörte, verlangt von Stein zuerst die Bestellung eines Lehensträgers zu Allenwinden sowie die Vorlage der Lehens- und Lehensreversbriefe<sup>63</sup>. Demnach war die Stadt Stein Besitzerin des Hofes. Durch Zukauf von Wiesen und Äckern, die dem Kloster St. Gallen zehentpflichtig waren und in der Nähe des Hofes lagen, vermehrte Stein seinen Besitz zu Allenwinden<sup>64</sup>, welcher der Stadt aber wenig Glück brachte. In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1703 wurden sämtliche Hofgebäude durch Feuer zerstört<sup>65</sup>. Am 28. Mai 1828 ereilte den Hof dasselbe

<sup>55</sup> SHUR 660.

<sup>56</sup> TUB, Bd. 5, S. 537, und SHUR 807.

<sup>57</sup> Wa, A 1.

<sup>58</sup> Wa, A 9.

<sup>59</sup> Wa, A 10.

<sup>60</sup> Wa, A 2.

<sup>61</sup> Wa, A 3.

<sup>62</sup> Wa, A 4-5.

<sup>63</sup> Wa, A 39.

<sup>64</sup> Wa, A 6-7.

<sup>65</sup> Wa, A 41.

traurige Schicksal<sup>66</sup>. 1835 ist der Hof wieder aufgebaut, erleidet aber später, nicht mehr im Besitz der Stadt, die Zerstörung durch Feuer zum drittenmal. Geblieben sind nur spärliche Reste der Brandruinen und der Flurname.

Über den *Buchhof* konnte ich außer den im Steiner Stadtarchiv befindlichen Dokumenten keine Archivalien von Bedeutung finden. Bei der ersten urkundlichen Nennung des Hofes steht derselbe im Besitze einer Familie Schmucker zu Konstanz<sup>67</sup>. Der Buchhof war frei, ledig, niemandem zehentpflichtig und blieb es bis ins 19. Jahrhundert. Am 22. Oktober 1495 verkaufte Bernhartin Schmucker den Buchhof an den Steiner Bürger Hans Mayer<sup>68</sup>, aus dessen Händen das Hofgut am 19. März 1521 durch Kauf um 420 Gulden an das Spital zum Heiligen Geist in Stein am Rhein übergeht<sup>69</sup> und bei ihm verbleibt, bis es im Jahre 1854 in privaten Besitz kommt<sup>70</sup>. Die übrigen vorhandenen Urkunden und Akten betreffen Streitigkeiten des Steiner Spitals mit der Gemeinde Wagenhausen wegen der Erhebung einer Kriegssteuer auf diesen Hof in den Jahren 1532 bis 1534<sup>71</sup> und wegen Weidrechten (1582)<sup>72</sup>.

Der *Speckhof* erscheint in den mir bekannten Archivalien erstmals am 1. März 1504. Es handelt sich dabei um einen Vergleich zwischen Propst Fritschi zu Wagenhausen und den Angehörigen der Gemeinden Kaltenbach und Bleuelhausen betreffend den Äckeret, das heißt den Austrieb der Schweine zur Eichelmast im Speckhofer Wald. Der Speckhof, von dem hier gesagt wird, daß er ein geschlossenes Gut bleiben soll, ist Lehenhof der Propstei Wagenhausen<sup>73</sup>. Zweifellos ist der Speckhof wesentlich älter, es fehlen aber die urkundlichen Belege hierfür. Daß der Speckhof ein Lehenhof der Wagenhauser Propstei war, bestätigt auch die Urkunde vom 1. Juni 1514, wo die Stadt Stein in einem Weidgangsstreit dem Wagenhauser Propst das Recht zur aktiven Prozeßführung bestreitet und verlangt, der Abt von Allerheiligen zu Schaffhausen müsse persönlich oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein. Das Urteil des Gerichtes zu Wagenhausen fällt aber zugunsten des Propstes aus<sup>74</sup>. Um denselben Streit der genannten Parteien geht es in zwei Urteilen des thurgauischen Landgerichtes vom 19. und 28. September 1514<sup>75</sup>. Lehenbriefe betreffend den Speckhof sind mir für das 16. Jahrhundert keine bekannt, so daß nicht festgestellt werden kann, wer den Hof damals zu Lehen trug.

<sup>66</sup> Wa, A 81–83.

<sup>67</sup> Wa, B 1–2, 6 und 8.

<sup>68</sup> Wa, B 3.

<sup>69</sup> Wa, B 4.

<sup>70</sup> Wa, B 15.

<sup>71</sup> Wa, B 5–8.

<sup>72</sup> Wa, B 9.

<sup>73</sup> SHUR 3764.

<sup>74</sup> SHUR 4022.

<sup>75</sup> Wa, C 1 und 2.



Erst nach einem Verzeichnis der Schulden des Bauern Klottis auf dem Speckhof, das der Steiner Rat am 1. August 1609 erstellen ließ, ist zu schließen, daß die Stadt Stein an diesem Hof interessiert gewesen sein muß<sup>76</sup>. Am 1. Juni 1664 bestellen Bürgermeister und Rat zu Stein am Rhein namens ihres Spitals zum Heiligen Geist einen Hans Brütsch zum Diener und Bauer auf dem Speckhof<sup>77</sup>. Hans Brütsch ist auf dem Speckhof, den hier das Steiner Spital von der Propstei Wagenhausen zu Lehen hat, angestellter und bezahlter Bauer. Aus einem Lehenbrief vom 13. Juni 1690 ersehen wir schließlich, daß ein Hans Heinrich Fürst von Wassersdorf den Speckhof von der Klosterverwaltung zu Allerheiligen-Schaffhausen namens der Propstei Wagenhausen zu Erblehen hatte<sup>78</sup>. Weil ab 1690 keine Archivalien mehr über den Speckhof zu finden sind und auch Protokoll- und Rechnungsbücher sowie Ratsprotokolle keine bezüglichen Aufzeichnungen enthalten, können wir nur mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß der Speckhof bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts Lehengut der Propstei Wagenhausen war.

Auch der Sitz und Hof *Steinbach* gehört zum Zwing und Bann der Herrschaft Wagenhausen. Die früheste Urkunde, die von ihm zeugt, fand ich seltsamerweise erst beim Jahre 1540. Dieses Gut muß gewiß schon früher bestanden haben, doch konnte ich trotz sorgfältigem Nachforschen keine schriftlichen Beweise hierfür finden. Am 23. Februar 1540 entlehnen Hans Albrecht und Waldburg Krelin, seine Ehewirtin, als Hauptgülten, Thoma Albrecht und Hans Bieger, ihre Vetter und Schwäger, als Mitgülten, alle Bürger zu Stein, von Junker Othmar Rordorf, Bürger zu Schaffhausen, 400 Gulden Schaffhauser Währung zu einem jährlichen Zins von 20 Gulden. Sie verschreiben hierfür die Güter des Hauptschuldners, nämlich den Hof Steinbach und eine Reihe von Äckern, Wiesen und andere Grundstücke, als Sicherheit<sup>79</sup>. Hans Albrecht, der auch in Stein noch ein Haus besaß, übersiedelte auf seinen Hof Steinbach, starb aber schon 1542<sup>80</sup>. Zehn Jahre später sitzt Junker Hug David von der Hohenlandenbergr auf Steinbach<sup>81</sup>, welcher am 1. März 1555 mit Wissen und Willen des damaligen Wagenhauser Gerichtsherrn, Hans Jakob von Roggwil, Sitz und Hof Steinbach mit allen Zugehörigkeiten sowie auch sein Haus, Hof und Hofstatt am «Bolissteig» ebenfalls mit aller Zugehör um 3070 Gulden an die Stadt Stein am Rhein verkaufte<sup>82</sup>. Unter der Aufsicht des Steiner Rates und der Verwaltung eines Steiner Vogtes wurde das Gut Steinbach künftig von einem Lehensmann bewirtschaftet. Das blieb so, bis die Stadt Stein

<sup>76</sup> Wa, C 3.

<sup>77</sup> Wa, C 4.

<sup>78</sup> Wa, C 4.

<sup>79</sup> Wa, D 1.

<sup>80</sup> Wa, D 2.

<sup>81</sup> Wa, U 16.

<sup>82</sup> Wa, D 6.

das Hofgut am 17. April 1809 um 5050 Gulden an Abraham Brütsch, Friedensrichter zu Kaltenbach, verkaufte<sup>83</sup>. Bei dieser Familie blieb das Hofgut Steinbach bis 1930.

In bezug auf die Jurisdiktion war es gewiß so, daß es seit der Gründung des Benediktinerklosters zu Wagenhausen in dieser Herrschaft zweierlei Gerichtsherren gab, nämlich die Geistlichen auf Grund der Rechte des Klosters und die Weltlichen auf Grund ihnen gehörigen oder verliehenen Rechte. Die weltlichen Gerichtsherren konnte ich für die Zeit vom 11. und 12. Jahrhundert nicht feststellen. Aus zwei Urkunden vom 19. März 1256<sup>84</sup> und vom 27. November 1298<sup>85</sup> geht hervor, daß die Herren von Klingen-Hohenklingen über Besitz in Richlingen verfügten. Im 14. Jahrhundert scheint deren Vogtei über Wagenhausen gesichert. Sie wurde, wie wir bereits früher gesehen haben, für eine aus dem Jahre 1416 stammende Geldschuld Anno 1434 Pfand des Heinrich von Roggwil und kam in der Folge in dessen Besitz. Wir haben auch bereits festgestellt, daß zu dieser Vogtei die niedere Gerichtsbarkeit gehörte, die in sich das Recht begreift, in bürgerlichen Rechtsgeschäften und Streitigkeiten der Untergebenen über das Mein und Dein zu entscheiden und geringere Vergehen mit geringeren Strafen zu belegen. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Wagenhausen, die sich mit den größeren Vergehen, vor allem denjenigen kriminellen Charakters, wichtigeren Streitigkeiten oder Appellationen gegen Entscheide des Vogteigerichtes, zu befassen hatte, stand wohl in der Regel und wo keine besonderen Rechtsverhältnisse sie einschränkten, den Regenten der Landgrafschaft Thurgau zu. Nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, also seit 1460, waren dies die den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte, deren Beauftragter der thurgauische Landvogt war.

In Wagenhausen bestand aber noch die Gerichtsherrlichkeit des dortigen Klosters, das Gotteshausgericht. Diesem unterstanden – die Rechte und Anordnungen des Mutterklosters Allerheiligen zu Schaffhausen und des Bischofs von Konstanz vorbehalten – alle Sachen, welche Religion und Gottesdienst, dem Kloster zuständige Wahlen, Postulationen, geistliche Ämter, Zinsen, Zehnten, Lehensrechte, Stiftungen, die Eigenleute des Klosters und dessen oder deren Güter angingen. Solche Güter zum Beispiel durften nur vom Gotteshausgericht gefertigt werden, ohne jede Einmischung der weltlichen Gerichtsherren. Ein Gotteshausmann zu Wagenhausen hatte sogar das Recht, jedes in der Herrschaft verkaufte Gut durch Zug sich zuzueignen, was ihm dann von keinem andern als

<sup>83</sup> Wa, D 22.

<sup>84</sup> Eidg. Reg. II, Feldbach 5, 6.

<sup>85</sup> Reg. Episc. Const. II, 25.



dem Gotteshausgericht gefertigt werden durfte. Dadurch wurden den weltlichen Gerichtsherren manche Emolumente entzogen, was zwischen ihnen und den Äbten beziehungsweise Pröpsten zu Wagenhausen oft zu Streitigkeiten führte. Das Gotteshausgericht zu Wagenhausen genoß sogar, allerdings ohne große praktische Bedeutung, das Vorrecht, daß alle politischen Händel vor dasselbe gebracht werden mußten.

Der Streit um den Besitz des Klosters Wagenhausen, ausgelöst durch den Versuch des Tuto von Wagenhausen, seine dem Kloster gemachten Stiftungen wieder an sich zu ziehen, ist schon mehrfach beschrieben worden. Ich verweise nur auf die Arbeiten von Dietrich W. Schwarz über «Die Anfänge des Klosters Wagenhausen» (1944) und von Karl Schmid über «Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald im 8. bis 12. Jahrhundert» (1957). Heute liegen neue Forschungsergebnisse von Dr. Bruno Meyer vor, die hier noch nicht berücksichtigt, aber im vorliegenden Band der «Thurgauer Beiträge» veröffentlicht sind. Eine kurze Zusammenfassung muß für diesen Aufsatz genügen. Nach dem vor 1300 entstandenen Zinsrodel des Klosters Wagenhausen bestand Landschaftsbesitz des Klosters bis tief in den Thurgau und Zürichgau und bis Beuren im Hegau, der früher Honstetter Besitz war<sup>86</sup>. Der Stifter Tuto gehörte ja zum Geschlecht der Edlen von Honstetten im nördlichen Hegau. Das Verzeichnis der Einkünfte des Klosters Wagenhausen von 1342 enthält diesen Streubesitz nicht, sondern nur Güter im Gebiet der Herrschaft Wagenhausen<sup>87</sup>.

Die umstrittenen Besitzes- und Freiheitsrechte am Kloster Wagenhausen, das ja als Filiale des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen gegründet worden war, wurden immer vom Schaffhauser Kloster beansprucht, das dabei den Schutz von Papst und Kaiser besaß. So bestätigte Papst Urban II. am 26. Januar 1092 und am 8. Oktober 1095 allen vom Kloster Allerheiligen-Schaffhausen abhängigen Besitz, inbegriffen die Klöster St. Agnes zu Schaffhausen und St. Maria zu Wagenhausen<sup>88</sup>. Dasselbe taten Kaiser Heinrich V. am 4. September 1111<sup>89</sup> und Papst Calixtus II. am 3. Januar 1120<sup>90</sup>. Auch der Umstand, daß Tuto sein Kloster dem Konstanzer Bischof übergab, dasselbe in der Folge unter der Leitung des Klosters Petershausen etwas ruhigere Zeiten erlebte und von Friedrich Barbarossa am 27. November 1155 als Besitz des Bischofs von Konstanz bestätigt wurde<sup>91</sup>, vermochte Allerheiligen nicht zum Verzicht auf das Kloster Wagenhausen zu bewegen, sondern bewirkte nur den Verlust von Besitz des Klosters, verhinderte sein Gedeihen, brachte eine

<sup>86</sup> TUB, Bd. 3, S. 1006 ff.

<sup>87</sup> TUB, Bd. 5, S. 41 ff.

<sup>88</sup> SHUR 15 und 29.

<sup>89</sup> Ebenda, Nr. 49.

<sup>90</sup> Ebenda, Nr. 52.

<sup>91</sup> TUB, Bd. 2, S. 154.

überzogene Schuldenlast und schließlich den Zusammenbruch. Wirksame Hilfe bekam das Wagenhauser Kloster erst, als Bischof Otto von Konstanz das nach innen und außen verarmte Stift auf Vorstellung des letzten Abtes, Ulrich Blarer, am 28. Mai 1417 dem Schaffhauser Allerheiligenkloster inkorporierte, mit der Bestimmung, daß dieses jeweils einen Propst in Wagenhausen zu bestellen hatte<sup>91a</sup>. Damit war das Kloster St. Maria zu Wagenhausen zur von Allerheiligen-Schaffhausen abhängigen Propstei geworden, deren Rechte und Pflichten nach der Reformation an die Stadt Schaffhausen als Rechtsnachfolgerin des säkularisierten Allerheiligenklosters kamen und dort verblieben, bis dieser mittelalterliche Verwaltungsapparat durch den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Schaffhausen vom 6. Januar 1862 aufgelöst und den heutigen Verhältnissen zugeführt wurde.

Die fast ständigen Streitigkeiten um Grenzen und Zuständigkeit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und des Gotteshausgerichtes in der Herrschaft Wagenhausen lieferten neben den vielen Kaufgeschäften der jeweiligen Herrschaftsinhaber und von Privaten, neben den Weidgangsstreitigkeiten, den Lehensgeschäften, Schuld- und Zinssachen und manchem andern mehr alltäglichem Getue einen Großteil des heute noch vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterials. Die Wagenhauser Gerichtsprotokolle, die von 1546 bis 1785 fast lückenlos im Steiner Stadtarchiv vorhanden sind, und eine stattliche Reihe von Amts-, Hand-, Rechen- und Protokollbüchern ergänzen die genannten Archivalien so reichlich, daß man sich im Detail informieren kann. In der vorliegenden Arbeit mußte ich mich auf einige wenige für die Beurteilung des Ganzen wichtig erscheinende Darstellungen beschränken.

Der Umstand, daß seit 1417 die Propstei Wagenhausen unter dem aktiven Schutz und Einfluß des Mutterklosters Allerheiligen-Schaffhausen stand, gab der Propstei und ihren Verwaltern vermehrte Kraft. In den Streitigkeiten um die Rechte der Propstei, die meist durch die Begehrlichkeiten der weltlichen Gerichtsherren und ihrer Zugewandten veranlaßt waren, stießen jetzt auf einen wesentlich härteren Widerstand. Wir erkennen das zum Beispiel aus einem Spruchbrief vom 16. März 1481. Zwischen dem seit 1472 amtierenden tüchtigen Propst Albrecht Hipp und dem Wagenhauser Vogt Walter Erzinger bestand ein langjähriger Streit, bei dem keine der Parteien nachgeben wollte. Vogt Walter Erzinger beanspruchte für sich privat in bezug auf die Hirtenordnung dieselben Rechte, wie sie sein Vorgesetzter, der Gerichtsherr Heinrich von Roggwil, in Anspruch nahm, der kein Hirtengeld bezahlte. Ferner beanstandete Vogt Erzinger Rechte des

<sup>91a</sup> SHUR 1615

Klosters auf Güter, die er gekauft hatte, vom Kloster aber zu Lehen trug, die Fertigung der Güter durch das Gotteshausgericht beim Kauf und die Entrichtung von Zinsen ab solchen Gütern. Dazu kamen noch Streitigkeiten um Weidgangsrechte. Der Streit kam schließlich vor ein Schiedsgericht, bestehend aus den Steiner Ratsherren Stadtvogt Konrad Albrecht, Itele Steffenauer, Jos Mayer und dem Steiner Stadtschreiber Adam Ibach sowie Abt Konrad Dettikofer von Allerheiligen als Oberem und Verweser der Propstei Wagenhausen und Junker Ulrich Trüllerey, dem Bürgermeister von Schaffhausen. In der Urteilsprechung wurde Vogt Walter Erzinger mit allen seinen Ansprüchen abgewiesen, und die alten, herkömmlichen Rechte des Klosters wurden voll anerkannt. Zugleich wurde das dem Gerichtsherrn Heinrich von Roggwil durch ein früheres Urteil zugestandene Sonderrecht gegenüber der Wagenhauser Hirtenordnung aufgehoben und Vogt Erzinger verpflichtet, die Kostenbeiträge für die Haltung des Gemeindegirten nach der Anzahl seines auf der Weide befindlichen Vieh zu entrichten, und zwar auch dann, wenn er sich einen eigenen Hirten halten sollte<sup>92</sup>. Solche und ähnliche Urteile erledigten wohl die einzelnen Streitigkeiten für eine gewisse Zeit, vermochten aber nicht zu einem gedeihlichen Ziel zu führen. Um die fast ständigen Unstimmigkeiten, die oft um kleiner Sachen willen zwischen der Propsteiverwaltung und ihren Leuten und der Herrschaft und ihren Zugehörigen die beiden Wagenhauser Gerichte beschäftigten und meist mehr böses Blut als Frieden stifteten, aus der Welt zu schaffen oder wenigstens eine für alle gültige Ordnung aufzustellen, beschlossen die Parteien zehn Jahre später, ihre Rechte präzise zu beschreiben, festzulegen und von ihren Leuten gutheißen zu lassen. Am 26. Mai 1491 wurde in Gegenwart der Gotteshaus- und Lehensleute der Propstei Wagenhausen, des Propstes Albrecht Hipp und des Gerichtsherrn Gregorius von Roggwil ein Urbarium aufgenommen, das alle Rechte und Gerechtigkeiten der Propstei beschreibt<sup>93</sup>. Am darauffolgenden 29. Juni tagte die Gemeinde Wagenhausen, mit Richlingen, Etwilen und Bleuelhausen-Kaltenbach, um eine zwischen Gerichtsherr Gregorius von Roggwil und Propst Albrecht Hipp vereinbarte Öffnung (Dorfrecht) zu beraten und ihr zuzustimmen<sup>94</sup>.

Das Urbarium der Propstei enthält in der Hauptsache nachgenannte Bestimmungen:

1. Alle Gotteshausgüter sind und bleiben rechte eigene Handlehen (Lehen auf Lebenszeit des Inhabers) des Klosters Wagenhausen. Was «der Herr zu Wagenhausen», das heißt der Propst oder seine ihm übergeordnete Instanz (Kloster

<sup>92</sup> Wa, U 72

<sup>93</sup> SHUR 3420.

<sup>94</sup> Ebenda, 3427.

Allerheiligen zu Schaffhausen), verliehen hat oder noch verleihen wird, soll Rechtskraft haben. Die Gotteshaus- und die Lehensleute und ihre Erben haben den Propst als ihren rechten Lehensherrn anzuerkennen, wie das von alters her gehalten wurde. Wenn ein Gotteshausmann zu Wagenhausen ein Gotteshausgut kauft oder erbt, soll der Propst ihm das zu Lehen geben. Alsdann soll der Gotteshausmann ihm dem Herrn «ain vierthail des besten wins uff den tisch stellen und soll im der Herr den Imbiß geben, so soll im dann das Gut geliehen sin und kraft und macht haben». Alle Erwerber klösterlicher Lehengüter sind eherschatzpflichtig, und zwar mit 5 Prozent der Kaufsumme, «er möge dann ringer mit dem Herrn abkommen». (Eherschatz = Abgabe vom Lehengut beim Wechsel des Inhabers oder des Herrn.)

Wenn ein Gotteshaus- oder ein Lehenmann ein Gotteshaus- oder Erbgut vom Propst zu Wagenhausen empfängt und hiefür Brief und Siegel verlangt, so hat der Propst das zu bewilligen und den Brief zu siegeln. Die Fertigung solcher Güter darf nur vor dem Gotteshausgericht zu Wagenhausen erfolgen. Entsteht hierüber Streit, so hat nur dieses Gericht Verhandlungs- und Entscheidungsrecht.

Wenn ein Gotteshaus- oder ein Lehenmann ein Gotteshaus- oder Lehengut verkaufen will, soll er dieses zuerst dem Gotteshausherrn anbieten, und zwar um 5 Schilling billiger als zu dem von ihm gewünschten Preis. Kauft der Gotteshausherr nicht, so hat der Verkäufer zu versuchen, das Verkaufsobjekt bei einem Gotteshausmann anzubringen. Schlägt auch dieser aus und tätigt schließlich ein Ungenößsamer den Kauf, so steht sowohl dem Gotteshausherrn als auch einem Gotteshausmann innerhalb eines Jahres das Recht zu, das betreffende Gut zu seinen Händen zu lösen.

In bezug auf Fall und Laß schreibt das Urbar vor:

Beim Tode eines Gotteshausmannes fällt dem Gotteshaus, sofern er nichts Besseres hatte, das beste Kleid des Verstorbenen zu. Der Klosterförster erhält Hose, Kappe und ein Paar Schuhe. Von Fall und Laß können sich die Hinterbliebenen Gotteshausleute mit einer Geldsumme, die um einen Drittel des Wertes des Laßgutes gekürzt ist, loskaufen. Stirbt eine Gotteshausfrau, die eine noch kleine Tochter hinterläßt, so ist kein Fall zu geben. Trifft das nicht zu, so fallen an das Gotteshaus ihr bestes Kleid, an den Klosterförster «das oberest Tuch», die Haube oder ein Paar Schuhe. Wenn mehrere Brüder die hinterlassenen Kinder sind, so ist immer der Älteste für die Entrichtung des Falls pflichtig, doch muß er vierzehn Jahre alt sein.

Wenn ein Gotteshausmensch, Mann oder Frau, ohne eheliche Leibeserben oder Familienangehörige stirbt, so kommen die fahrende Habe an das Gotteshaus, an die nächsten Erben aber die gelegenen Güter des Verstorbenen. Unverheiratete

Gotteshausleute, die ohne Angehörige sind, können, wenn sie über ihren Nachlaß verfügen wollen, gesund oder krank, unter Zeugenschaft von drei andern Gotteshausleuten drei Schritte vor den Dachtraufen ihres Hauses ihre testamentarischen Verfügungen kundtun, doch muß dies dreimal an einem Tage geschehen. Wenn ein Gotteshausmann, der mit einer ungenoßsamen Frau verheiratet ist, stirbt, so erhält das Kloster den gewöhnlichen Fall und die Hälfte der Fahrhabe. Dasselbe gilt, wenn eine mit einem nicht zum Gotteshaus gehörigen Mann verheiratete Gotteshausfrau stirbt.

Der von der Propstei zu bestellende Weibel muß Gotteshausmann sein; wäre das aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so kann einem andern Mann das Amt nur lehensweise übertragen werden. Auch der offizielle Viehhirte ist von der Propsteiverwaltung zu bestellen. Wenn eine Frau ihren Mann, sei er des Gotteshauses oder nicht, verläßt, soll dem sein Unterbett auf Lebenszeit gelassen werden. Nimmt jedoch der Mann eine andere Frau, «so soll man im das pett hinnen (aus dem Haus) ußtragen, wan man im das wyb vornen infürt». Ohne Wissen und Willen der Propsteiverwaltung darf der Propst keine Gotteshausleute vertauschen. In bezug auf seinen Wohnsitz ist der Gotteshausmann frei. Güter und Lehengüter des Klosters dürfen nur an Gotteshausleute gegeben werden. Alle Gotteshausleute, die ein eigenes Haus besitzen, sind zur Abgabe eines Fastnachthuhns an die Propstei verpflichtet.

Die Öffnung, welche am 29. Juni 1491 für die Herrschaft Wagenhausen Geltung erhielt, enthält folgende Bestimmungen:

Wer sich in der Herrschaft Wagenhausen, Mann oder Frau, niederlassen will, kann das nur mit Bewilligung der Herrschaftsinhaber und der ganzen Gemeinde tun. Die Niederlassungsgebühr beträgt 2 Gulden.

Niemand in der Herrschaft darf Leute ohne Bewilligung der ganzen Gemeinde in seinem Hause beherbergen. Fehlbare werden mit 1 Pfund Pfennig bestraft.

Wenn jemand aus der Herrschaft wegziehen will, so darf ihn sein bisheriger Logisgeber nicht mehr bei sich «hausen» lassen, bei Buße von 1 Pfund Pfennig.

Wenn jemand, ob Fremder oder Einheimischer, an einem «Fridhag ain Lucken uff täte» und nicht wieder schließt, der soll mit 3 Schilling Pfennige gebüßt werden.

Wer ein Fallentor öffnet und nicht wieder schließt, so daß dadurch Schaden angerichtet wird, ist mit 1 Schilling Pfennig zu büßen.

Wer Fridhäge trotz Gebot nicht schließt, ist mit 18 Schilling Pfennigen zu büßen. Wenn durch das fehlbare Verhalten Schaden entsteht, hat der Schuldige hiefür aufzukommen.

Wenn Vieh, auch Pferde, in Korn, Wiesen oder andern Gütern Schaden anrichten, so ist derselbe vom Eigentümer der Tiere wiedergutzumachen; zudem hat er für jedes Stück solchen Viehs 2 Pfennig Strafe zu bezahlen.

Allen, Fremden oder Einheimischen, die durch angepflanztes Feld gehen und damit Schaden anrichten, wird dies als Frevel angerechnet, für den sie mit 6 Pfennig gebüßt werden.

Wer andern Gras abschneidet, den Zaun bricht, «Stöck» oder anderes wegträgt, wird mit 6 Pfennig gebüßt und hat den Schaden zu vergüten.

Wer andern am Weinberg oder an Obstbäumen Schaden anrichtet, hat diesen zu vergüten und 1 Schilling Pfennig Buße zu bezahlen.

Ähnliches gilt für unberechtigtes Hauen von Brenn- oder Bauholz.

Wer solche Schäden sieht und sie nicht dem Vogt oder den Dorfvierern anzeigt, wird mit 3 Schilling Pfennig Buße belegt.

In allen hier genannten Fällen stehen deren Behandlung und Beurteilung allein dem Wagenhauser Gerichtsherrn zu, in dessen Kasse auch alle Gebühren, Bußen und Strafgeder fließen.

In der ganzen Herrschaft Wagenhausen darf an den «gepannen vier abenden» nach dem Vesperläuten nicht mehr gearbeitet werden, bei einer Strafe von 6 Pfennig für Fehlbare.

Wer ungewöhnlich schwört, soll nach Gestalt der Sache bestraft werden.

Wer vor dem Gericht der Herrschaft Wagenhausen rechten will und sich verfürsprecht hat, der soll 2 Pfennig geben.

Wir haben bereits früher gesehen, daß es zwischen den fremden Herrschaftsinhabern und den Untertanen in der Herrschaft Wagenhausen nie zu einem wirklich friedlichen Einvernehmen kam. Auch die Öffnung von 1491 vermochte diese Verhältnisse nicht wesentlich zu ändern. Die Gründe hiefür lagen allerdings in der Hauptsache beim Vogtherrn. Hans Jakob von Roggwil hatte 1542 und 1547 durch Zukäufe von seinen vorher mitbeteiligten Geschwistern allen Herrschaftsbesitz und dessen Rechte an sich gebracht<sup>95</sup>. Da mag ihm auch die bisherige Regelung seiner Einkünfte aus der Vogtei nicht mehr genügt haben, denn er machte jetzt geltend, daß er auf Grund verbriefter Rechte berechtigt sei, seine Untertanen um Frevel und andere Übertretungen mit höheren Bußen und Strafen zu belegen als bisher. Dagegen protestierten die Herrschaftsleute, verweigerten die Bezahlung der vom Vogtherrn verfügten höheren Strafgeder und verlangten, daß der Gerichtsherr bei der Ordnung der Öffnung von 1491 zu bleiben habe. Der hartnäckige Streit, der sich um dieser Mißhelligkeiten willen erhob, kam nach jahre-

<sup>95</sup> Siehe S. 10 und 11.



langem erfolglosem Verhandeln schließlich vor ein Schiedsgericht, bestehend aus Hug David von der Hohenlandenbergr, seßhaft zu Steinbach, Hans Keller, Ratsherrn, und Hans Immensee von Schaffhausen, Hans Claus von Roggwil zu Steinegg und Ludwig Ochs, Verwalter der Propstei Wagenhausen. Der Entscheid dieses Schiedsgerichtes vom 25. März 1552 bestand darin, daß eine neue Öffnung der Herrschaft Wagenhausen mit 27 Artikeln erstellt wurde, die sich an diejenige von 1491 hält, einiges präzisiert, dem Vogtherrn aber höhere Strafkompetenzen zugesteht, hauptsächlich in bezug auf die Steigerung der Bußen- und Straf gelder, wenn deren Bezahlung nicht innert der vom Vogtherrn angesetzten Fristen erfolgt<sup>96</sup>.

Unter Konrad von Ulm, welcher die Herrschaft Wagenhausen im März 1565 von Hans Rudolf von Breitenlandenbergr erworben hatte<sup>97</sup>, kam es zwischen Vogtherr und Herrschaftsleuten wegen Einhaltung und Auslegung der Öffnungsvorschriften zu neuen Zwistigkeiten. Obwohl der Vogtherr anläßlich der Huldigung bei seinem Herrschaftsantritt versprochen hatte, sich an die Vorschriften der Öffnung zu halten, verfügte er selbst bei kleinen Vergehen sofort die Höchststrafen und drohte mit Gefängnis bei nicht fristgerechter Bezahlung. Es ging dabei vor allem um die Übertretung von Verboten in bezug auf Fisch- und Krebsfang, Vogel jagd und das Tanzen bei Hochzeiten. Dagegen setzten sich die Herrschaftsleute zur Wehr und fügten sich den Verfügungen nicht. Konrad von Ulm antwortete mit hohen Bußen und harten Gefängnisstrafen gegenüber den Ungehorsamen. Dieses Vorgehen weckte erst recht den hartnäckigen Widerstand der Untertanen, die den Vogtherrn auch beschuldigten, daß er mit fünf oder sechs Hunden in den Feldern und Weinbergen nach Rebhühnern und anderm Getier jage und Schaden an den Kulturen anrichte. Gegen ein Urteil des Landgerichtes Thurgau, das den Gerichtsherrn auf Grund der vom Landvogt erlassenen Mandate schützte, appellierten die Gemeinden Wagenhausen, Etwilen, Richlingen, Bleuelhausen und Kaltenbach an die eidgenössische Tagsatzung, welche die Streitsache einem Schiedsgericht zum Entscheid überwies. Dieses urteilte am 25. Juni 1569:

1. Die Wagenhauser Öffnung steht in Geltung und ist sowohl vom Gerichtsherrn als auch den Herrschaftsleuten einzuhalten.

2. Der Gerichtsherr zu Wagenhausen kann Ungehorsame oder Frevler in seinen Gerichten bestrafen und türmen, aber nur soweit das der niedern Gerichtsbarkeit zusteht.

3. Die Jagd auf Hochwild steht nur dem Gerichtsherrn zu. Die Flug jagd darf vom Frühjahr bis Bartholomäi (24. August) von den Wagenhauser Untertanen

<sup>96</sup> Wa, U 16.

<sup>97</sup> Siehe S. 12.

nicht ausgeübt werden. Nachher ist sie frei, ausgenommen auf Rebhühner und Wachteln<sup>98</sup>.

Damit wollen nur zwei Beispiele aus der langen Reihe der Streitigkeiten und Prozesse gegeben sein, die sich wegen Änderungsbegehren, Auslegung und Erweiterungen der Wagenhauser Öffnung im Laufe der Zeit ergaben. Größere Bereinigungen wurden hauptsächlich in den Jahren 1648 und 1649 sowie 1654 vorgenommen<sup>99</sup>. In fast allen Fällen wurde bei den Entscheiden auf die Öffnungen von 1491 oder 1552 zurückgegriffen und diese als Ausgangspunkt für die Revisionen benutzt.

Die größten bekannten Streitigkeiten um die Judikaturverhältnisse in der Herrschaft Wagenhausen fallen in die nachreformatorische Zeit. Der Fälle und Archivalien hierüber sind aber auch hier so viele, daß wir uns auf die allerwichtigsten Erklärungen beschränken müssen.

Wegen der Abstrafung eines Frevels, der von zwei Wagenhausern in der Landgrafschaft Thurgau begangen wurde, stritt sich der Steiner Rat mit dem Wagenhauser Gerichtsherrn Gorius von Roggwil um die Gerichtsgrenzen. Jede Partei behauptete, der Frevel sei in ihren Gerichtsgrenzen begangen worden, und beanspruchte die gerichtliche Aburteilung des Streites. Die Angelegenheit kam schließlich vor den Zürcher Ratsherrn Johann Edlibach, welcher zu der Zeit Landvogt im Thurgau war. Auf Grund der vorgelegten Briefe und eines Augenscheines kam es zu einer gütlichen Einigung, bei welcher die Gerichtsgrenzen zwischen der Stadt Stein am Rhein und der Herrschaft Wagenhausen festgelegt und in der Urteilsurkunde vom 20. August 1533 ausführlich beschrieben wurden<sup>100</sup>. Beide Parteien versprachen mit Handschlag an Eides Statt, daß sie diesen Entscheid für immer anerkennen und nie appellieren werden. Es ist mir auch nicht bekannt, daß dieses Urteil, das mit seiner umständlichen Beschreibung der Gerichtsgrenzen dieser Urkunde eine besondere Bedeutung gibt, später je angefochten wurde<sup>101</sup>.

Wesentlich härter war der Streit, den der Wagenhauser Gerichtsherr gegen die dortige Propstei führte. Gorius von Roggwil beanspruchte nämlich nicht weniger als die Vogtei und Gerichtsherrlichkeit auch über die Propstei Wagenhausen. Dabei machte er geltend, daß die von ihm jetzt verlangten Rechte im Kauf der Herrschaft Wagenhausen durch seinen Vater, Heinrich von Roggwil, inbegriffen

<sup>98</sup> Wa, U 24.

<sup>99</sup> Wa, E 1-141.

<sup>100</sup> Wa, U 73.

<sup>101</sup> Der Lagebeschrieb der Grenzmarken ist so stark nach längst abgegangenen Orientierungsbezeichnungen abgefaßt, daß er heute nicht mehr oder nur mit großer Unsicherheit und unvollständig nachbeschrieben werden könnte.



gewesen seien. Er berief sich bei seiner Forderung auf Briefe und Urteile aus dem langjährigen Streit des Heinrich von Roggwil um den rechtmäßigen Besitz der Herrschaft Wagenhausen aus der Zeit von 1434 bis 1483<sup>102</sup> und auf verschiedene andere Briefe bis ins Jahr 1531. Vor dem thurgauischen Landgericht wies der Pfleger Riethmeyer des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen namens der Stadt Schaffhausen, in deren Besitz das genannte Kloster samt seiner Filiale zu Wagenhausen im Verlaufe der Reformation übergegangen war, das Verlangen zurück und berief sich auf die alten Rechte des Wagenhauser Klosters beziehungsweise der jetzigen Propstei. Zu einem Urteil kam es bei diesen Verhandlungen vom 26. März 1534 nicht<sup>103</sup>. Die Parteien wurden nur aufgefordert, ihre Beweisstücke vorzulegen und Zeugen zu stellen. Dieser Aufforderung kamen die Streitenden nach und standen mit ihren Urkunden, Briefen und Zeugen am 15. September 1534 wieder vor dem Landgericht Thurgau zu Frauenfeld. Der Pfleger Riethmeyer von Allerheiligen-Schaffhausen blieb bei seinen in diesem Prozeß herangezogenen Beweisstücken, welche die Einverleibung des Klosters Wagenhausen ins Kloster Allerheiligen dartun. Daneben berief er sich auf eine heute offenbar nicht mehr vorhandene Urkunde vom 24. Mai 1464, aus welcher das Recht auf das Gotteshausgericht zu Wagenhausen und seine Existenz klar zu erkennen sei. Schließlich treten neun Zeugen auf, die alle bekennen, mit dem Gotteshausgericht schon zu tun gehabt zu haben. Gorius von Roggwil bemüht sich um seinen Anspruch mit einer langen Reihe von Briefen und Urteilen, die aber sein Begehren nirgends klar unterstützen können. Gorius von Roggwil will sogar in einem Schreiben des Schaffhauser Rates vom 28. Februar 1531 als Schirmherr des Gotteshauses zu Wagenhausen angesprochen worden sein. Einen solchen Brief konnte ich nicht finden. Die acht Zeugen, alles ältere, von Gorius von Roggwil offenbar gedungene Leute aus Wagenhausen, sagen übereinstimmend aus, daß ihnen, die sie in Wagenhausen aufgewachsen und seit Jahrzehnten hier ansässig seien, von einem Gotteshausgericht zu Wagenhausen nie etwas bekannt geworden sei. Schließlich urteilt das thurgauische Landgericht, vor allem auf Grund der Urkunde vom 24. Mai 1464, die es als Öffnung bezeichnet, daß die Gerechtigkeiten der Propstei und deren Gotteshausgerichts zu Recht bestehen und Gorius von Roggwil mit seinem Begehren abgewiesen werden müsse<sup>104</sup>. Gegen dieses Urteil appellierten die Söhne des inzwischen verstorbenen Gorius von Roggwil, Hans Claus und Jörg Heinrich von Roggwil, an die Räte der eidgenössischen den Thurgau regierenden Orte, deren Spruchbrief vom 15. Juni 1535 aber das Urteil des thurgauischen Landgerichtes bestätigte<sup>105</sup>.

<sup>102</sup> Siehe S. 7–10.

<sup>103</sup> Wa, E 1.

<sup>104</sup> Wa, E 2 und 3.

<sup>105</sup> Wa, E 4 und 4a.

Kurz nachdem die Herrschaft Wagenhausen 1575 erstmals in den Besitz der Stadt Stein am Rhein übergegangen war, erhoben sich von neuem ernste Streitigkeiten um die Judikaturverhältnisse zwischen Herrschaft und Propstei Wagenhausen. Die Vorschläge des Steiner Rates auf eine Neuordnung in bezug auf das Gotteshausgericht wurden von Schaffhausen mit einem freundnachbarlichen Schreiben vom 16. Januar 1579 mit aller Bestimmtheit abgelehnt<sup>106</sup>. Geschürt von Kompetenzüberschreitungen beider Parteien, ging der Streit weiter. Am 22. März 1615 wurde von Vertretern Steins und Schaffhausens ein Vergleich aufgestellt, der diese langwierigen Händel aus der Welt schaffen sollte, der aber vom Steiner Rat nicht ratifiziert wurde, weil Schaffhausen in der Hauptsache an den althergebrachten Rechten der Propstei festhielt<sup>107</sup>. Die Kompetenzüberschreitungen des Steiner Obervogtes zu Wagenhausen dauerten weiter und gingen immer deutlicher darauf aus, das Gotteshausgericht daselbst weitgehend, wenn nicht überhaupt auszuschalten. Die Stadt Stein am Rhein verlangte von Schaffhausen, daß bei Kaufertigungen von Gütern in der Herrschaft Wagenhausen, bei Erstellung von Schuldbriefen, bei Auffallsgeschäften<sup>107a</sup>, bei Fall und Laß, bei Bußen usw. die Sonderbehandlung durch das Gotteshausgericht, wenn es sich um Lehengüter der Propstei oder um Gotteshausleute handle, aufgegeben werde und für alle diese Fälle nur das Vogtgericht der Herrschaft Wagenhausen zuständig sein solle. Ein schiedsgerichtlicher Spruchbrief über diesen Streit vom 27. Mai 1622, aufgestellt von Melchior Maag, Ratsherrn und Statthalter, und Konrad Grebel, Schultheißen zu Zürich, sowie von Carol Emmanuel von Roll von Uri, derzeit Landvogt im Thurgau, kommt in langatmigen und komplizierten Erklärungen nur zur Bestätigung der alten Rechte der Propstei und gegenüber Stein nur zu kleinen und erst noch verklausulierten Zugeständnissen, die wenig am bisherigen Status ändern<sup>108</sup>. Trotzdem wurde das Urteil als Vertrag zwischen den Parteien taxiert.

Bereits 1632 beginnt dieser Streit, angetrieben durch Stein, von neuem<sup>109</sup>. Verhandlungen führen am 17. September 1639 durch Vermittlung von Hans Heinrich Waser, alt Stadtschreiber zu Zürich, jetzt Landvogt der Grafschaft Kyburg, zu einem neuen Vertrag, der Stein gegenüber einige kleinere Zugeständnisse in bezug auf die Kompetenzen des Vogtgerichtes macht, welche aber überall, wo sie die alten Rechte der Propstei berühren, deren Zustimmung bedürfen<sup>110</sup>. Der Streit kommt nicht zur Ruhe. Der Zürcher Rat tritt oft vermittelnd und mahnend auf,

<sup>106</sup> Wa, E 9.

<sup>107</sup> Wa, E 19 und 20.    <sup>107a</sup> Betreibungsverfahren.

<sup>108</sup> Wa, E 45–50.

<sup>109</sup> Wa, E 57.

<sup>110</sup> Wa, E 66.

ebenso immer wieder der Landvogt der Grafschaft Kyburg, aber ohne wirklichen Erfolg. Es kommt höchstens zu Konferenzen, die aber auch nicht viel mehr produzieren als eine Menge von Akten. Im Jahre 1649 kommt es wieder einmal zu einem Vertrag zwischen den streitenden Parteien. Wieder ist es der kyburgische Landvogt Johann Heinrich Waser, der vermittelt und sogar die Anerkennung des Vertrages durch die Streitenden erreicht<sup>111</sup>. Die Stadt Stein am Rhein gibt sich aber nur kurze Zeit zufrieden, denn bereits zu Anfang der 1650er Jahre verlangt sie eine Bereinigung des Urbars der Wagenhauser Propsteigüter und -rechte, nach welcher den vielfach gestellten Ansprüchen Steins auf sozusagen ausschließliche Vogtei- und Gerichtsrechte in der ganzen Herrschaft Wagenhausen dann nichts mehr im Wege stehen würde. Im Prozeß von 1654 vor dem thurgauischen Landvogt ging es wie bisher darum, ob für die Judikatur und Schreibung der dem Gotteshaus lehens- und zinspflichtigen Güter ohne Unterschied das Gotteshaus oder aber das Vogteigericht zuständig seien. Es sollte also entschieden werden, ob die niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Wagenhausen allein vom Vogtgericht auszuüben sei oder ob es diese mit dem Gotteshausgericht in den von diesem beanspruchten Fällen wie bisher zu teilen habe. Der Landvogt urteilte, es seien von den Parteien die aktenmäßigen Unterlagen für ihre Ansprüche vorzulegen. Nachdem dies geschehen war, verwies das Urteil des thurgauischen Landvogtes beide Parteien auf den Vertrag von 1649, bei dem es bleiben soll<sup>112</sup>. Gegen dieses Urteil appellierte Stein an die Tagsatzung zu Baden. Dabei verlangt Stein von Schaffhausen die Vorlage eines Urbars der Propstei von 1491, nach welchem eine Ausscheidung der Gotteshausgüter nach eigentlichem Besitz und nach nur lehens- und zinspflichtigen Gütern möglich sein müsse. Schaffhausen erklärte, daß ein solches Urbar nicht existiere. Wohl ist das Dokument vom 26. Mai 1491 mit «Urbar» betitelt, enthält aber, wie wir bereits gesehen haben, kein Güterinventar, sondern nur Bestimmungen, die einer Öffnung der Propstei gleichkommen<sup>113</sup>. Stein will auch die Urteile, die um derselben Begehren willen 1534 und 1535 im Streit zwischen Gorius von Roggwil und der Verwaltung des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen gefällt wurden<sup>114</sup>, als unrichtig erklären. Die Stadt Stein wollte mindestens erreichen, daß der Propstei nur Rechte über ihren eigentlichen Besitz, nicht aber über Lehens- und Zinsgüter zustehen sollten. Die Appellation Steins wurde von den Gesandten der sieben den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte behandelt; am 17. August 1655 kamen diese zum Urteil:

<sup>111</sup> Wa, E 95–105.

<sup>112</sup> Wa, E 109–119.

<sup>113</sup> Siehe S. 29f.

<sup>114</sup> Wa, E 1–4.

1. Schaffhausen, beziehungsweise die Propstei Wagenhausen, soll in bezug auf die Rechte an ihren Gütern bei ihren alten Rechten und Nutzungen, Gebühren und Bodenzinsen geschützt sein.

2. Das Propsteigericht soll die Gerichtsbarkeit über die wirklichen Gotteshausgüter wie von alters her ausüben, sie aber nicht auf andere Güter ausdehnen.

3. Die Stadt Stein soll bei ihren Rechten auf die niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Wagenhausen verbleiben, wie diese durch die Urteile des thurgauischen Landgerichtes Anno 1534 und der den Thurgau regierenden Orte 1535 festgelegt und erläutert wurden. Der Kaufbrief der Stadt Stein um die Herrschaft Wagenhausen vom 6. September 1575 wird als zu Recht bestehend anerkannt, obwohl der endgültige Übergang der Herrschaft erst durch schiedsgerichtliches Urteil vom 3. August 1596 erfolgte.

4. Im übrigen soll es bei der von Landvogt Johann Heinrich Waser am 17. September 1649 vereinbarten Ordnung bleiben<sup>115</sup>.

Der Schlußstrich unter diesen langwierigen, hartnäckigen Streit setzte nach weiteren Verhandlungen zu Baden aber erst der Vertrag vom 22. Juli 1657. Die Parteien tagten unter dem Vorsitz von Johann Heinrich Waser, Bürgermeister zu Zürich. Die Vertreter Schaffhausens waren Oberst Johann Konrad Neukomm, Ratsherr und Statthalter, Bernhard von Waldkirch, Klosterschreiber; Stein wurde durch seinen Stadtschreiber Hans Jakob Immenhauser vertreten. Beschlossen wurde:

1. Die Erstellung eines neuen Urbars über die der Propstei Wagenhausen lehens- und zinspflichtigen Güter.

2. Die in diesem Urbar verzeichneten Güter verbleiben der Propstei ehrschatzpflichtig.

3. Regelung des Ehrschatzes bei Handänderungen der Güter der Propstei.

4. Grundzins- und Lehengüter der Propstei dürfen ohne Bewilligung des Lehensherrn nicht versetzt werden.

5. Für solche veränderte Güter ist der Käufer gegenüber der Propstei ehrschatzpflichtig.

6. Das Gotteshausgericht bleibt wie von alters her bestehen; seine Tätigkeit soll sich aber fürderhin nicht weiter erstrecken als auf diejenigen Güter, welche die Propstei am heutigen Tage des Vertragsabschlusses besitzt. Alle andern Vogtei- und Gerichtsgerechtigkeiten stehen der Stadt Stein als Inhaberin der Herrschaft Wagenhausen zu<sup>116</sup>.

<sup>115</sup> Wa, U 79.

<sup>116</sup> Wa, U 80.

Den Vorschriften und Anordnungen dieses von beiden Parteien anerkannten Urteils, das als Vertrag zu werten ist, wurde künftig im allgemeinen nachgelebt. Kleinere Unstimmigkeiten, die ab und zu noch aufkamen, konnten gütlich vor den eigenen lokalen Gerichten oder dann doch vor dem thurgauischen Landgericht geschlichtet werden. Auf diese für das Ganze unbedeutenden Vorkommnisse soll hier nicht eingegangen werden. Ebenso muß darauf verzichtet werden, aus dem Inhalt der Wagenhauser Gerichtsprotokolle aus der Zeit von 1546 bis 1785 zu schöpfen<sup>116a</sup>. Sie befassen sich mit Streitigkeiten, Freveln oder anderer Vergehen von Privaten unter sich, gegen Ämter oder Vorgesetzte sowie mit der Erstellung von Kauf-, Schuld-, Versicherungsbriefen und Auffallsachen<sup>116b</sup>. Wohl geben sie mancherlei Illustrationen zu den in dieser Arbeit beschriebenen Verhältnissen, sagen aber nichts Neues aus.

Im Jahre 1703 wurden *Beschriebe über die Grenzen der niedern Gerichtsbarkeit* Steins in der Landgrafschaft Thurgau, in der Vogtei Wagenhausen und über Zwing-, Bann- und Forstgerechtsame erstellt, die man «ohne Disputierlich in Fried und Einigkeit zu erhalten sich geflissenlich angelegen sein lassen soll<sup>117</sup>». Diese sehr wichtigen Aufzeichnungen enthalten alle nötigen Angaben über den damaligen Verlauf und die alten Maße der Grenzlinien, geben die Situation der Grenzmarksteine und, wo dies der Fall ist, auch die Angaben über Jahreszahlen und Wappen auf diesen Steinen. Die Stadt Stein am Rhein hat zu diesem Grenzbeschrieb, der gleichzeitig mit demjenigen für seine Herrschaft Ramsen erfolgte eine große Karte erstellen lassen<sup>118</sup>; auf eine verkleinerte Reproduktion derselben, soweit sie die Herrschaft Wagenhausen angeht, wird hier verwiesen.

Über «*Wun und Waid, Trib und Trätt*» sind sehr viele Urkunden und Akten erhalten geblieben. Sie zeugen von den alten Weiderechten, von den einstigen für die Landwirtschaft wichtigen Rechten in bezug auf das Treiben von Vieh über Straßen, Wege, Felder und durch Wald, die dem Vogtherrn, den Gemeinden, Höfen, besonderen Lehengütern, Privaten und der Stadt Stein in der Herrschaft Wagenhausen zustanden. Alle diese Dokumente betreffen Streitigkeiten um die genannten Rechte, die aus wirklichen oder vermeintlichen Vergehen gegen dieselben entstanden waren. Zwei Beispiele sollen hier genügen:

Die Gemeinden Kaltenbach und Bleuelhausen besaßen das Recht, ihr Vieh, auch Pferde, nicht aber Schweine, über den dem Spital zum Heiligen Geist zu Stein gehörigen Buchhof auf die in der Nähe des Hofes gelegenen Wiesen am Waldrand

<sup>116a</sup> Wa, M 1-37. <sup>116b</sup> vgl. Anmerkung <sup>107a</sup>

<sup>117</sup> Wa, E 141.

<sup>118</sup> Plan 12.

auf die Weide zu treiben. Die Bauern der genannten Gemeinden behaupteten jedoch, daß dieses Recht auch für Schweine Geltung habe, und verhielten sich in der Praxis auch so. Darüber entstand zwischen dem Steiner Spital und den Gemeinden Kaltenbach und Bleuelhausen ein Prozeß, der schließlich vor das thurgauische Landgericht zu Frauenfeld zur Beurteilung kam. Beide Parteien stellten eine Reihe von Zeugen für ihre Behauptungen, doch konnten Kaltenbach und Bleuelhausen nicht wie das Steiner Spital verbrieft Beweise vorlegen, sondern nur erklären, daß sie von alters her auch Schweine über den Buchhof zur Weide geführt hätten. Nach umständlichem Verhör urteilte das Landgericht Thurgau am 15. September 1534, daß die von Bleuelhausen und Kaltenbach «in den buwhof nit wyter zu triben haben, dann mit Roß, Küyen und rinderhaftigem fäch von sant gallentag (16. Oktober) bis uff sant Jergentag (23. April). Aber mit den sawen sollen Sy den Spittal zu Stein in solichem Hof gar unüberfaren und ungesumpt lassen<sup>119</sup>».

Ein anderer sehr langwieriger Weidgangsstreit zwischen der Stadt Stein am Rhein und der Gemeinde Bleuelhausen kam zum Schluß vor ein gütliches Schiedsgericht, bestehend aus Martin Werli, Schultheißen zu Frauenfeld, David von der Hohenlandenbergr, seßhaft zu Steinbach, und Max Schwitzer, von Zürich, Amtmann im Kloster St. Georgen zu Stein, wo nach langen Verhören und einem Augenschein am 1. März 1555 ein Vertrag zwischen den Streitenden geschlossen wurde, den sie an Eides statt gelobten zu halten. Stein besaß in der weitem Umgebung des Hofgutes Steinbach Weidrechte. Um diese zu nutzen, waren die Steiner Hirten gezwungen ihr Vieh durch das Tegerfeld (südlich der heutigen Bahnstation) zu dem am Hang oberhalb des Steinbachs liegenden Weideplätzen zu treiben. Dies geschah auf und zu beiden Seiten der Straße, die über das Tegerfeld zum «Guggenuser Hus» und dann nach Nußbaumen führt. Mit dieser Straße verlief aber auch die Grenze der niedern Gerichtsbarkeit zwischen den beiden Herrschaften Wagenhausen und Eschenz-Freudenfels. Weil diese Grenzlinie beim Steiner Viehtrieb oft nicht beachtet wurde, kam es zu Zwistigkeiten mit dem damaligen Wagenhauser Herrschaftsinhaber beziehungsweise mit der in seiner Vogtei gelegenen Gemeinde Bleuelhausen, welche ihr Vieh auch über das Tegerfeld führten. Der Vertrag bestimmte, daß Bleuelhausen und Stein im Tegerfeld gemeinsames Triebreht haben sollen. Südlich vom Tegerfeld an der Halde beim «Guggenuser Hus» soll die genannte Straße so die Weidegrenze bilden, daß die Steiner mit ihrem Vieh östlich, die Bleuelhauser westlich derselben zu bleiben haben. In das geschlossene Areal des Steinbachgutes durfte kein nicht zum Hof gehöriges Vieh getrieben werden. Im übrigen Gebiet um den Steinbacherhof, an

<sup>119</sup> Wa, U 129.



der «Köllerhalde» und «im heiligen Brunnen», soll Stein im obern, Bleuelhausen im untern Teil Vieh auf die Weide treiben dürfen<sup>120</sup>. Stein war bei diesem Spruch im Vorteil, weil es am gleichen 1. März 1555 das Hofgut Steinbach mit allen zugehörigen Gerechtigkeiten von David von der Hohenlandenbergr käuflich erworben hatte, wie wir bereits früher gesehen haben<sup>121</sup>.

Über die *Mühlen* in der Herrschaft Wagenhausen besitzen wir meines Wissens nur wenige Urkunden und Akten. Im vor 1300 geschriebenen Zinsrodel des Klosters Wagenhausen sind Mühlen daselbst genannt, die der Abtei 6 Malter Dinkel, 2 Malter Roggen und 6 Malter Mühlkorn an Zinsen zu entrichten haben<sup>122</sup>. Offenbar handelt es sich dabei um die beiden unteren Mühlen zu Wagenhausen. Am 7. Mai 1318 verliet Abt Nikolaus zu Wagenhausen dem C. genannt Müller, seiner Gattin Gûta und ihren nächsten Leibeserben die untere Mühle, den Acker, genannt «zu dem Brüggli», den Garten hinter der Mühle und Weideland für ein Pferd. Der Lehenszins beträgt 10 Malter Kernen Steiner Maß, 25 Schilling Pfennig Konstanzer Währung, 60 Eier und 6 Hühner. Von dieser zu Konstanz erstellten Urkunde wurde am 16. September 1341 im Kloster St. Georgen zu Stein am Rhein eine Kopie angefertigt<sup>123</sup>. Am 5. Februar 1349 erhält Konrad, der neue Müller zu Eschenz, von Abt Dietrich zu Wagenhausen die obere Mühle daselbst zu Lehen gegen einen Lehenszins von 10 Malter Kernen, 1 Pfund Pfennig und 6 Hühner<sup>124</sup>. Rudolf an der Brugg, Schultheiß zu Stein, bezeugt am 22. Februar 1351, daß Bürgi und Claus, die Müller zu Wagenhausen, sowie ihre Schwestern Anna und Engel die untere Mühle samt Baumgarten und 1 Juchart Acker freiwillig an Abt Dietrich und an sein Kloster zurückgeben. Zu dieser Handlung gibt Ulrich von der Hohenklingen seine Zustimmung<sup>125</sup>. Dann versiegen die Quellen für lange Zeit. Erst aus einem Gantbrief vom 17. Dezember 1472 erfahren wir, daß die Mühle zu Wagenhausen um 10 rheinische Gulden ausstehendes Vogtrecht auf die Gant gekommen sei. Propst Hepp schlägt noch 4 Malter Kernen verfallenen Grundzins darauf und hat damit das höchste Gebot. Vor Gericht zu Stein, wo die Gant stattfindet, wird die Mühle denn auch dem Kloster zugesprochen<sup>126</sup>. Beide unteren Mühlen waren Lehengüter der Propstei Wagenhausen und blieben es bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Mühle zu Klingenriet erscheint meines Wissens urkundlich erstmals in einer Urkunde vom 25. Mai 1389. Hier bekennt Freiherr Walter von der Hohenklingen,

<sup>120</sup> Wa, U 132.

<sup>121</sup> Siehe S. 23.

<sup>122</sup> TUB 3, 1006.

<sup>123</sup> SHUR 638.

<sup>124</sup> Ebenda, 730.

<sup>125</sup> Ebenda, 763.

<sup>126</sup> Ebenda, 2844.

dessen Mutter eine von Aarburg war, daß er mit Zustimmung seines Vetters Walter von der Hohenklingen, Sohn der von Brandis, dem Müller Kuni Sulger seine Mühle zu Klingenriet verliehen habe. Der Zins beträgt 6 Malter Kernen Steiner Maß, 1 Pfund Schilling, 100 Eier, 2 Gänse und 1 Fastnachtshuhn. Beim Wegzug soll Sulger einen Mühlstein und Mühlräder im Wert von 7 Pfund Pfennig bei der Mühle lassen. Für den Unterhalt der Mühle darf Sulger Holz schlagen. Würde die Mühle durch Brand zerstört, so soll der Lehenherr eine andere, ebenso gute Mühle bauen<sup>127</sup>. Für eine lange Zeit nachher sind mir aus den für diese Arbeit benützten Archiven und Urkundenregistern keine Nachrichten über die Mühle zu Klingenriet bekannt geworden. Nach einem Urteils- und dem zugehörigen Reversbrief von 1579 ist damals ein Hiltprant Hübscher, genannt Zeller, Müller zu Klingenriet<sup>128</sup>. Unter dem Datum vom 27. Februar 1642 besteht ein Kaufbrief, nach welchem Hans Ludwig Oswald und Hans Jakob Immenhauser, Stadtschreiber zu Stein, diese Mühle an den Zürcher Stadtschreiber Hans Heinrich Waser um 2500 Gulden verkaufen<sup>129</sup>. Die Mühle erscheint hier als Erblehengut des Kollegiatstiftes St. Stephan zu Konstanz.

Am 2. Februar 1663 verbietet der thurgauische Landvogt den Müllern zu Wagenhausen, Klingenriet und Kaltenbach das Mahlen an Sonn- und Feiertagen<sup>130</sup>. Vor dem Vogtgericht zu Wagenhausen verkaufen die Steiner Säckelmeister Hans Schmid und Hans Konrad Schneblin am 11. November 1670 die Mühle zu Kaltenbach nebst zugehörigen Gütern namens der Stadt Stein am Rhein an den Müller Rudolf Singer um 2600 Gulden<sup>131</sup>. Die Mühle zu Klingenriet, die inzwischen in den Besitz der Stadt Stein übergegangen war, wird vor dem Untervogt der Herrschaft Wagenhausen, Jakob Bachmann von Richlingen, am 20. Februar 1700, vom Steiner Ratsherrn und Salzmeister als Bevollmächtigtem der Stadt Stein an Hans Georg Vetterli, Müller und Richter zu Wagenhausen, um 2300 Gulden verkauft. Immer noch ist die Mühle dem Kollegiatstift St. Stephan grundzinspflichtig<sup>132</sup>.

In der Ordnung der «Ehrsamen Meisterschaft» der Müller in der Herrschaft Wagenhausen vom 14. Januar 1706 werden als Besitzer der Mühlen aufgezählt: für die beiden Mühlen zu Kaltenbach die Erben von Dr. Hans Caspar Blaß zu Stein und Heinrich Müller; für die «beiden Mühlen» zu Klingenriet Hans Jerg Vetterli und Kaspar Burkard und für die beiden Mühlen zu Wagenhausen Hans Leonhard Schlatter und Hans Caspar Wellauer. Diese Ordnung regelt Wassernutzung und Unterhalt des Mühlbaches (Ibenbach) und gibt Bestimmungen über

<sup>127</sup> TUB 7, 721.

<sup>128</sup> Gemeindecarchiv Wagenhausen Nr. 23 und 24.

<sup>129</sup> Wa, H 18.

<sup>130</sup> Wa, H 19.

<sup>131</sup> Wa, H 20.

<sup>132</sup> Wa, H 22.



das Brauchtum dieser Meisterschaft; die letzte derselben lautet: «Wann einer Erbs- oder Kaufweise Eine von diesen 6 Mühlinen antritt, soll Er allerwegen der gesamt Meisterschaft an dem bach zum eintritt oder beim Haus aufstellen:  $\frac{1}{2}$  Aimer (etwa 22 Liter) Wein, und auf jeden 1 Pfund Fleisch und 2 Kreuzerbrott, solches in Freundschaft miteinander zu genießen.» Der damalige Obervogt der Herrschaft Wagenhausen, der Steiner Ratsherr Benjamin Schmid, setzte diese Ordnung mit Amtssiegel und Unterschrift in Kraft<sup>133</sup>. Es wäre wohl interessant und reizvoll, der Geschichte und dem Schicksal dieser sechs Mühlen bis in die Neuzeit näher nachzugehen. Da und dort, vor allem in den zuständigen Gemeindecarchiven, finden sich vielleicht noch schriftliche Nachrichten über dieses Kapitel der Lokalgeschichte. Für diesen Aufsatz müssen wir uns mit dem Gesagten begnügen.

Anlaß zu vielen Reden und Streiten gaben die Geschehnisse, die mit dem *Tavernenrecht* in der Herrschaft Wagenhausen im Zusammenhang standen, das heißt mit dem Recht, einen Gasthof zu führen, in welchem Durchreisende Unterkunft und Verpflegung finden konnten. Wohl durften Einwohner, die selbst Wein bauten, denselben in ihren Häusern ausschenken. Sie hatten dies aber dem Vogtherrn anzuzeigen und ihren Weinausschank durch «Winruefer» und durch Aushängen eines «Maien» kenntlich zu machen. Besonders hiefür bestellte sogenannte «Umgelter» hatten im Auftrag der Behörde die Kontrolle über diesen Weinausschank beziehungsweise über den Weinbestand und -verkauf auszuüben, denn für den ausgeschenkten Wein war das «Umgeld», eine Art Umsatzsteuer, zu entrichten. Fremder, etwa zugekaufter Wein durfte in diesen Besenwirtschaften nicht ausgeschenkt werden. Daß diese Einrichtung zu mancherlei Übertretungen Anlaß gab, muß wohl nicht besonders gesagt werden.

Mit der Zunahme des Überlandverkehrs nach dem Dreißigjährigen Krieg entstand auch in der Herrschaft Wagenhausen das Bedürfnis, durchreisenden Kaufleuten, Fuhrleuten und andern Reisenden die Möglichkeit zu geben, in einem Gasthof für sich und ihre Reit- oder Zugpferde Unterkunft und Verpflegung finden zu können. Das Bewilligungsrecht für solche Tavernen stand in der Landgrafschaft Thurgau zu dieser Zeit dem Landvogt zu, der seine Bewilligung in der Regel den jeweiligen zuständigen Herrschaftsinhabern als Lehen erteilte. So erhielt auch die Stadt Stein als Vogtherrin der Herrschaft Wagenhausen auf gestelltes Gesuch hin am 28. Februar 1675 das Recht, in Wagenhausen oder Bleuelhausen eine Taverne einrichten und betreiben zu lassen. Der Lehenzins betrug 1 Gulden per Jahr; alle zehn Jahre mußte dieses Recht neu nachgesucht werden und bei Bewilligung eine Gebühr von 4 Gulden und ebensoviel als Schreibgebühr bezahlt

<sup>133</sup> Wa, H 23.

werden. Der Lehenbrief sagt ausdrücklich, daß «niemand befugt seyn solle, Wein auf den pfrag (Lager für Wiederverkauf) auszuschenken oder zu verwürthen außert was Ihm durch den Segen Gottes an dem Seinen erwachsen, oder Er hette sich mit demjenigen dem das Taffernrecht zuständig, zuvor gebührend verglichen<sup>134</sup>». Der Steiner Rat ließ die bewilligte Taverne in Wagenhausen einrichten; in welchem Hause, wird nicht gesagt; auch die Ratsprotokolle geben darüber keine Auskunft. Dagegen zeigen einige Aktenstücke, daß Stein sein Tavernenrecht zu Wagenhausen gegen allerhand Übergriffe zu hüten hatte. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden in Wagenhausen bereits zwei und in Kaltenbach-Bleuelhausen ebenfalls zwei Wirtschaften. Daneben kam es immer öfter vor, daß das Recht zum Ausschank selbstgebauten Weins mißbraucht wurde und zum Schenkwirtschaftsbetrieb ausartete, und zwar mit gutem Zuspruch der Bevölkerung. Am tollsten trieb es der Lehenmann des Schlosses zu Wagenhausen, der in seinem in der Nähe des Schlosses stehenden Haus seinen Gästen Speise und Trank verabfolgte und daneben noch einen Brotverkauf betrieb. Auf Klagen der zugelassenen Wirte in der Herrschaft beschloß der Steiner Rat am 20. Oktober 1741, daß Abraham Hui noch bis Weihnachten Zeit gegeben werden soll, seine Vorräte an Wein auszuschenken. Nachher habe Hui seinen Weinausschank aufzugeben. Gleichzeitig wurden die klagenden Wirte aufgefordert, ihr Tavernengeld und die Umgeldsteuer endlich zu entrichten<sup>135</sup>. Im Frühjahr 1744 ist die unerlaubte Schenkwirtschaft des Abraham Hui immer noch in vollem Betrieb und wird hauptsächlich von Leuten aus Vorderbrugg besucht. Ein neues Verbot bleibt ebenfalls ohne Erfolg<sup>136</sup>. Der thurgauische Landvogt und die acht den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte bestätigen im August 1747 die Verbote des Steiner Rates, auf den renitenten Abraham Hui wieder ohne Wirkung<sup>137</sup>. Der Steiner Rat kündigt Abraham Hui das Lehen im Schloß Wagenhausen auf, der Landvogt erläßt neue Verbote und droht mit hohen Bußen; eine solche von 1 Pfund Pfennig wird vom Steiner Rat auch ausgesprochen und die behördliche Schließung der Wirtschaft angedroht. Hui erklärt dem Steiner Obervogt zu Wagenhausen, daß er nicht daran denke, seine Wirtschaft aufzugeben, dem Landvogt werde er mit der Laterne fortzünden und den Herren von Stein, dem «Chrottenstädtli», den «Schwaben», frage er überhaupt nichts nach. Den vom Steiner Rat Beauftragten, welche die Wirtschaft schließen und den «Maien» vom Haus wegnehmen sollten, setzte Hui solche Gewalt entgegen, daß sie nichts ausrichten konnten. Zudem schalt Hui den Obervogt einen Schelm, der ihm mit dem

<sup>134</sup> Wa, H 25.

<sup>135</sup> Steiner Ratsprotokoll, RP 22, S. 436f.

<sup>136</sup> Steiner Ratsprotokoll, RP 23, S. 137.

<sup>137</sup> Wa, H 30; Steiner Ratsprotokoll, RP 23, S. 153, 705; RP 24, S. 98, 105.

Entzug des Lehens Grund und Boden gestohlen habe. Erst im Oktober 1750 gab Abraham Hui, wie, wird nicht gesagt, nach und bat den Steiner Rat um Erlaß der Geldstrafen<sup>138</sup>. Nachher hören wir nichts mehr über diesen Streit. An Stelle des Abraham erscheint ein Konrad Hui als Steiner Lehensmann im Schloß zu Wagenhausen. Mit der geschilderten Episode will nur ein Beispiel aus diesem Kapitel der Wagenhauser Herrschaftsgeschichte gegeben sein.

Seit mittelalterlicher Zeit besaßen einige Klöster *Lehenhöfe* oder *Zehentrechte* in der Herrschaft Wagenhausen. Auf diese Verhältnisse mit ihren vielen Differenzen und Streitigkeiten einzugehen würde den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes weit überschreiten. Die Besitzungen seien hier nur kurz zitiert, und es sei auf die bei uns liegenden Quellen hingewiesen; die letztern ließen sich in den zuständigen Archiven wesentlich erweitern.

Dem Dominikanerinnenkloster St. Katharinental bei Dießenhofen gehörte der sogenannte Kriesischlatt- oder Schlatthof, der in der Regel an Wagenhauser Landwirte verliehen war. Für einzelne Grundstücke dieses Hofgutes erhob das Kloster Einsiedeln Zehentansprüche, worüber ab und zu Zwistigkeiten entstanden<sup>139</sup>.

Das Zisterzienserinnenkloster Feldbach besaß einen Erblehenhof zu Bleuelhausen, den Bauern daselbst zu Lehen trugen<sup>140</sup>. Demselben Kloster gehörte ein Hof zu Richlingen, der dortigen Bauern verliehen war<sup>141</sup>.

Der Klosterhof zu Bleuelhausen war Lehengut des Klosters Wagenhausen<sup>142</sup>.

Das Spital zu Dießenhofen besaß einen Hof zu Richlingen<sup>143</sup>.

Das Kloster Einsiedeln hatte Zehnten zu beanspruchen in Wagenhausen und Kaltenbach sowie in den Höfen Geißhof, Buchhof, Speckhof und Steinbach<sup>144</sup>.

Die Klöster St. Gallen und Einsiedeln stritten sich 1589 um Zehntenansprüche zu Richlingen und Etwilen; der Streit betraf Zehnten im Etwiler Riet, am Ungries, im Sattler, im St.-Johanns-Acker, im Fullbrunnen, in den Rütinenäckern, am Seewadel und am Söppling<sup>145</sup>.

Die nur noch wenigen vorhandenen Bürger-, Mannschafts- und Hintersässenrödel erlauben vielleicht, ein einigermaßen zutreffendes Bild der *Bevölkerungszahlen* der Herrschaft Wagenhausen für die Zeit von etwa 1600 bis 1763 zu geben. Dabei ist

<sup>138</sup> Steiner Ratsprotokoll, RP 24, S. 121 f., 160, 579, 589, 647.

<sup>139</sup> Wa, U 126; Gemeindearchiv Wagenhausen Nr. 21, 23, 24, 27, 60, 62.

<sup>140</sup> Gemeindearchiv Wagenhausen Nr. 14, 25, 43, 62.

<sup>141</sup> Ebenda, 10, 62.

<sup>142</sup> Ebenda, 5, 51.

<sup>143</sup> Wa, I 16.

<sup>144</sup> Wa, I 21.

<sup>145</sup> Wa, I 20.

zu beachten, daß nur die Männer aufgeführt sind, und zwar in den Rödeln von etwa 1600 bis 1640 nur die verbürgerten Familienvorstände, in den Rödeln von 1727, 1753 und 1763 die gesamte Mannschaft vom 16. bis zum 60. Altersjahr, soweit sie sich «wohl befindet», was wohl heißen will, soweit diese Männer nach damaliger Taxation wehrfähig waren. Nicht aufgeführt sind also die ganze weibliche Bevölkerung, die Söhne unter 16 sowie die Männer über 60 Jahre<sup>146</sup>. Um eine ungefähr zutreffende Zahl der Gesamtbevölkerung, wenigstens für die Zeit von 1727 bis 1763, zu erhalten, müßte unter Berücksichtigung damaliger Familiengröße wohl etwa das Fünffache der unten angegebenen Zahlen gerechnet werden. Die in den oben zitierten Rödeln angegebenen Zahlen geben folgendes Bild:

	Wagenhausen	Klingenriet	Kaltenbach und Bleuelhausen	Etzwilen	Richlingen	Hintersässen	Total
um 1600 .....	30	8	27	2	21	12	100
um 1620 .....	33	7	25	4	22	14	105
1640 .....	34	7	28	4	21	18	112
1727 .....		134	86	13	32	11	276
1753 .....	98	14	80	9	18	★	218
1763 .....	104	12	95	9	24	★	244

★ Keine Angaben

Wenn wir darnach fragen, welche Geschlechter in der Zeit von 1600 bis 1763 hauptsächlich vertreten waren, so finden wir:

*um 1600*

*in Wagenhausen:*

Bachmann, Breuer, Ertzinger, Guldinger, Jagli, Marti, Ryser, Schwitzer, Sigg, Vetterli, Weideli;

<sup>146</sup> Wa, H 1-10.

*in Klingenriet:*

Bachmann, Engler, Hübscher, Rüedi, Schwartzer, Vetterli;

*in Kaltenbach:*

Bäschli, Brütsch, Huht, Sigg, Stockher;

*in Bleuelhausen:*

Brütsch, Ertzinger, Fer, Glesti, Hagenbucht, Hueber, Künli, Küngt, Marti, Vetterli;

*in Etzwilen:*

Fer, Hübscher;

*in Richlingen:*

Bachmann, Glesti, Müller, Vetterli, Weideli;

*um 1630*

*in Wagenhausen:*

Bachmann, Breuer, Ertzinger, Guldinger, Jagli, Oderboltz, Ryser, Scheuch, Schweitzer, Stächelin, Styger, Vetterlin, Weideli;

*in Klingenriet:*

Engeller, Ertzinger, Hübscher, Rüedi, Schwarz, Vetterlin;

*in Kaltenbach:*

Brütsch, Bölsterlin, Huy, Marti, Stockher, Styger;

*in Bleuelhausen:*

Äberhardt, Brütsch, Ertzinger, Glestin, Fehr, Hagenbuch, Hueber, König, Marti, Sampstig, Schwartz, Vetterlin;

*in Etzwilen:*

Fehr, Hübscher;

*in Richlingen:*

Bachmann, Bürgin, Bogenmann, Glesting, Müller, Vetterlin, Weideli;

1763

*in Wagenhausen:*

Bachmann, Bogenmann, Breu, Burkhart, Bülsterli, Engeler, Fehr, Guldinger, Hui, Isler, Knecht, Marti, Nagler, Ochsner, Oderboltz, Schwartzer, Stiger, Stiffel, Vetterli, Wellauer, Widler, Widmer;

*in Bleuelhausen und Kaltenbach:*

Bachmann, Brütsch, Breu, Burkhart, Engeler, Ertzinger, Fürst, Huber, Isler, Knecht, Küng, Metzger, Müller, Ochsner, Schlater, Schwarzer, Stahel, Störchli, Vetterli, Weideli, Widler;

*in Klingenriet:*

Bülsterli, Engeler, Ertzinger, Glesti, Isler, Marti, Ochsner, Vetterli, Widler;

*in Etzwilen:*

Ertzinger, Huber, Küng, Ochsner, Vetterli, Widler;

*in Richlingen:*

Bachmann, Hui, Vetterli, Widler.

Die vorstehende Zusammenstellung gibt Aufschluß über das Vorkommen, die Wanderung und über die Wandlung der Geschlechter in der Herrschaft Wagenhausen im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufzeichnungen sprechen für sich selbst und bedürfen keiner besonderen Erklärung. Aus den Urkunden und Akten früherer Jahrhunderte könnten natürlich ältere Geschlechter gesucht und zusammengestellt werden.

Seit der Regelung der Judikaturverhältnisse durch den Vertrag vom 22. Juli 1657<sup>147</sup> kam es bis zur großen Umwälzung und Neuordnung der politischen und rechtlichen Verhältnisse um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Herrschaft Wagenhausen zu keinen Änderungen oder Ereignissen mehr, die von größerer Bedeutung waren. Die Steiner Obervögte verwalteten die Herrschaft, hatten aber ihren ständigen Wohnsitz nicht im *Wagenhauser Schloß*; sie hielten sich dort meist nur bei besonderen Anlässen auf. Die Stadt Stein erwarb im Laufe der Zeit eine Reihe von Liegenschaften zu Eigenbesitz. Besonders betrifft dies das Rebgelände um das Vogteischloß und bei den Propsteigebäuden. Für die Bewirtschaftung solchen Besitzes schloß der Steiner Rat Pacht- und Anstellungsverträge

<sup>147</sup> Siehe S. 36ff.

mit Wagenhauser Bauern ab, die dann in der Regel ihren Wohnsitz im Schloß hatten. In der Zeit um 1680 sollen am Schloß Umbau- oder Instandstellungsarbeiten vorgenommen worden sein. Das Schloß ist ja, wie wir bereits gesehen haben, als «unser huß und hofstatt zu Wagenhusen» erstmals genannt, als Hans Jakob von Roggwil die Herrschaft am 22. Mai 1561 an Wilhelm von Fulach verkaufte<sup>148</sup>. Grund und Boden, darauf die Vogteigebäude standen, und Garten, Wiese, Weiher und Reben sowie die zugehörige Diepoldswiese waren der Propstei Wagenhausen grundzins- und ehrschatzpflichtig. Aus dieser Bindung an die Propstei wurden die genannten Grundstücke mit Zustimmung des Schaffhauser Rates am 5. Juli 1563 von Barbara von Fulach losgekauft<sup>149</sup>. Am Portal des Vogteihauses ist die Jahreszahl 1565 eingehauen. Ob diese Zahl sich auf die Erstellung des Schlosses oder auf einen Umbau bezieht, ist heute nicht mit Sicherheit festzustellen.

Als im pfälzischen Krieg Franzosen sengend und plündernd im nahen Hegau hausten, flohen einige dort wohnhafte Adelige nach Stein. Der reichste derselben war Dionys Freiherr von Rost zu Hohenkrähen, Mägdeberg, Mülhausen, Singen und anderen, österreichischer Regimentskommandant und Vogteiverwalter der Landgrafschaft Nellenburg, der den Steiner Rat um vorübergehendes Asyl in Stein am Rhein für sich, seine Familie und einen Teil von Hab und Gut ersuchte. Dem Gesuch wurde am 18. Februar 1681 entsprochen<sup>150</sup>. Zuerst nahm Dionys von Rost Wohnsitz im Haus zum «Schwarzen Horn» in Stein. Auf Veranlassung Zürichs und mit Rücksicht auf seine und seines Gutes Sicherheit mußte der Freiherr in das Wagenhauser Vogteischloß dislozieren, wo er sich während der Kriegswirren im Hegau aufhielt. Im Herbst 1688 begann der Rücktransport fahrenden Gutes, das Dionys von Rost nach Stein-Wagenhausen 1681 geflüchtet hatte. Vom 19. September 1689 ist das Schreiben datiert, mit welchem Freiherr von Rost, nun wieder in Mülhausen im Hegau, dem Steiner Rat für gute Aufnahme und Schutz im Wagenhauser Vogteischloß dankt<sup>151</sup>. Mit dem Dankschreiben erhielt die Stadt Stein einen 47 Zentimeter hohen, sehr schön gearbeiteten silber-vergoldeten Deckelbecher und ein in Öl gemaltes Porträt des Freiherrn. Beide Geschenke befinden sich im Rathausmuseum zu Stein. Offenbar schon vorher ließ Freiherr von Rost die Rheinfront des Wagenhauser Vogteigebäudes mit Malereien schmücken, welche das Wappen der Stadt Stein zeigen. An der Malerei sah man vor einiger Zeit noch die Ziffern «168..» als Reste eines Datums. Schriftliche Nachrichten über diese Malerei beziehungsweise Entstehung sind mir nicht bekannt. Weder in den Steiner Stadtrechnungen noch in denjenigen des Vogteiamtes Wagenhausen

<sup>148</sup> Siehe S. 11.

<sup>149</sup> Wa, G 14.

<sup>150</sup> VA 136.

<sup>151</sup> VA 138.

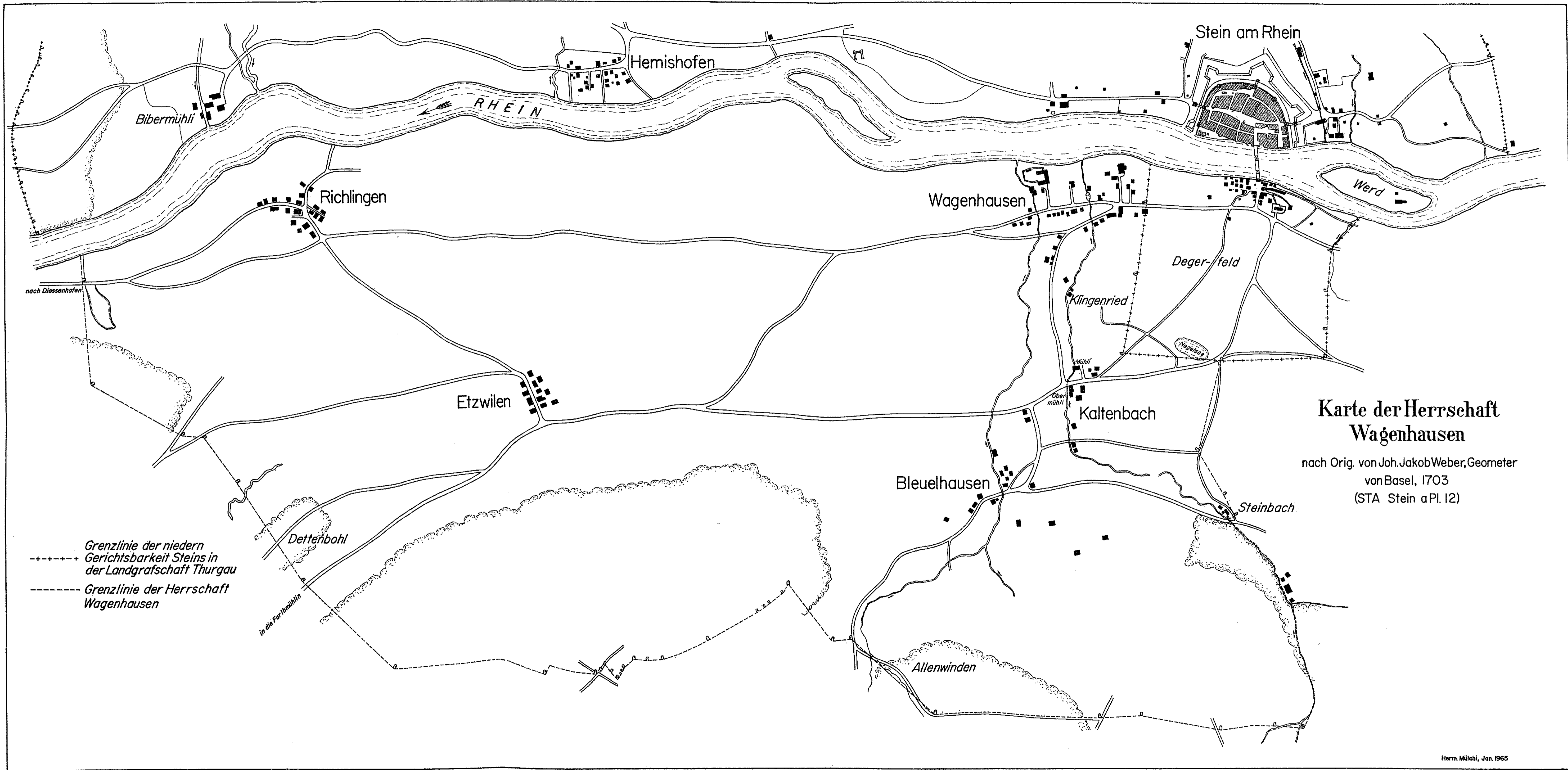


finden sich bezügliche Ausgabeposten. Die Kosten wird darum gewiß Dionys von Rost getragen haben. – Das Wagenhauser Schloßgut war bis 1809 im Besitz der Stadt Stein<sup>152</sup>.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter dem Einfluß des Zeitgeistes der Aufklärung, lockerten sich allmählich mancherlei Dinge der alten, bisherigen Ordnung auch in Stein am Rhein und seinen zugehörigen Herrschaften. Auswirkungen des seit April 1792 im Gange befindlichen zweiten Koalitionskrieges, die aus Frankreich kommenden revolutionären Ideen, die allgemeine unsichere Lage der Schweiz und eine immer größer werdende Teuerung zeitigten bedenkliche Folgen. Mit der Proklamierung der «Helvetischen einen und unteilbaren demokratisch repräsentativen Republik» im April 1798 wurden die Verhältnisse nicht besser. Die Revolutionszeit zerbricht die alte Ordnung endgültig. Stein verliert seine Herrschaften Wagenhausen und Ramsen. Mit dem Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges am 1. März 1799 beginnt für die Schweiz, nicht am wenigsten für ihre Nordgrenze, eine schwere Leidenszeit. Fremde Truppen, deren nationale Zugehörigkeit je nach Kriegsglück sich ändert, liegen zu beiden Seiten des Rheins. Riesige finanzielle und materielle Lasten werden unsern Gemeinden von den fremden Heeren überbunden. Erst nach dem Friedensschluß von Lunéville am 9. Februar 1801 wich die fremde Soldateska, unsere Gegend mit ihren Gemeinden arm, ausgeplündert und innerlich zerrissen hinterlassend. Die von Napoleon I. der Schweiz diktierte Mediationsverfassung brachte 1803 endlich den Anfang einer neuen Ordnung für die damals am Rande des Abgrundes stehende Schweiz.

Die Liquidation der alten Ordnung in der Herrschaft Wagenhausen ließ sich mit den mannigfaltigen Bereinigungen und der Entlassung der Gemeinden Kaltenbach, Bleuelhausen, Etwilen und Richlingen aus dem Ortsverband Wagenhausen bis 1839 Zeit; die Grundzins- und Zehentablösung war sogar erst 1864 endgültig durchgeführt. – Die ereignisreiche und sehr ernste Lokalgeschichte Steins und seiner Herrschaften Wagenhausen und Ramsen für die hier zuletzt kurz skizzierte Zeit, die schließlich zu unsern heutigen Verhältnissen führte, wäre eine wichtige, außerordentlich interessante und dankbare Arbeit.

<sup>152</sup> Gemeindecarchiv Wagenhausen Nr. 64.



**Karte der Herrschaft  
Wagenhausen**

nach Orig. von Joh. Jakob Weber, Geometer  
von Basel, 1703  
(STA Stein a Pl. 12)

-+--+--+ Grenzlinie der niedern  
 Gerichtsbarkeit Steins in  
 der Landgrafschaft Thurgau  
 - - - - - Grenzlinie der Herrschaft  
 Wagenhausen



*Benützte Quellen*

Stadtarchiv Stein am Rhein, Abteilung Herrschaft Wagenhausen, zit.: Wa.

(Alle Angaben von Signaturen, welche den Standort nicht nennen, beziehen sich auf das Steiner Stadtarchiv.)

Staatsarchiv Schaffhausen, Abteilung Wagenhausen.

Urkundenregister des Kantons Schaffhausen, zit.: SHUR.

Thurgauisches Urkundenbuch, zit.: TUB.

Gemeindearchiv Wagenhausen.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz.

Nach etwaigen Urkundenvorkommen wurden durchgesehen:

Zürcher Urkundenbuch.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

Fürstenbergisches Urkundenbuch.

Benützte Literatur ist im Text genannt.

## Touto und sein Kloster Wagenhausen

Von Bruno Meyer

Unscheinbar, wie eine kleine Dorfkirche, liegt das ehemalige Klösterlein Wagenhausen auf dem linken Ufer des Flusses einen Kilometer unterhalb Stein am Rhein. Studiert man seine Geschichte, so stellt man fest, daß es, der Rechtsform nach, trotz dem Glaubenwechsel bis ins 19. Jahrhundert hinein ein Kloster blieb, obschon seit dem Ende des Mittelalters kein monastisches Leben mehr in ihm war und ihm nur die Aufgabe der Seelsorge für Wagenhausen blieb. Sein Rechtsnachfolger ist die heutige protestantische Kirchgemeinde Wagenhausen, die den kleinen, aus der Klosterpastoration entstandenen Sprengel umfaßt<sup>0</sup>.

Die kurze Epoche der Gründung ist der weitaus interessanteste Teil der Geschichte Wagenhausens; sie hat darum schon eine eingehende Behandlung durch Dietrich W. H. Schwarz erfahren und ist auch in der Baugeschichte der Klosterkirche von A. Knoepfli ausführlich dargelegt worden<sup>1</sup>. Darnach haben sich die Ereignisse folgendermaßen abgespielt. Touto übergab im Jahre 1083 dem Kloster

<sup>0</sup> Den Anlaß zur vorliegenden neuen Durcharbeitung der Gründung des Klosters Wagenhausen gab der Auftrag zur Herstellung einer bereinigten Liste der Äbte und Pröpste für die «*Helvetia sacra*». Dabei konnte erstmals das Nekrologium des Klosters benützt werden, das Hermann Tüchle in einer heute in Budapest liegenden Handschrift entdeckt hat. Bisher waren daraus nur sechs Einträge bekannt gewesen, die seinerzeit der Pfarrer Hans Jakob Spleiß dem gelehrten Kartäuser Johann Heinrich Murer mitgeteilt hat. Die sechs Einträge aus dem alten Nekrologium Wagenhausens sind überliefert in der Handschrift Y 113 der Kantonsbibliothek Frauenfeld auf Seite 22. In diesem vom Kartäuser Heinrich Murer von Ittingen (1588–1638) über Allerheiligen zusammengestellten Band folgen dessen Beschreibung dieses Klosters auf Seite 16–28 Auszüge aus alten Manuskripten von der Hand von Pfarrer J. J. Spleiß (1586–1657) über Allerheiligen, St. Agnes, Paradies und Wagenhausen. Der Abschnitt über die Eintragungen im alten Jahrzeitbuch Wagenhausens ist wörtlich abgedruckt von Johannes Meyer im Thurgauischen Urkundenbuch II, S. 56, und von C. A. Bächtold in: J. J. Rüeger, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen I*, S. 295, Anm. Dabei ist C. A. Bächtold ein Verschieb unterlaufen, indem er aus dem Abt Meginradus einen Meginhardus machte. Den Text des ganzen, in Ungarn aufgefundenen Jahrzeitbuches hat Hermann Tüchle in der *Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte* 13 (1963), S. 196–205, veröffentlicht. In dankenswerter Weise überließ er mir für diese Arbeit den Mikrofilm des Nekrologteils der Handschrift Clmae 514 der Nationalbibliothek Széchényi in Budapest.

<sup>1</sup> D. W. H. Schwarz, *Die Anfänge des Klosters Wagenhausen*, in: Festgabe H. Nabholz, Aarau 1944, S. 36–44. A. Knoepfli, *Die Propsteikirche Wagenhausen*, in: *Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 13 (1952), S. 193–197. P. R. Henggeler, *Profeßbuch der Benediktinerabtei Sta. Maria zu Wagenhausen*, in: *Monasticon benedictinum Helvetiae IV*, Zug (1956), S. 411–420.

Allerheiligen in Schaffhausen seinen Besitz in Wagenhausen im Tausch gegen Klostersgut in Schluchsee und schenkte ihm gleichzeitig mit Zustimmung seiner Mutter Gut zu Schlatt, Dorf, Basadingen und Honstetten. Allerheiligen sollte dafür in Wagenhausen einige «pauperes Christi» unterhalten. Wie sich aus einer Urkunde von 1092 ergibt, muß der Abt von Schaffhausen sogleich in Wagenhausen ein kleines Kloster eingerichtet haben. Gemäß Schwarz ist Touto kurz nach der Schenkung von 1083 als Laienbruder in das Kloster Allerheiligen eingetreten. Nach siebenjährigem Klosteraufenthalt aber hat er sich aus dem Kloster entfernt und versucht, Wagenhausen diesem zu entfremden. Abt Siegfried konnte weder mit Hilfe des Papstes noch des Diözesanbischofs Herr über Toutos Ungehorsam werden. Im Jahre 1092 griff der Papst nochmals vergeblich ein, und 1094 hatte ein Entscheid einer Synode von Konstanz ebenfalls keinen Erfolg. Erst um das Jahr 1100 endete der Streit durch einen Vergleich. Touto erhielt das Klösterlein Wagenhausen samt Honstetten und Kappel und übergab es dem Bischof von Konstanz, der es der Abtei Petershausen unterstellte; Allerheiligen behielt den Rest der einstigen Schenkung. Nach dem Tode Toutos (vor 1111)<sup>2</sup> machten Allerheiligen, die Erben des Verstorbenen und das Kloster Stein Ansprüche, doch blieb Wagenhausen dem Bischof unterstellt.

Trotz dieser ausführlichen Behandlung der Entstehungsgeschichte bestehen aber auch heute noch ganz wesentliche ungeklärte Punkte. Wir wissen nicht, warum es Touto gelungen ist, sich gegen die vereinten Anstrengungen von Abt, Papst und Bischof durchzusetzen, und welche Stellung er vor, während und nach dem Streit im Hinblick auf das von ihm gegründete Kloster eingenommen hat. An einem Quellenmangel kann es nicht liegen, denn wir besitzen eine selten große Zahl von Urkunden über den Streit zwischen Touto und Allerheiligen<sup>3</sup>. Noch weniger

<sup>2</sup> Zur zeitlichen Ansetzung von Toutos Tod vgl. den Text weiter hinten.

<sup>3</sup> Die Urkunden über den Streit um Toutos Gründung sind alle gedruckt in der Sammlung der ältesten Urkunden des Klosters Allerheiligen im dritten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte (1883). Der Herausgeber F. L. Baumann hat die ganze Überlieferung dieses Klosters sehr sorgfältig ediert und auch die darauf bezüglichen Chronikstellen beigegeben. Gleichzeitig hat Johannes Meyer die Wagenhausen betreffenden Stücke im zweiten Bande des Thurgauischen Urkundenbuches ebenfalls abgedruckt und zu Datierungsfragen selbständig Stellung genommen. Die Schwäche der Baumannschen Edition ist, daß er alle Urkunden als echte Originale behandelte, selbst da, wo, wie bei dem Privileg Heinrichs V. von 1111, die echte Urkunde neben der Fälschung erhalten ist. Er wurde auch nicht stutzig, wenn auf einem Pergamentblatt mehrere Urkunden verschiedener Jahre von einer Hand geschrieben waren (vgl. Bemerkungen zu Nr. 25). Hans Hirsch hat in seiner Arbeit «Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts», in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband (1907), S. 497–530, die Königs- und Papsturkunden Allerheiligens kritisch behandelt. Theodor Mayer hat in seiner Arbeit (vgl. Anm. 7) nachgewiesen, daß auch Baumanns Beurteilung der Privaturkunden dieses Klosters unhaltbar ist. Tatsächlich ist eine gründliche Untersuchung der gesamten urkundlichen Überlieferung Allerheiligens des 11. und 12. Jahrhunderts eine dringende wissenschaftliche Notwendigkeit. Im Verlaufe der vorliegenden Untersuchung werden die Urkunden stets nach der Edition von Baumann zitiert, da sie die unentbehrliche Arbeitsgrundlage für jeden bildet, der sich mit der Geschichte Wagenhausens oder Allerheiligens im 11. und 12. Jahrhundert beschäftigt. Zu beachten ist, daß sie einen störenden Druckfehler enthält, indem die wichtige Urkunde Nr. 7 irrtümlich die Zahl 6 trägt. Um Mißverständnisse auszuschließen, wird sie in den folgenden Anmerkungen, genau wie im Druck, 6 genannt.

kann von einem Fehlen des Gehaltes und der Aussagekraft der Überlieferung die Rede sein, denn der Chronist Bernold starb am 16. September 1100 im Kloster Allerheiligen und muß daher den ersten Teil des Streites als Angehöriger der einen Partei selbst miterlebt haben<sup>4</sup>. Der Verfasser der Chronik von Petershausen aber berichtet seinerseits, daß er unter dem Priester Folchnand Mönch zu Wagenhausen war, von da nach Petershausen kam und daß sein Onkel Gebino etwas später Abt zu Wagenhausen wurde. Er hat also den späteren Teil der Auseinandersetzung zwischen Toutos Gründung und Allerheiligen in der anderen Partei als Bernold mitgemacht<sup>5</sup>. Bei einer so guten Quellenlage lohnt es sich, eine erneute Prüfung vorzunehmen und den Versuch zu einer weiteren Abklärung des einstigen Geschehens zu machen.

In der jüngsten Zeit hat sich deutlich gezeigt, daß die Person des Klostergründers noch ihre Rätsel birgt. Karl Schmid hat die Gründung Wagenhausens in Zusammenhang mit den übrigen Klöstern am Ausfluß des Untersees und dem Adel in diesem Gebiete gebracht<sup>6</sup>, Theodor Mayer hat aufgedeckt, welche Bedeutung der Sippe der Wagenhausen-Honstetten für die urkundliche Überlieferung des Klosters Allerheiligen zukommt<sup>7</sup>, Hans Jänichen ist der Verflechtung der Stifterfamilien Allerheiligens zur Zeit Toutos nachgegangen<sup>8</sup>, und K. H. May prüfte erneut die Zusammenhänge zwischen Touto von Wagenhausen und Tuto von Laurenburg<sup>9</sup>.

Sicher ist, daß Touto von Wagenhausen der letzte seines Geschlechtes war und daß er in irgendeiner unbekanntem Art mit den Herren von Honstetten verwandt gewesen sein dürfte<sup>10</sup>. Sein Name war im 9. Jahrhundert verbreiteter als im 11., wo

<sup>4</sup> Über den Chronisten Bernold, der von 1091 bis 1100 im Kloster Allerheiligen lebte, vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit, herausgegeben von Robert Holtzmann, I, S. 521–528. Die Chronik ist gedruckt in Monumenta Germaniae historica (MG), Scriptorum (SS), V, S. 385 ff. Die Touto und Allerheiligen betreffenden Stellen sind bei F. L. Baumann, Die ältesten Urkunden von Allerheiligen, QSG 3/III, S. 158 ff., gedruckt.

<sup>5</sup> Über den Chronisten des Klosters Petershausen vgl. die Einleitung in der Neuausgabe von Otto Feger, Die Chronik des Klosters Petershausen, in: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, 3. Band, Lindau und Konstanz 1956, S. 7 ff. Auch hier besteht eine ältere Ausgabe, MG SS XX, S. 621 ff. Die Touto und Allerheiligen betreffenden Abschnitte sind bei F. L. Baumann, S. 159 ff., gedruckt.

<sup>6</sup> Karl Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte IV, Freiburg i. Br. 1957, S. 235 ff.

<sup>7</sup> Theodor Mayer, Die älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 110 (1962), S. 2 ff. Über die Tudoburg selbst vgl. W. Wetzels, Die Tudoburg, in: Hegau 1 (1959), S. 39–55, und W. Sandermann, Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft, Freiburg i. Br. 1956, S. 31.

<sup>8</sup> Hans Jänichen, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099–1124), in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 35 (1958), S. 5–83.

<sup>9</sup> Karl Hermann May, Verwandtschaftliche Voraussetzungen der Schenkung Lipporns an das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen durch Tuto von Laurenburg um 1117, in: Nassauische Annalen 72 (1961), S. 1–27.

<sup>10</sup> Daß Touto von Wagenhausen der Letzte seiner Familie war, geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß er über den ganzen Besitz verfügen und ihn mit Zustimmung seiner Mutter dem Kloster Allerheiligen zuwenden konnte. Die Verwandtschaft mit den Herren von Honstetten ist daraus zu erschließen, daß Touto von Wagenhausen Allerheiligen auch Besitz in Honstetten schenkte und daß der Name Touto in jener Familie vorgekommen ist, weil ein Touto von Honstetten um 1050 als Zeuge erwähnt ist (vgl. Anm. 13). Über die Möglichkeit der Verwandtschaft mit Graf Tuto von Laurenburg vgl. die Arbeit von K. H. May (Anm. 9).



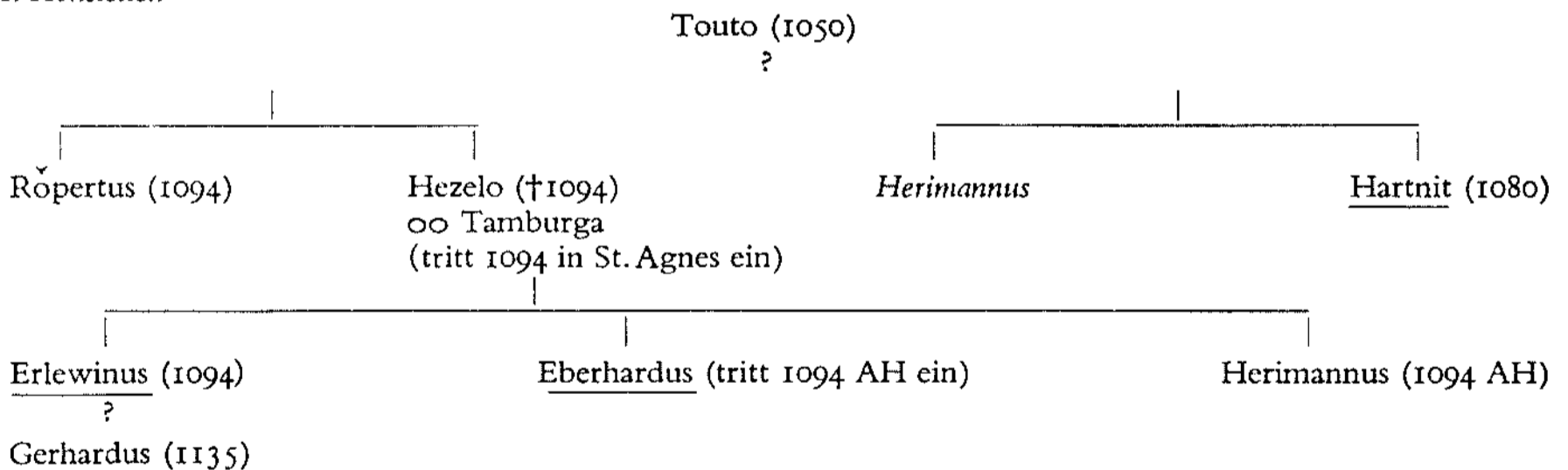
er so selten geworden war, daß bei den bezeugten Personen dieses Namens die Vermutung einer familiären Verbindung naheliegt<sup>11</sup>. Toutos eigene Familie dürfte schon lange Zeit im Gebiet zwischen dem Rhein und der unteren Thur seßhaft gewesen sein. Im Kloster Rheinau ist im 10. Jahrhundert ein Mönch Touto bezeugt, dem gleichen Kloster schenkte im Jahre 963 ein Thüeto Besitz zu Trüllikon, und ungefähr zur Lebenszeit von Touto von Wagenhausen muß nochmals ein Mönch gleichen Namens demselben Konvent angehört haben<sup>12</sup>. Unrichtig ist die Gleichsetzung Toutos von Wagenhausen mit Tuto von Honstetten, die Baumann vorgenommen hat, und dessen ganze Familienzuschreibungen dürfen nicht ohne Kontrolle übernommen werden<sup>13</sup>. Touto muß mit zwei Personen namens Adilboldus und Röpertus verwandt gewesen sein, und alles deutet darauf hin, daß diese mit Adelbolt von Niuheim, der zum engsten Kreise des Grafen Burkart von Aller-

<sup>11</sup> Über die Verbreitung des Namens Touto im 9. Jahrhundert geben die Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Reichenau und Pfäfers gut Aufschluß. Vgl. Monumenta Germaniae historica, Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, ed. Paulus Piper, Berlin 1884, Register unter Toto, Tōto, Tuoto, Tuto, Tutto, Thoto, Thotto und für den romanischen Bereich noch Dodo.

<sup>12</sup> Vgl. G. Meyer von Knonau, Das Cartular von Rheinau, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 3, S. 69 (Verbrüderungsbuch St. Gallen, 10. Jh.), S. 39 (Urkunde im Chartular vom 9. August 963) und S. 70 (Verbrüderungsbuch St. Gallen, nach den Abnamen vermutlich anfangs 12. Jahrhundert). Das Nekrologium von Wagenhausen weist unter den ersten Zusätzen noch eine Touta laica (17. Februar) und einen Touto presbyter (10. Mai) auf. Hier kann die Namengebung aber auf Verwandtschaft oder einer Nachwirkung des Klostergründers beruhen.

<sup>13</sup> F. L. Baumann führt in seiner Ausgabe der ältesten Geschichtsquellen von Allerheiligen, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 3/I, S. 202, unter Honstetten ganz verschiedene Familien als zusammengehörig auf, die folgendermaßen getrennt werden müssen: (*kursiv* = Güterbeschrieb, *gerade* = Urkunden, unterstrichen = Güterbeschrieb und Urkunden)

#### I. Honstetten

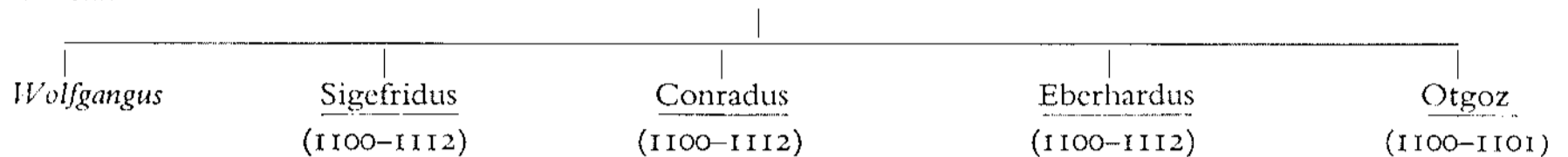


Aus der Urkunde vom 14. März 1094 (Baumann Nr. 17) geht deutlich hervor, daß Herimannus zur Zeit der Rechtshandlung geistlichen, Eberhardus noch weltlichen Standes war. Es besteht keinerlei Anhaltspunkt, dieser Familie auch die beiden Mönche Herimannus (†um 1100–1102) und Reginboldus (um 1100–1102) zuzuschreiben, wie das Baumann Nr. 32 tut. Zur Namengebung ist zu sagen, daß der Name Touto offenbar vereinzelt ist und sehr gut auf eine Mutter aus der Familie Wagenhausen zurückgehen könnte. Sicher dürften irgendwelche Verbindungen zur Familie der Vögte der Reichenau bestanden haben, worauf die Namen Herimannus und Hezelo hindeuten. Die Namen Röpertus und Tamburga zeigen, daß die Honstetten vermutlich ältere und jüngere Beziehungen zum Aargau hatten, denn diese sind dort mehrfach zu belegen, während sie im Einzugsgebiet Allerheiligen fehlen. Es ist aber keine Verbindung herstellbar mit dem Mönch Rüpertus von Muri, der im Thurgau begraben wurde, und die Nonne Tamburga in Hermetswil fällt außer Betracht, da Tamburga von Honstetten in St. Agnes eingetreten ist. Diese Namen sind aber in Muri und Hermetswil mehrfach bezeugt. (Vgl. Quellen zur

heiligen gehört hat, und Röpertus aus der Familie der Honstetten identifiziert werden müssen<sup>14</sup>. Die Verwandtschaft Toutos erstreckte sich somit über den Hegau, Thurgau, Zürichgau, stand in enger Beziehung zu den Grafen von Nellenburg und dürfte völlig der Schicht angehören, der die späteren Freiherren entstammen<sup>15</sup>.

Schweizer Geschichte 3/III, S. 90, 144, 145, und P. Kläui, Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, Aarau 1946, Reg. S. 215 und 220.)

## II. Reuti



Die von Baumann vorgenommene Gleichsetzung von Sigeфриdus und Eberhardus mit den in der Urkunde vom 30. Mai 1122 genannten zwei gleichnamigen Mönchen Allerheiligen auf Außenposten entbehrt der Begründung, da diese Namen im Umkreis dieses Klosters begreiflicherweise häufig sind. Die Namen der fünf Söhne lassen den Schluß zu, daß keine enge Familienverbindung zu den Honstetten bestanden haben kann, obschon auch sie im gleichnamigen Dorfe Besitz hatten.

<sup>14</sup> Nach dem Güterbeschrieb Allerheiligen, dessen Anfang zwischen 1105 und 1120 verfaßt sein muß, haben Adilboldus, Tōto und Röpertus vier Mansen bei Basadingen und Tōto allein sechs Mansen bei Dorf und Schlatt geschenkt (Baumann, S. 134). Daß es sich hier beide Male um Touto von Wagenhausen handelt, ergibt sich daraus, daß damit genau die Güter aufgezeichnet sind, die Touto gemäß der Urkunde von 1083 schenkte und die Allerheiligen nach der Rückgabe der Ausstattung des Klösterleins im Jahre 1105 verblieben sind (Baumann, S. 23 und 163). Nach der Art des Textes des Güterbeschriebes muß dem Eintrag über Basadingen eine gemeinsame Schenkung der drei Donatoren zugrunde liegen. Das bedeutet, daß sie Gemeineigentümer und damit höchstwahrscheinlich verwandt gewesen sein müssen. Die Schenkung muß vor dem Ausbruch des Streites zwischen Touto und Allerheiligen, das heißt vor 1089, erfolgt sein. Da die Erwähnung von Basadingen in der Urkunde Toutos für Allerheiligen an einer der Überarbeitung verdächtigen Stelle erfolgt, kann man nur unter Vorbehalt mehr erschließen. Es ist anzunehmen, daß die Schenkungen von Basadingen, Dorf und Schlatt nicht nach 1083, sondern vermutlich vor dem Entschluß zur Gründung Wagenhausens erfolgt sind. Sicher dürfte sein, daß sie Stiftungen zum Seelenheil der Vorfahren gewesen sind, weil sie in der Urkunde von 1083 so bezeichnet werden und weil sie bei der Herausgabe der Ausstattung von Wagenhausen im Jahre 1105 im Gegensatz zu Kappel, Honstetten und Wagenhausen bei Allerheiligen blieben. In diesem Falle ist zu vermuten, daß auch die Mitdonatoren Adilbold und Röpert ihren Anteil zum Seelenheil der Vorfahren dem Kloster widmeten, und das bestätigt die Vermutung der Verwandtschaft. Adilbold und Röpert müssen Zeitgenossen Toutos gewesen sein und zu seiner Zeit gelebt haben. Röpertus läßt sich sehr rasch mit der Person gleichen Namens in der Familie der Honstetten identifizieren (vgl. Anm. 13), was dadurch untermauert wird, daß Touto von Wagenhausen Besitz in Honstetten besaß und ein Touto von Honstetten um 1050 genannt wird. Adilboldus kann leicht hingewiesen werden, weil sein Name äußerst selten ist und in der Umgebung Allerheiligen überhaupt nur einmal vorkommt. Es ist sicher Adelbold von Niuheim, der zur engsten Umgebung des Grafen Burkhart von Nellenburg gehört, bei den wichtigen Handlungen für Allerheiligen 1080, 1087 und 1092 Zeuge war (Baumann, Nr. 6, S. 15, 16, 18) und auch als erster Zeuge hinter Graf Burkhart die Handlungen Toutos von 1083 beglaubigte (Baumann, Nr. 9, S. 23). Leider läßt sich nicht erschließen, in welchem Verwandtschaftsgrad die drei Donatoren zueinander standen. Die Beschränkung auf Röpertus von Honstetten unter Ausschluß von Bruder oder Neffen spricht dafür, daß die Verbindung in dieser Generation hergestellt worden war. Es wäre möglich, daß die beiden Mitbeteiligten Schwestern Toutos geheiratet hatten. Auf jeden Fall geht der Name Toutos von Honstetten von 1050 auf eine frühere Verbindung zwischen den Herren von Wagenhausen und Honstetten zurück. Vgl. hierzu die zum Teil abweichende Auffassung von K. H. May, S. 11.

<sup>15</sup> Der Kern des Güterbesitzes der Familie Toutos lag in Wagenhausen, Basadingen und Schlatt. Hiezu paßt ausgezeichnet das am 9. August 963 Rheinau von Thūeto geschenkte Trüllikon (Meyer von Knonau, QSG 3/II, S. 39). Unter den älteren Donatoren aus diesem Gebiet müssen die Vorfahren Toutos gesucht werden. Im näheren Umkreis befindet sich Dorf. Honstetten liegt abseits und wird Heiratsgut gewesen sein, da mindestens eine zweifache Verbindung dorthin anzunehmen ist (vgl. Anm. 14). Die Identifikation von Kappel mit dem von Wolfgang von Hirschlatt Allerheiligen geschenkten Kappel bei Ravensburg ist sicher falsch (Baumann, S. 132 und 163). Dieses gehört aber ebenfalls nicht zum Stammgut der Wagenhausen. Die Verwandtschaft dieser im Thurgau sesshaften Familie wohnte im Hegau (Honstetten) und Zürichgau (Niuheim/Neuheim), hatte auch Beziehungen zum Aargau (Röpertus und Tamburga, vgl. Anm. 13) und stand in engem Verhältnis zu Graf Burkhart von Nellenburg (vgl. Anm. 14). Mit diesem Bild von Güterbesitz und Familie stimmen die Angaben nicht überein, die sich aus der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für St. Blasien vom 8. Januar 1125 (C. G. Dümgé, Regesta Badensia,

Touto selbst wird seit der Arbeit von D.W.H. Schwarz zumeist als Laienbruder bezeichnet. Hans Hirsch aber schrieb ihm den Mönchsstand zu<sup>16</sup>. Dieser Unterschied bedeutet keineswegs einen Streit um Worte, denn es ist für das Verhalten Toutos wesentlich, ob er die feierlichen Gelübde abgelegt hatte, als er Streit mit dem Abte von Allerheiligen bekam. Mit Sicherheit geht aus der Urkunde von 1083 hervor, daß Touto damals noch weltlichen Standes war, denn er schenkte und tauschte ihm gehörendes Gut und bedurfte zur Schenkung der Zustimmung seiner Mutter<sup>17</sup>. Außerdem ergibt es sich aus späteren Urkunden, daß Touto noch nach der Rechtshandlung von 1083 weiteres Eigentum besessen haben muß<sup>18</sup>. Genau so sicher ist aber, daß er hernach all sein Gut dem Kloster Allerheiligen übergeben hatte und der Klostersgemeinschaft angehörte. Das entspricht der durchaus eindeutigen Darstellung des Chronisten Bernold, der dem gleichen Kloster angehörte und niederschrieb: «quidam laicus, communem vitam more apostolorum professus, qui se et sua ad monasterium sancti Salvatoris contradidit . . .<sup>19</sup>». Der zeitweilig in Wagenhausen lebende Chronist von Petershausen sagt: «. . . omnia quae habebat ac semet ipsum ad Scafhusin obtulit . . .<sup>20</sup>» Unzweideutig ist aber auch der Text der Urkunde des Papstes Urban II. von 1092, der berichtet: «. . . quod vir quidam Tōto, veniens ad predictum monasterium, seculo renunciavit, promissionem stabilitatis secundum consuetudinem monasterii fecit, se et sua eidem ecclesie secundum legem Suevorum multis coram testis tradidit et confirmavit.»<sup>21</sup>

Sicher ist nach diesen Zeugnissen, daß Touto von seinen Anklägern als Mönch und nicht als Laienbruder behandelt wurde. Er hatte Profeß abgelegt, die «stabili-

Carlsruhe 1836, S. 127f.) ergeben. Diese bestätigt eine zwischen 1078 und 1080 dem Kloster gemachte gemeinsame Seelenheilstiftung von Herzog Rudolf von Rheinfelden, dem Grafen Otto, seinem Sohne Graf Friedrich, Graf Ekebert von Sachsen, Ita von Sachsen und Birkdorf, Touto von Wagenhausen und Vogt Hezel von Reichenau mit Übergabe eines gemeinsamen Gutes zu Schluchsee. Die Stifter müssen daher irgendwie verwandt gewesen sein, und diese Verwandtschaft Hezels und Toutos steht sozial höher als deren andere Familienverbindungen. Vgl. hiezu K.H. May, S. 12f., und die demnächst erscheinende Arbeit von Karl Schmid, Probleme um den Grafen Kuno von Öhningen. Beziehungen Toutos zu Schluchsee müssen bestanden haben, denn sonst hätte Allerheiligen bei der Gründung Wagenhausens kaum dort gelegenes Gut Touto übertragen, und dazu noch zu einem Zeitpunkt, wo das gemeinsame Gut bereits St. Blasien gehörte. Eine genaue Überprüfung dieser Schenkung und der Verwandtschaft kann nur im Zusammenhang der Überlieferung St. Blasiens gemacht werden. Bis dahin bleibt die Vermutung, daß Touto irgendwie von der Frauenseite her mit den genannten Herzogs- und Grafenfamilien und Schluchsee in Beziehung stand.

<sup>16</sup> D.W.H. Schwarz, S. 38. Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband, Innsbruck 1907, S. 503. Von den neuesten Arbeiten nimmt K.H. May, S. 4, an, Touto sei in den geistlichen Stand übertreten, habe dann aber diesen Schritt rückgängig gemacht.

<sup>17</sup> Baumann, Nr. 9, S. 23.

<sup>18</sup> Sicher ist, daß Touto nach der Tauschhandlung von 1083 seinem Klösterlein noch seinen Besitz in Kappel und Honstetten übergab. Diese Güter und Wagenhausen selbst gehörten zu dessen Ausstattung und wurden ihm 1105 überlassen. Vgl. Baumann, S. 23 und 163.

<sup>19</sup> MG SS V, S. 454; Baumann, S. 162.

<sup>20</sup> Feger, Petershausen, S. 150; Baumann, S. 163; MG SS XX, S. 656.

<sup>21</sup> Baumann, Nr. 14, S. 30; Helv. Pont. Nr. 7.

tas loci» gelobt, sich selbst und sein ganzes Gut dem Kloster übereignet. Dem entspricht das Verfahren, das 1090 angedroht und in den Jahren 1092 bis 1094 gegen ihn durchgeführt worden ist<sup>22</sup>. Touto wurde der «apostasia monachatus» und des «sacrilegiums» beschuldigt, weil er sich selbst und sein Gut der Leitung des Abtes entzogen hatte. Papst Urban II. beauftragte 1092 Bischof Gebhart von Konstanz, das normale Verfahren wegen Apostasie mit dreimaliger Mahnung und Exkommunikation gegen ihn durchzuführen<sup>23</sup>. Wir wissen vom Chronisten Bernold, daß das Urteil an einer Synode in Konstanz im Jahre 1094 gefällt worden ist<sup>24</sup>. Abt Siegfried klagte vor dieser geistlichen Gerichtsinstanz gegen Touto, der ihm unterstellt und zu Gehorsam verpflichtet war, weil er sich und sein Eigentum dem Kloster freiwillig übergeben hatte und sich und sein Gut hernach in sakrileger Art zu entfremden suchte. Die Synode urteilte gemäß Kirchenrecht, daß Touto ohne jede Widerrede unter die Leitung des Abtes zurückkehren, sich mit seinem Besitz demütig unterwerfen und die dem Ungehorsam entsprechende, vom Abt verhängte Strafe auf sich nehmen müsse<sup>25</sup>. Bernold berichtet am Schluß, daß alles gemäß dem Urteil der Synode vollzogen worden sei. Da er sich selbst zu dieser Zeit in Allerheiligen befunden hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Touto das Urteil dieses geistlichen Gerichtes angenommen und sich der geistlichen Strafe unterzogen hat<sup>26</sup>.

Der Konflikt fand damit aber die endgültige Erledigung noch nicht. Nach dem Jahre 1099, als Allerheiligen von Abt Adelbert geleitet wurde und einen Vogt Adelbert besaß, fand nochmals ein Verfahren vor einer Synode des Bischofs von Konstanz statt. Der Chronist Bernold war im Jahre 1100 gestorben; an seiner Stelle berichtet jetzt der Mönch von Petershausen<sup>27</sup>. Demnach hatte sich Touto

<sup>22</sup> Schon am 13. April 1090 befahl Urban II. Bischof Gebhart von Konstanz, gegen Touto, der «instinctu diaboli apostando se suaque ab eodem monasterio alienare presumpserit», mit dreimaliger Ermahnung und nachfolgender Exkommunikation einzuschreiten. Vgl. Baumann, Nr. 10, S. 24; Helv. Pont. Nr. 5.

<sup>23</sup> Bernold schrieb: «... derepente cepit apostatare, seque et sua de predicto monasterio sacrilege non timuit abripere» (vgl. Anm. 19). Zum Verfahren Bischof Gebharts von Konstanz vgl. Anm. 22 und das Schreiben Urbans II. an Bischof Gebhart, die Herzöge Welf und Bertold sowie Graf Burkhard von Nellenburg vom 28. Januar 1092, in dem ebenfalls das Verfahren wegen Apostasie angeordnet wurde (Baumann, Nr. 14, S. 30f.). Die Heranziehung weltlicher Gewalt zur Durchsetzung des Gehorsams geistlicher Personen gegenüber ihrem Abt oder Bischof ist sehr alt. Schon Karl der Große behielt diese Fälle seinem Urteil vor. Vgl. F. L. Ganshof, Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne, in: *Renovatio Imperii*, Faenza 1963, S. 84.

<sup>24</sup> Vgl. Baumann, S. 163; MG SS V, S. 458f., und den Text weiter hinten.

<sup>25</sup> Die Verurteilung entspricht völlig der Anklage, die gegen Touto von Anfang des Konfliktes an erhoben wurde, nämlich des Ungehorsams gegenüber dem Abte (apostasia) und der Entfremdung von Kirchengut (sacrilegium). Über die Ordensapostasie siehe W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* I, S. 186, und II, S. 224.

<sup>26</sup> Bernold sagt abschließend zu seinem Bericht über das Verfahren vor der Synode von 1094: «sicque factum est, ut synodus faciendum esse iudicavit.» Diese Stelle wurde in der bisherigen Literatur nicht beachtet. Sie ist eindeutig in dem Sinne, daß sich Touto dem Spruch der Synode gefügt hat. Vgl. hierzu auch den Text weiter hinten.

<sup>27</sup> Feger, Petershausen, S. 152; Baumann, S. 163; MG SS XX, S. 656. Da die Chronik von Petershausen nicht chronologisch aufgebaut ist, steht die Datierung dieser Konstanzer Synode nicht fest und ist verschieden angenommen worden. Sie ist auf 1105 anzusetzen. Vgl. Anm. 77.

mitsamt seinem Gut mit Erfolg Allerheiligen neuerdings entzogen. Er hatte dem Kloster zudem derartige Schwierigkeiten bereitet, daß es ihm das Klösterlein Wagenhausen mitsamt drei Gütern als Ausstattung übertrug, um wenigstens den anderen Teil der Schenkungen, nämlich die Seelenheilstiftung, ungestört behalten zu können<sup>28</sup>. Touto übertrug sogleich Wagenhausen dem Bischof von Konstanz, und zwar im Beisein von Abt, Vogt und Konventualen Allerheiligens, ohne daß diese dagegen Einsprache erhoben.

Ohne vorläufig auf diesen ganz anderen Rechtsakt der nämlichen geistlichen Instanz einzugehen, ist festzuhalten, daß auch zu dem Zeitpunkt, da Touto seinen Willen durchsetzen konnte, ein kirchenrechtliches Verfahren stattgefunden hat und daß sich keine weltliche Gewalt irgendeine Entscheidung angemaßt hat. Zweifellos haben weltliche Herren und ganze Adelsfamilien im Konflikt zwischen Touto und Allerheiligen Stellung bezogen und ihren Einfluß geltend gemacht, aber der Streitgegenstand lag nicht in ihrem Rechtsbereich, sondern galt als innerkirchliche Angelegenheit<sup>29</sup>. Damit ist die erste sichere Tatsache für die Beurteilung gewonnen. Touto war eine Person geistlichen Rechtes, und es liegt nicht etwa an der Einseitigkeit der Quellen, daß er kirchlicher Vergehen bezichtigt wurde. Seine Auseinandersetzung mit Allerheiligen war ein Streit zwischen einem Mönch und seinem eigenen Abt; er endete schlußendlich mit der völligen Lösung dieses Unterstellungsverhältnisses und einer Neuunterstellung. Auf den Parteistandpunkt der Geschichtsquellen ist dagegen zurückzuführen, daß wir heute noch völlig im Banne der Anklagen Allerheiligens stehen, den Standpunkt Toutos nicht erfahren und doch erkennen müssen, daß er sich durchsetzen konnte<sup>30</sup>.

Nachdem eine sichere Ausgangsbasis geschaffen worden ist, muß die Untersuchung in zwei Richtungen weitergeführt werden. Erstens ist festzustellen, welche tatsächlichen Vorgänge sich bis zur Lösung Wagenhausens von Allerheiligen abgespielt haben, und zweitens, welche Ideen für das Handeln beider Parteien maßgebend waren. Beides ist selbstverständlich eng miteinander verbunden, so daß die Scheidung zwischen dem, was wirklich geschah, und dem, was angestrebt wurde, nicht leicht zu vollziehen ist.

<sup>28</sup> Vgl. Anm. 14.

<sup>29</sup> Wenn Touto Laie gewesen oder wieder geworden wäre oder als Laie im Kloster gelebt hätte, wäre ihm die weltliche Rechtsperson nicht verlorengegangen. In diesem Falle hätten die Verwandten Toutos ohne Zweifel weltliche Mächte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu Hilfe genommen und auch Touto selbst genötigt, Verfügungen abzuändern und als Laie gegenüber den kirchlichen Ansprüchen aufzutreten.

<sup>30</sup> Die Einseitigkeit der vorliegenden Zeugnisse macht es außerordentlich schwer, die Einzelheiten auf der Seite Toutos zu erkennen. Deshalb deutet beispielsweise D. W. H. Schwarz in seiner gründlichen Arbeit die Lösung der zweiten Synode, die er auf 1099 bis 1103 ansetzt, so, daß Touto als Laienbruder wieder ganz in den Laienstand zurückgekehrt sei und dafür auf alle Ansprüche an Wagenhausen gegenüber dem Bischof von Konstanz habe verzichten müssen (S. 41).



Die kürzeste Zusammenfassung über die Gründung und Entwicklung bis zum ersten Ausbruch des Konfliktes bietet die Urkunde Papst Urbans II. vom 28. Januar 1092, und zwar auf Grund einer Klageschrift, die das Kloster Allerheiligen der Kurie einreichte<sup>31</sup>. Demnach kam Touto nach Allerheiligen, verzichtete auf den weltlichen Stand und übergab sich und sein Eigentum dem Kloster. Der Abt erbaute auf dem geschenkten Gut ein schönes Kloster und richtete es ein<sup>32</sup>. Nachdem Allerheiligen alles gut geordnet und über sieben Jahre innegehabt hatte, erklärte jedoch Touto, daß er sich nie dem Kloster übergeben habe, und er drohte nicht nur, das Gut wegzunehmen, sondern auch, das Kloster zu vernichten, wenn er wegen seiner Haltung belästigt werde.

Betrachtet man daraufhin die sogenannte Gründungsurkunde Wagenhausens vom Jahre 1083, so zeigt sich sofort, daß kein Original vorliegt, obschon F. L. Baumann in seiner Edition diese Bezeichnung verwendet. Es sind zwei Abschriften vorhanden, die eine auf einem Einzelblatt, die Baumann seiner Ausgabe zugrunde legte, und die andere auf einem Sammelblatt mit neun anderen Urkunden zusammen<sup>33</sup>. Keine der beiden ist von der anderen abhängig; beide gehen auf eine Vorlage zurück, die bereits überarbeitet war. Die Überlieferung dieser Urkunde

<sup>31</sup> Abgesehen davon, daß es das normale Verfahren war, daß die Kurie den Tatbestand den eingereichten Schreiben und Berichten entnommen hat, verweist die *Littera Urbans II.* darauf ausdrücklich, indem sie nach der *Salutatio* beginnt mit: «*Venerunt ad nos litere abbatis monasterii sancti Salvatoris . . .*»

<sup>32</sup> Diese Nachricht ist ein eindeutiger Hinweis auf den Klosterbau, der somit zwischen 1083 und 1092 erfolgt sein muß. Über den ältesten Baubestand, der eine Basilika mit gestaffelten drei Absiden umfaßt, vgl. A. Knoepfli, *Die Propsteikirche Wagenhausen*, in: *Zeitschrift für Schweizer Archäologie und Kunstgeschichte* 13 (1952), S. 201 und 232.

<sup>33</sup> Baumann, Nr. 9, S. 23, bietet den Text auf dem einzelnen Pergamentblatt unter Angabe der Abweichungen der zweiten Überlieferung. Außerdem vermerkt er dort die zumeist übergeschriebenen Verbesserungen. Sie betreffen beispielsweise eine *Invocatio* vor der *Publicatio*, den Namen «de Nellenburk» hinter «Burchardus». Alle diese Zusätze haben den Zweck, aus dem vorhandenen Text eine Urkunde besseren Stiles zu machen. Es ist zu vermuten, daß auf der Grundlage dieser zu einem Entwurf umgestalteten Abschrift eine Urkunde hergestellt wurde, die irgendwann im Streite um Wagenhausen von Allerheiligen verwendet worden ist. Der einzige Hinweis auf den Zeitpunkt besteht in der gleichzeitigen Zufügung, daß Touto das Tauschgut mit der Hand seiner Mutter Allerheiligen übergeben habe. Dieser Zusatz kann nur einen Sinn gehabt haben, wenn irgendwelche Einsprachen der Verwandtschaft Toutos widerlegt werden sollten, die sich darauf gründeten, daß Touto allein, ohne seine Mutter, gehandelt habe, die bis zu ihrem Tode weltlichen Standes blieb. Solche Ansprüche der Verwandtschaft sind bekannt für die Zeit unmittelbar nach Toutos Tod (1119). Damals konnten durchaus noch Rechte von der Mutter Toutos abgeleitet werden.

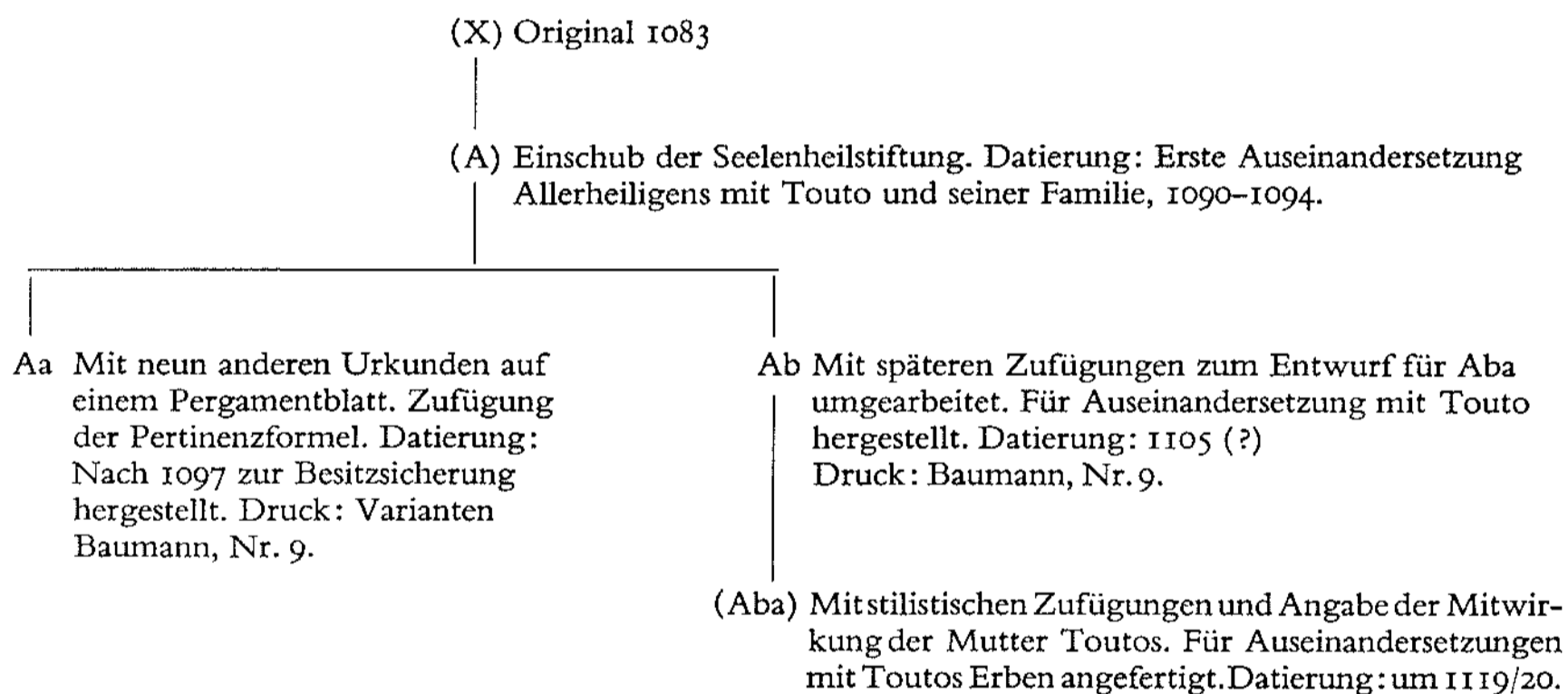
Wenn man die Texte der beiden Überlieferungen der Urkunde von 1083, ohne die entwurfartigen Zusätze auf dem Einzelblatt zu berücksichtigen, genau vergleicht, so erkennt man, daß keine der beiden für die andere Vorlage gewesen sein kann. Das zeigt sich ganz offensichtlich bei den Namensformen (besonders Burchardus/Burchart beim Einzelblatt) und der *Pertinenzformel*. Beide Überlieferungen sind Kopien von einer Vorlage, die bereits überarbeitet war (vgl. Anm. 34 und 39).

Die Abschrift auf dem Sammelblatt läßt sich verhältnismäßig leicht datieren. Sie ist erst nach dem Entscheid der Synode von 1094 über Touto hergestellt worden, da das Blatt auch eine Urkunde vom 29. Dezember 1094 enthält. Die Zufügung der großen *Pertinenzformel* zeigt, daß sie zur Besitzsicherung der Seelenheilstiftung «verbessert» worden ist. Das ganze Sammelblatt mit allen zehn Urkunden kann auch nur dem Kampf gegen die Entfremdung von Klostergütern gedient haben, da darauf keineswegs nur Vergabungen der Verwandtschaft Toutos aufgezeichnet sind. Es ist daher auf den Zeitpunkt nach dem Umschwung der politischen Lage um 1097 zu datieren, da 1098 Abt Gerhart das Kloster verlassen mußte und Weltliche Klostergut an sich rissen. Vgl. den Text weiter hinten.

ist offensichtlich selbst ein Zeugnis des Ringens von Allerheiligen um Toutos Schenkungen und das Kloster Wagenhausen<sup>34</sup>. Eine genaue Überprüfung der Datierung muß im Zusammenhang einer paläographisch-diplomatischen Untersuchung aller älteren Urkunden Allerheiligens gemacht werden, da anerkanntermaßen Fälschungen vorhanden sind und auch der Bericht über das Verhältnis von Graf Burkhard von Nellenburg zu Allerheiligen aus der Zeit nach 1092 stammt<sup>35</sup>.

Zu beachten ist auch, daß neben der sogenannten Gründungsurkunde im 12. Jahrhundert noch andere Urkunden aus der Anfangszeit Wagenhausens vorhanden gewesen sein müssen. Aus dem Güterbeschrieb ergibt sich, daß eine gemeinsame Schenkung von Adilboldus von Niuheim, Touto von Wagenhausen und Rupertus von Honstetten von vier Mansen bei Basadingen zum Seelenheil ihrer Vorfahren bestanden haben muß und daß eine zweite Urkunde festhielt, wie Touto von

<sup>34</sup> Der Stammbaum der Überlieferung der Touto-Urkunde von 1083 sieht vermutlich folgendermaßen aus:



In Klammern befinden sich nicht erhaltene Urkunden und Abschriften.

<sup>35</sup> Von allen älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen sind nur die Papst- und Kaiserurkunden bisher kritisch untersucht worden. Hans Hirsch hat sie am Anfang dieses Jahrhunderts im Zusammenhang mit anderen süddeutschen Klöstern behandelt und die Fälschungen festgestellt. Vgl. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband (1907), S. 497-530. Diese Fälschungen stehen aber in engem Zusammenhang mit der Überlieferung der sogenannten Privaturkunden Allerheiligens, die in verschiedener Beziehung außergewöhnlich ist. Alle diese Urkunden müssen deshalb miteinander untersucht werden. In den ganzen Kreis hinein gehört auch der Bericht des Grafen Burkhard von Nellenburg, der in urkundenähnlicher Form über Rechtshandlungen zugunsten Allerheiligens in den Jahren 1080 bis 1092 Rechenschaft ablegt (Baumann, Nr. 6). Es handelt sich hier zweifellos nicht um eine Sammlung von Traditionsnotizen, sondern um eine Rechtsschrift Allerheiligens, die zu bestimmter Zeit nach 1092 die besondere Rechtsstellung des Klosters darlegen sollte. Sie ist sicher auf die Zeit zwischen 1092 und 1124 (vgl. Anm. 70) einzugrenzen und vermutlich auf 1097/98 und die unmittelbar folgenden Jahre zu datieren, da damals die Vogtei von Graf Burkhard auf Graf Adelbert überging und eine Reichsvogtei errichtet wurde, gegen die Allerheiligen Einsprache erhoben haben dürfte. Die Einleitung dieser Rechtsschrift ist jünger, da sie von der Voraussetzung ausgeht, Graf Burkhard habe seine Verwandten enterben können (vgl. Anm. 51).



Wagenhausen sechs Mansen bei Dorf und Schlatt Allerheiligen ebenfalls zum Seelenheil stiftete<sup>36</sup>. Die Papsturkunde vom 28. Januar 1092 bezeugt, daß Touto unmittelbar vor dem Übertritt in den geistlichen Stand vor vielen Zeugen nach schwäbischem Recht seinen Besitz Allerheiligen übergab<sup>37</sup>. Tatsächlich muß er damals den Rest seines Gutes als Ausstattung für das Klösterlein Wagenhausen Allerheiligen übertragen haben. Da aber diese Güter später mit Wagenhausen an Touto ausgeliefert worden sind, ist von dieser letzten Schenkung im Güterbeschrieb keine Spur nachweisbar. Auch die für ihn noch benutzten Urkunden der Seelenheilstiftung sind nirgends überliefert<sup>38</sup>.

Wenn man den Text der Urkunde von 1083 genauer betrachtet, fällt sofort auf, daß er am Schluß durch einen Einschub mit Angabe der Seelenheilstiftung gestört ist. Klammert man diesen aus, so entsteht eine in ihrer Tendenz einheitliche Urkunde<sup>39</sup>. Demnach wurde in der Klosterkirche zu Allerheiligen im Jahre 1083 beurkundet, daß Touto von Wagenhausen dem mit Zustimmung des Abtes handelnden Klostersvogt Graf Burkhart sein Gut in Wagenhausen im Tausch gegen Klosterbesitz in Schluchsee übergeben hatte, in der Hoffnung, daß darauf ein

<sup>36</sup> Baumann, S. 134. Nach der Anlage des Güterbeschriebes ist es sicher, daß einst in Allerheiligen eine Urkunde vorhanden gewesen sein muß, wonach Adilboldus, Tōto und Rōpertus vier Mansen bei Basadingen Allerheiligen übergeben haben. Über die beiden mitgenannten Schenker vgl. Anm. 14. Ebenso steht es mit der zweiten Schenkung von sechs Mansen bei Dorf und Schlatt durch Touto allein. Das ist die ursprüngliche Überlieferung, und sie entspricht den tatsächlichen Rechtshandlungen. Es besteht ein gewisser Unterschied zu dem Satze in der Schenkungsurkunde von 1083 (vgl. Anm. 33 und 34), indem dort gesagt wird, Touto habe Allerheiligen Schlatt, Dorf, Basadingen und Honstetten zum Seelenheil gestiftet. Dieser stimmt aber offensichtlich nicht, denn Honstetten ist nicht mit den übrigen genannten Orten geschenkt worden, und es wurde 1105 mit Wagenhausen und Kappel als Ausstattung des Klösterleins herausgegeben, während die Seelenheilstiftung bei Allerheiligen blieb. Der Satz über die Messestiftung ist aber aus stilistischen Gründen ein nachträglicher Einschub in die Urkunde von 1083 (vgl. Anm. 39) und muß aus der Zeit der ersten Auseinandersetzungen zwischen Allerheiligen und Touto stammen (vgl. Anm. 33 und 34). Er nennt offenbar die Güter, die damals umstritten waren, und führt aus begreiflichen Gründen die Mitdonatoren von Basadingen nicht auf. Die Fassung dieses Einschubes zeigt deutlich, daß sich Abt Siegfried im Streit mit Touto und seinem Anhang zunächst nicht scheute, zu nicht ganz einwandfreien Veränderungen von Urkunden in Form und Inhalt Zuflucht zu nehmen. Er hat offensichtlich die Gegnerschaft zunächst unterschätzt.

<sup>37</sup> Baumann, Nr. 14, S. 30f.; Helv. Pont. Nr. 7. Die auf die Eingabe Allerheiligens zurückgehende genaue Formulierung, «se et sua eidem ecclesie secundum legem Suevorum multis coram testibus tradidit et confirmavit», ist wohl so auszulegen, daß Touto unmittelbar vor dem Eintritt ins Kloster in einem öffentlichen Rechtsakt vor Zeugen all sein Gut Allerheiligen übergab, sich nach Kirchenrecht dem Kloster kommandierte und die Schenkung hernach urkundlich bestätigte. Von dieser Urkunde ist in allen Quellen über den Streit Allerheiligens mit Touto keine Spur vorhanden. Sie dürfte für die Verfechtung des Klosterstandpunktes nicht sehr günstig gewesen sein, weil sie vielleicht einen Zusammenhang zwischen der neuen Schenkung und der Ausstattung Wagenhausens nachwies, den Allerheiligen stets ableugnete, aber im Jahre 1105 tatsächlich doch anerkennen mußte.

<sup>38</sup> Vgl. Anm. 36.

<sup>39</sup> Der Text der Schenkungsurkunde von 1083 enthält in seinem beiden erhaltenen Abschriften gemeinsamen Bestand (vgl. Anm. 33 und 34) einen groben Stilfehler, der nicht ursprünglich sein kann. Dem Bericht über den Vollzug der Tauschhandlung mit dem Gute Wagenhausen folgt eine der Sprachform nach anhangsweise Seelenheilstiftung mit einem Satzschluß, der sich wieder auf den Tausch bezieht. Es scheint zunächst, als sei dieser Schluß nachträglich angehängt, doch die genaue Überprüfung ergibt, daß er zum Anfang des Satzes gehört und nur durch einen späteren Einschub der Seelenheilstiftung in eine unmöglich scheinende Lage geriet. Diese auf formellen Gründen beruhende Beurteilung erhält von der inhaltlichen Seite ihre Bestätigung (vgl. Anm. 36). Der ursprüngliche Text hat somit gelautet: «Predium quod promiserat monasterio dedit ea videlicet spe, licet absque ulla conditione, ut in loco Wagenhusa aliqui pauperes Christi alerentur.»

Klösterlein errichtet werde<sup>40</sup>. Die ganze Formulierung ist auf das gleiche Ziel ausgerichtet wie die Rechtshandlung, nämlich unbedingt zu vermeiden, daß Touto Klostergründer wurde und daß Abt Siegfried ihm gegenüber irgend eine Verpflichtung einging. Die Tauschhandlung, die dazu gewählt wurde, ist nicht so außergewöhnlich, wie es zunächst scheint. Graf Burkhard hatte ja vor 1090 seine Höfe Büsingen und Hemmental ebenfalls Herzog Berchtold von Zähringen und dessen Neffen übertragen, damit sie diese nach seinem Tode Allerheiligen schenken sollten<sup>41</sup>. Auch der Tausch Toutos war wie diese Übergabe des Grafen Burkhard eine reine Formsache, denn mit dem Eintritt in den geistlichen Stand kehrte das ehemalige Klostergut wieder zum alten Eigentümer zurück<sup>42</sup>. Die Abdingung jeder Pflicht zur Klostergründung entspricht aber genau wie dieser Tausch der Haupttendenz der Klosterreform unter Abt Siegfried, der Befreiung des Klosters von den Rechten und Ansprüchen der Klostergründerfamilie.

Wie richtig die Vorsicht Abt Siegfrieds gegenüber Gründeransprüchen gewesen ist, zeigte sich bald. Sofern die Zeitangaben in der Urkunde Urbans II. vom 28. Januar 1092 richtig sind, muß die Klostergründung in Wagenhausen vor dem Herbst des Jahres 1083 erfolgt sein<sup>43</sup>. Nach sieben Jahren ruhiger Entwicklung ist der Konflikt zwischen dem Mönch Touto und seinem Abt Siegfried bereits im Frühling

<sup>40</sup> Die in der bisherigen Literatur erörterte Frage der Bedeutung des Begriffes «pauperes Christi» in dieser Urkunde kann hier beiseite gelassen werden. Sicher ist nach der von Allerheiligen stammenden, in die Papsturkunde vom 28. Januar 1092 eingegangenen kurzen Darstellung, daß Abt Siegfried auf dem geschenkten Gut ein schönes Kloster errichtet hat und sogleich begonnen haben muß, wenn es nach sieben Jahren bereits fertig gewesen ist. Der Wandel dieser Bezeichnung im Rahmen der Armutsbewegung kann nur in anderem Zusammenhang geprüft werden. Über die Beziehungen Toutos zu Schluchsee vgl. Anm. 15.

<sup>41</sup> Baumann, Nr. 6/3, S. 17. Die Übertragung der Höfe in Büsingen und Hemmental an Herzog Berchtold und seinen Neffen Hermann mit der Auflage, sie nach Graf Burkharts Tod Allerheiligen zu übergeben, kann nur aus Sicherungsgründen erfolgt sein. Der Sinn dieses Vorgehens wird sofort ersichtlich, sobald man sich vergegenwärtigt, daß der Zähringerherzog das Haupt der päpstlichen Partei im Südwesten des Reiches war und daß die nächsten Erben des Grafen, die Grafen Dietrich und Adelbert, der kaiserlichen Partei angehörten. Mit der Übertragung bei Lebzeiten wollte Graf Burkhard den Vollzug seiner Schenkung auf Ableben sicherstellen. Er entschloß sich dann aber, die Schenkung bei Lebzeiten zu vollziehen.

<sup>42</sup> Interessant ist, daß Allerheiligen später in der Auseinandersetzung mit Touto zwar diese Urkunde mehrfach verwendet haben muß (vgl. Anm. 33 und 34), sie aber nach den auf uns gekommenen Quellen nie als Hauptargument benutzt hat. Es mag sein, daß der Tauschakt in seiner Wirkung dadurch wesentlich beeinträchtigt wurde, daß das Tauschgut unmittelbar darauf wieder an Allerheiligen gelangte. Auf jeden Fall war später allgemein die Ansicht, Touto habe das Gut Wagenhausen Allerheiligen geschenkt (Petershauser Chronik, Feger, S. 150; Baumann, S. 163; MG SS 20, S. 656). Man könnte versucht sein, die Originalität der Urkunde überhaupt zu bezweifeln, doch trägt sie ein untrügliches Merkmal der Echtheit. Der Tausch wurde nämlich von Graf Burkhard mit Klostergut mit Zustimmung des Abtes vorgenommen, und nicht etwa vom Kloster Allerheiligen, indem der Vogt in dessen Auftrag handelte. Das entspricht noch völlig der alten Auffassung vom Verhältnis zwischen Kloster und Vogt und nicht dem Rechtsstand eines freien Klosters.

<sup>43</sup> Nach der Urkunde Urbans II. vom 13. April 1090 (Baumann, Nr. 10, irrt. 1089; Helv. Pont. Nr. 5) dürfen wir annehmen, daß der Konflikt zwischen Touto und Abt Siegfried schon im Herbst 1089 ausgebrochen ist, denn der Abt wird nicht sofort den Papst um Hilfe ersucht haben. Aus der Urkunde des gleichen Papstes von 1092 (Baumann, Nr. 14) ergibt sich, daß dem Streit ein Zeitraum ruhiger Entwicklung von sieben Jahren vorangegangen ist. In diesem Falle muß die Klostergründung bereits vor dem Herbst 1083 geschehen sein, weil man sonst nur von sechs Jahren hätte sprechen können. Allerheiligen wird allerdings in seiner Eingabe diese Frist eher zu groß als zu klein angegeben haben, da sie zu seinen Gunsten sprach.

1090 ausgebrochen<sup>44</sup>. Er wird von allen Quellen so dargestellt, daß Touto sich und sein Gut dem Kloster Allerheiligen entzogen hat. Das war selbstverständlich nicht möglich, solange Touto in Kloster in Schaffhausen lebte. Diese Entwicklung lag aber nahe, wenn sich Touto in seiner Gründung aufhielt. In Wagenhausen war er der letzte Sproß der einheimischen Familie im Kloster, das auf deren ehemaligem Eigentum und mindestens zum Teil aus deren Vermögen erbaut worden war. Wir dürfen deshalb annehmen, daß Touto nach seinem Noviziat in Wagenhausen lebte und dort innert kurzer Zeit das maßgebende Wort sprach oder, was weniger wahrscheinlich sein dürfte, daß er sich aus Schaffhausen entfernt und die Leitung Wagenhausens gegen den Willen Abt Siegfrieds übernommen hat<sup>45</sup>.

Touto stand nicht allein. Er fand offenbar Rückhalt in der Bevölkerung und im Adel, der mit den Reformen in Allerheiligen nicht einverstanden war<sup>46</sup>. Bischof Gebhart konnte es im Jahre 1090 nicht wagen, den von Papst Urban II. befohlenen Weg der dreimaligen Mahnung mit anschließender Exkommunikation zu beschreiten. Abt Siegfried und Graf Burkhart waren im Gegenteil sogar genötigt, Maßnahmen zur Sicherung der Klosterreform zu treffen. Die Erklärung ergibt sich aus der Lage Allerheiligens.

Dieses dem Erlöser geweihte Gotteshaus wurde um 1050 von Graf Eberhart von Nellenburg als Hauskloster seiner Familie gegründet. Im Jahre 1079, gleich zu Beginn der Hirsauer Reformbewegung, ersuchte Graf Burkhart, der Sohn des Stifters, den Abt Wilhelm von Hirsau, Allerheiligen nach seinen Ideen zu leiten. Am 1. März 1080 gab er auf dessen Ersuchen alle erblichen Rechte und die Vogtei auf; Papst Gregor VII. kassierte am 3. Mai 1080 die Anerkennung der Stifterrechte der Nellenburger durch seinen Vorgänger Alexander II. und gewährte dem Kloster die römische Freiheit und die freie Vogtwahl<sup>47</sup>. Allerheiligen stand damit neben Hirsau an vorderster Stelle einer neuen Auffassung klösterlicher Freiheit von weltlicher Gewalt. Ihr entsprachen auch die Vorkehrungen bei der Gründung Wagenhausens, indem der Klosterboden durch Tausch und nicht durch Schenkung an Allerheiligen gelangen und die Gründung der geistlichen Niederlassung aus dem

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 43

<sup>45</sup> Vgl. die Begründung weiter hinten.

<sup>46</sup> Daß Touto sich nur deswegen endgültig durchsetzen konnte, weil er vom Adel unterstützt wurde, wurde schon bisher als Erklärung angenommen. Zu seiner Herkunft und Verwandtschaft vgl. Anm. 9 bis 15. Es ist aber dazu zweifellos auch die Anhänglichkeit der Bevölkerung der Umgebung Wagenhausens an den letzten Sproß des einheimischen Adelsgeschlechtes dazugekommen. Auf eine Ausstrahlung seiner Person oder Familie ist auch zurückzuführen, daß im Jahrzeitbuch des Klosters sich unter den ersten Zusätzen noch eine Touta laica (17. Februar), Gemahlin des Vogtes Walter, und ein Touto presbyter (10. Mai) befinden.

<sup>47</sup> Vgl. Baumann, Nr. 6, S. 15, und 8, S. 20f.; Helv. Pont. Nr. 3 sowie Anm. 69. Über den mit der römischen Freiheit verbundenen päpstlichen Schutz siehe Hans Hirsch, Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 (1941), S. 363–433.

freien Willen Allerheiligens und nicht aus irgendeiner Verpflichtung dem Donator gegenüber entstehen sollte<sup>48</sup>.

Das ganze Voranstürmen des Klosters Allerheiligen in der Klosterreform war nur möglich, weil der Bischof von Konstanz, Gebhart III., ein Zähringer war und weil die päpstlich gesinnten Zähringer auch die weltliche Umgebung des Klosters beherrschten<sup>49</sup>. Die Neuerung beruhte völlig auf dem guten Einvernehmen zwischen Abt Siegfried und Graf Burkhard. Beide waren sich aber bald über Widerstände klar und mußten Sicherungen treffen, weil Graf Burkhard keine Kinder besaß<sup>50</sup>. Wegen rechtlicher Bedenken wiederholte er deshalb am 2. Juni 1087 die Schenkungen seines Vaters und seine eigenen<sup>51</sup>. Das Vorgehen Toutos und die Unterstützung, die er erhielt, zeigten, daß weitere Vorkehren notwendig waren. Am 14. April 1090 wurde eine nach dem Tode Burkhardts fällige Schenkung verfrüht vollzogen<sup>52</sup>, und am 7. Juni 1091 gab Graf Burkhard die ihm nach dem Verzicht von 1080 von Abt Siegfried übertragene Vogtei Allerheiligens dem Abt

<sup>48</sup> Vgl. den Text weiter vorn.

<sup>49</sup> Über Bischof Gebhart von Konstanz, eine der großen Persönlichkeiten im Kampfe zwischen Kaiser und Papst, sowie über die politische Lage im Raum dieses Bistums siehe Carl Henking, Gebhard III., Bischof von Konstanz, 1084–1110, Diss. Zürich 1880, und Paul Diebolder, Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084–1110) und der Investiturstreit in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 10 (1916), S. 81–101 und 187–208.

<sup>50</sup> Über die nächsten Verwandten des Grafen Burkhard vgl. Anm. 41 und 65.

<sup>51</sup> Die Wiederholung der Schenkungen seines Vaters (Baumann, Nr. 6, S. 16) ist sehr sorgfältig begründet. Demnach hatten Rechtsgelehrte herausgefunden, daß sich die Eltern Graf Burkhardts einst gegenseitig allen ihren Besitz vermacht hatten, so daß erst nach beider Tod die Söhne, sofern sie dann Laien waren, die Erbschaft antreten konnten. Der Vater konnte deshalb hernach ohne die Zustimmung der Mutter keine Schenkungen an Allerheiligen machen und hatte das doch getan. Nachdem der Vater schon lange gestorben, die Mutter Nonne zu St. Agnes geworden und damit aus dem weltlichen Recht ausgeschieden war und Graf Burkhard als einziger Sohn noch lebte, war er befugt, über das Familiengut zu verfügen. Er wiederholte deshalb die Schenkungen seines Vaters und seine eigenen am 2. Juni 1087. Nach diesem sehr genau redigierten Text hat Graf Burkhard seinen Vater bei dessen Tod und nicht etwa bei einem Eintritt in den Mönchsstand beerbt. Einen anderen Eindruck macht die Einleitung der Rechtsschrift. Nach ihr traten der Vater als Mönch zu Allerheiligen und die Mutter als Nonne zu St. Agnes in die Klostersgemeinschaft ein, und Graf Burkhard setzte, da er keine Söhne hatte, den Erlöser, das heißt Allerheiligen, vor allen Verwandten zu seinem Erben ein. Eine solche Erbeneinsetzung war nach damaligem weltlichem Recht nicht möglich und kann nur als zweckgebundene These eines Geistlichen für eine geistliche Instanz verstanden werden. Außerdem ist sie nicht möglich unmittelbar nach dem Tode des Grafen Burkhard, da um diese Zeit der tatsächliche Erbgang noch bekannt war. Das bedeutet, daß die erweiterte Fassung mit der Einleitung erst einige Jahre nach 1105 entstanden sein kann. Das Ziel der ganzen Rechtsschrift ist bei der Einleitung wie beim Grundtext eine Darlegung der Stifterrechte, die gegen Ansprüche der Erben Graf Burkhardts geht. Die Rechtsschrift muß deshalb vor 1124 hergestellt worden sein, da damals die Vogteirechte völlig neu geordnet wurden (vgl. Anm. 70). Innerhalb des so gegebenen Zeitraums läßt sich bei der guten Überlieferung Allerheiligens genau bestimmen, wann sie in der erweiterten Fassung verwendet worden ist. Es handelt sich bei ihr um die «statuta fundatorum ipsius loci Eberhardi et Burchardi comitum», die dem Erzbischof Bruno von Trier bei seinem Vergleich über die Vogtrechte vom 30. Mai 1122 vorgelegt worden sind (Baumann, Nr. 60). Für die Feststellung des rechtlichen Standes des Grafen Burkhard kann die Einleitung dieser Rechtsschrift nicht benutzt werden, sondern sie muß auf Grund der Darstellung der Rechtsverhältnisse bei der Handlung von 1087 erfolgen. Graf Burkhard ist somit bis zu seinem Tod nicht in den geistlichen Stand übergetreten, sondern weilte am Ende seines Lebens als Laie in der Klostersgemeinschaft. Dieser Tatbestand ist auch urkundlich einwandfrei gesichert, denn Graf Burkhard schenkte bei seiner letzten Erwähnung im Jahre 1105 Allerheiligen Güter in Malans und Maienfeld, was nur möglich ist, wenn er damals noch weltlichen Rechtes war (Baumann, Nr. 42 und 43).

<sup>52</sup> Vgl. Anm. 41. Möglicherweise hat der Rückhalt, den Touto gefunden hat, oder eine Stellungnahme seiner Neffen den Grafen Burkhard bewogen, die Schenkung schon bei Lebzeiten zu vollziehen.

zurück, damit seine Erben auf keinen Fall irgendeinen Anspruch ableiten könnten<sup>53</sup>. Wir müssen uns vorstellen, daß wiederum in feierlicher Weise vor einer Menge von Zeugen die Verzichtserklärung und die aus freiem Willen erfolgende Wiederverleihung der Vogtei vollzogen wurden.

Obschon sich Touto bereits 1090 der Botmäßigkeit des Abtes Siegfried entzogen hatte, begann die eigentliche Auseinandersetzung erst im Jahre 1092. Dieses Hinauszögern spricht dafür, daß der Abfall nicht durch eine einmalige Handlung Toutos, sondern durch ein allmähliches Ablösen des in Wagenhausen weilenden «Gründers» geschah. Nachdem er in Allerheiligen den Boden für sein Vorgehen vorbereitet hatte, setzte Abt Siegfried zum Angriff an. Auf seine Veranlassung befahl Papst Urban II. am 28. Januar 1092 Bischof Gebhart von Konstanz, mit der dreifachen Mahnung und Exkommunikation gegen Touto vorzugehen, und ersuchte die Herzöge Welf und Berchtold sowie den Grafen Burkhart, ihn dabei zu unterstützen<sup>54</sup>. Er hatte sich aber über das Ausmaß der Schwierigkeiten getäuscht, die dadurch erwachsen, daß von vornherein eine Gegnerschaft in den kaiserlich Gesinnten bestand, der sich jetzt der ganze mit Touto verbundene Adel zugesellte. Wir vermögen heute noch nicht richtig zu überblicken, ob und wie weit die in diesen Jahren entstandenen Urkundenabschriften mit diesen Schwierigkeiten Abt Siegfrieds zusammenhängen. Sicher aber ist, daß der Bischof das Exkommunikationsverfahren nicht durchführen konnte und daß Abt Siegfried im Jahre 1093 für den Fall eines Überhandnehmens der kaiserlichen Parteigänger die Verlegung des Klosters nach Frankreich vorbereitete<sup>55</sup>.

Zu einer solchen Auswanderung des Konventes kam es nicht. Abt Siegfried hatte den örtlichen Widerstand überschätzt, denn die Jahre 1093 und 1094 standen in Schwaben durchaus unter der Vorherrschaft der päpstlichen Partei. Im Spätherbst 1093 fand eine große Versammlung in Ulm unter der Führung des Bischofs Gebhart und der Herzöge Welf IV. von Bayern und Berchtold von Schwaben statt, die einen Landfrieden bis Ostern 1096 errichtete<sup>56</sup>. Die dadurch hervorgerufene Beruhigung führte auch zum Ausgleich zwischen Abt Siegfried und Touto.

<sup>53</sup> Baumann, Nr. 6/4, S. 17. Bei dieser Rückgabe der Vogtei liegt zweifellos bereits der Einfluß von Toutos Handeln vor. Graf Burkhart wußte vermutlich jetzt, daß seine nächsten Erben der alten Auffassung von der Kirchenvogtei und den Rechten der Gründerfamilie anhängen und daß sie wie Touto bei der Bevölkerung Rückhalt finden konnten.

<sup>54</sup> Baumann, Nr. 14, S. 30; Helv. Pont. Nr. 7. Vgl. Anm. 23.

<sup>55</sup> Nach dem Chronisten Bernold, der ja selbst dem Konvent von Allerheiligen angehörte, hatte Abt Siegfried bereits das Kloster Nobiliacum von Abt Richard von Marseille erhalten und für die Übersiedelung vorbereitet (Baumann, S. 162; MG SS V, S. 455). Daß das Exkommunikationsverfahren nicht durchgeführt worden ist, ergibt sich aus dem Verfahren gegen Touto an der Synode von 1094, das bei einer Exkommunikation nicht mehr möglich gewesen wäre. Aus dem ganzen Verlauf des kirchlichen Vorgehens gegen ihn geht mit Sicherheit hervor, daß Touto nie der kaiserlichen Partei angehört hat, sondern auf päpstlicher Seite stand, auch wenn er mit den extremen Forderungen Abt Siegfrieds nicht einverstanden war.

<sup>56</sup> P. Diebolder, Gebhard III., S. 192 f.; Carl Henking, Gebhard III., S. 49 ff.



In der Woche vor Ostern 1094 leitete Bischof Gebhart eine Synode in Konstanz, an der neben bedeutungsvolleren Geschäften auch der Konflikt um Wagenhausen zum Austrag kam. Der Abt klagte seinen sich ihm mit Leib und Gut entziehenden Mönch an; die Versammlung verurteilte diesen zur Unterwerfung und zur Rückkehr zum Gehorsam. Touto hat das Urteil angenommen<sup>57</sup>. Wir erfahren nichts von Zwang oder Widerstand, alles macht den Anschein eines vorbereiteten Ausgleichs. Es ist auch nichts bekannt über die Strafe, die der Abt Touto auferlegte. Sie dürfte darin bestanden haben, daß Touto nach Allerheiligen zurückkehren und klösterliche Buße leisten mußte.

Im Jahre 1096 starb Abt Siegfried am 28. Oktober, und am 2. November wurde Gerhart zu seinem Nachfolger gewählt<sup>58</sup>. Was sich nun abspielte, erzählt der im Kloster lebende Chronist Bernold mit lebhafter Anteilnahme. Der neue Abt Gerhart konnte sich im Konvent und außerhalb nicht durchsetzen und wurde dazu gebracht, den Papst um die Erlaubnis zu ersuchen, das Kloster zu verlassen<sup>59</sup>. Dabei war Gerhart keineswegs eine schwache Persönlichkeit, denn er zog hernach mit den Kreuzfahrern nach dem Heiligen Lande, wurde Wächter des Heiligen Grabes und trug in der Schlacht bei Ramleh die Reliquie des heiligen Kreuzes im Kampf mit<sup>60</sup>. Es muß somit die Mehrheit des Konventes gegen eine Fortsetzung des bisherigen Kurses gewesen sein. Nach dem Abgang Gebharts, die mehr einer Vertreibung als einer Entlassung glich, verließen Mönche das Kloster, und Weltliche entrissen ihm Güter. Deswegen kam die nach den Anordnungen des Papstes vorzunehmende Abtwahl lange nicht zustande. Unterdessen verstärkte der Vogt Adelbert eine nahe Burg, und er entfremdete auch Klostergüter. Als die Mönche mit Kreuzen und

<sup>57</sup> Baumann, Nr. 16, S. 163; MG SS V, S. 458f. Bei der Benützung Baumanns ist zu beachten, daß der von ihm unter Nr. 17 dargebotene Auszug aus der Petershauser Chronik nicht zu dieser Synode von 1094, sondern zu der von 1105 gehört. Wenn im Gegensatz zur bisherigen Literatur hier die Ansicht vertreten wird, Touto habe sich dem Spruche der Synode unterzogen, so stützt sie sich auf den Wortlaut des Berichtes von Bernold. Dieser schreibt: «Unde sancta sinodus juxta statuta canonum judicavit, ut vir ille absque omni contradictione ad obedientiam sui abbatis rediret eique cum suis bonis jure perpetuo humiliter subjaceret et de transacta inobedientia juxta praeceptum abbatis dignam penitentiam exequi studeret. Sicque factum est, ut sinodus faciendum esse judicavit.» Dieser Wortlaut eines Chronisten, der in Allerheiligen selbst lebte, ist so eindeutig im Sachinhalt und Gewicht, daß keine andere Auslegung möglich ist.

<sup>58</sup> Baumann, S. 164; MG SS V, S. 464.

<sup>59</sup> Zweifellos müssen wichtige Gründe vorgelegen haben, bis Papst Urban II. seine Zustimmung zur Entlassung Abt Gerharts von der Leitung der Abtei Allerheiligen gab. Diese bestanden in einer völligen Veränderung der Machtverhältnisse im Gebiet von Schaffhausen, indem die Klostervogtei an Graf Adelbert, die Grafschaft Nellenburg an Graf Dietrich übertragen worden waren (vgl. hierzu den Text weiter hinten). Ein Beharren der Kurie auf Abt Gerhart hätte sicher den Fortbestand des Klosters gefährdet oder zu einer erzwungenen Richtungsänderung geführt. Das Stifterbuch kennt für den Abtswechsel keinen anderen Grund als das Begehren Gerharts, in das Heilige Land zu fahren (Schib, S. 17). Der Bericht über Gerharts Wahl im Staatsarchiv (Schib, S. 28f.) macht ihn sogar zu einem Römer und betont noch, daß er welscher Zunge gewesen sei, eine Auffassung, die dann von Baumann (S. 164) widerlegt worden ist. Man erkennt deutlich daraus, welche Mühe der Verzicht Abt Gerharts allen späteren Darstellern der Geschichte Allerheiligen machte, weil ihnen nur eine reine Parteischilderung zur Verfügung stand, die Wesentliches verschwieg.

<sup>60</sup> Baumann, S. 165 und 167. Auch das Wirken Abt Gerharts im Heiligen Lande lebte in der Chronistik auf seine Art weiter (vgl. Bericht Schib, S. 27–29).

Reliquien eine Bittprozession zur Burg machten, wurden sie von Kriegern des Vogtes mit Waffengewalt unter Verlusten an Toten und Verwundeten ins Kloster zurückgetrieben<sup>61</sup>.

Am 24. Juni 1099 wurde ein neuer Abt namens Adelbert gewählt. Er wurde von dem auf päpstlicher Seite stehenden Bischof Gebhart geweiht, mußte sich aber zuvor in kirchenrechtlichem Verfahren von der Anschuldigung befreien, daß er den Vorgänger vertrieben habe<sup>62</sup>. Es ist zu vermuten, daß er zur Gegenpartei des Abtes Gerhart gehörte, aber immerhin tragbar war und nach langem Widerstand vom Bischof angenommen werden mußte. Tatsächlich war es für den Bischof nicht mehr möglich, in Schaffhausen einen Abt im Sinne Siegfrieds durchzusetzen; die Lage hatte sich völlig geändert. Der Reformfreund und Beschützer des Klosters, Graf Burkhard von Nellenburg, besaß die Vogtei des Klosters nicht mehr, und selbst die Grafschaft Nellenburg war nicht mehr in seinen Händen.

Vermutlich noch im Jahre 1097 mußte die Stütze der ganzen päpstlichen Partei im Gebiet von Bodensee und Rhein ihre Stellung aufgeben. Herzog Berchtold von Zähringen suchte und fand den Ausgleich mit Kaiser Heinrich IV. und Herzog Friedrich von Schwaben. Berchtold mußte dem Staufer die Herzogsgewalt in Schwaben, soweit er sie besessen hatte, abtreten und erhielt ein persönliches Herzogtum, das vorerst aus der Reichsvogtei Zürich, einem Teil des Zürichgaus und dem Aargau bestand<sup>63</sup>. Im ganzen Gebiet zwischen Schwarzwald, Donau, Bodensee und in der Ostschweiz bis ins obere Glattal war jetzt der kaiserlich gesinnte Friedrich I. von Staufen Meister, und da er den Thurgau einem bisherigen Parteigänger der Zähringer überlassen mußte<sup>64</sup>, sorgte er dafür, daß die Grafschaft

<sup>61</sup> Baumann, S. 164, und MG SS V, S. 465f. Diese Darstellung Bernolds über die Ereignisse nach dem Abgang Abt Gerharts ist ein Augenzeugenbericht und muß die Grundlage für die ganze Beurteilung der Geschehnisse bilden. Sie lebte bezeichnenderweise in der Klosterchronik nicht weiter, da sie sich für die Verherrlichung Allerheiligens und die Verehrung der Nellenburger nicht eignete. Mit dieser Chronikstelle hängt aber auch noch die wichtige Frage des Stadtschlusses der Nellenburger zusammen. Wenn Heinrich III. um 1045 Graf Eberhart von Nellenburg das Münzrecht im Dorf Schaffhausen verliehen hat, bestand bereits eine vorstädtische Siedelung von einiger Bedeutung, und der Nellenburger dürfte dort auch ein Schloß gehabt haben. Die Betrachtung des Stadtgrundrisses führt dazu, hierfür den Platz des heutigen Munots und den Ufersaum des Rheins zu dessen Füßen anzunehmen. Hernach haben die Nellenburger vermutlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts gleichzeitig eine Stadt längs der alten Straße (der heutigen Vordergasse) und das Kloster Allerheiligen zwischen ihr und dem Rhein angelegt. In diesem Falle bedeutet das «munitionem firmare» (ähnlich «domum firmare» in Berner Handveste für das Zähringerschloß?) einen Erweiterungsbau einer bereits bestehenden Burg.

<sup>62</sup> Baumann, S. 164f., und MG SS V, S. 466. Über ihn vgl. Hans Jänichen, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099–1124), in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 35 (1958), S. 5–83. Auch von den Schwierigkeiten des Amtsantrittes von Abt Adalbert ist in der Klostertradition keine Spur vorhanden.

<sup>63</sup> Diese Ausscheidung zwischen den Zähringern und Staufern ist erst bei Otto von Freising überliefert. Es handelt sich aber um eines der folgenreichsten politischen Ereignisse des ganzen Raumes. Vgl. hierzu B. Meyer, Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees 78 (1960), S. 69.

<sup>64</sup> Die Veränderungen, die der Ausgleich zwischen Herzog Berchtold von Zähringen und Herzog Friedrich von Staufen bei den Ämterlehen im bisherigen Kampfraum nach sich zog, sind noch nicht untersucht. Die Grafschaft im Thurgau dürfte Herzog Berchtold I. im Jahre 1077 aberkannt (E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zährin-



Nellenburg und der Rheinübergang von Schaffhausen sicher auf seiner Seite standen. Graf Burkhart verlor seine Grafschaft, und diese wurde vermutlich vom Kaiser dem einen der Neffen, nämlich Graf Dietrich von Bürglen, übertragen, der sich fortan Graf von Nellenburg nannte<sup>65</sup>. Zur selben Zeit ging auch die Vogtei über das Kloster Allerheiligen an dessen Bruder, den Grafen Adelbert von Mörsberg, über, der sofort eine andere Haltung dem Kloster gegenüber einnahm. Schon im Jahre 1098 kam es zur Auseinandersetzung, die uns zeigt, daß er die nellenburgische Burg bei Schaffhausen innehatte und sich dem Kloster gegenüber mit Gewalt durchsetzte<sup>66</sup>. Nicht die von außen unterstützte Gegnerschaft im Konvent allein, sondern vor allem der Wechsel der Grafschaft und Vogtei haben zweifellos Bischof Gebhart und den Papst bewogen, den Verzicht Abt Gerharts auf die Leitung Allerheiligens zu genehmigen. Mit dem inneren Widerstand wären sie wohl noch fertig geworden; ein Streit mit Vogt und Graf hätte das Kloster

gen, S. 81) worden sein, und Heinrich IV. hat sie vermutlich Graf Wezzel von Bürglen anvertraut, der aber im Verlauf der Kämpfe von 1079 von Berchtold II. von Zähringen erstochen wurde (Heyck, S. 120). Erst in den neunziger Jahren lassen sich wieder Hinweise auf die Verhältnisse finden. Hier finden wir Graf Dietrich von Bürglen in einer unbestimmten Stellung vor, und – vermutlich im Zusammenhang mit der Erhebung Berchtolds II. zum Herzog von Schwaben – im Jahre 1092 wurde der auf der gleichen Partiseite stehende Graf Hartmann von Dillingen mit der Grafschaft im Thurgau betraut (Heyck, S. 166). Bei der starken Stellung des kaiserlichen Abtes Ulrich von St. Gallen ist es fraglich, ob sich Graf Hartmann im oberen Thurgau durchsetzen konnte, so daß es möglich wäre, daß die später nur noch im Titel lange fortlebenden Grafschaften im oberen und niederen Thurgau getrennte Wege gingen. Die Bereinigung der Verhältnisse im Jahre 1097 könnte dann dazu geführt haben, daß Graf Dietrich von Bürglen den oberen Thurgau preisgeben mußte und dafür vom Kaiser die Grafschaft Nellenburg verliehen erhielt. Sicher ist, daß Graf Dietrich vorher nie den Titel von Nellenburg führte, sondern sich stets von Bürglen nannte und daß er sich hernach völlig umgekehrt verhielt.

<sup>65</sup> Über den Wechsel der Grafschaft vgl. Anm. 64. Die Grafen Dietrich und Adelbert waren die nächsten Verwandten des Grafen Burkhart. Von diesen macht die Einreihung Dietrichs von Bürglen weniger Mühe als die seines Bruders Adelbert von Mörsberg. Er ist 1092, 1094 und 1096 Zeuge für Allerheiligen, und zwar stets in Verbindung mit Graf Burkhart von Nellenburg, und wird immer als Graf von Bürglen bezeichnet (Baumann, S. 18, 39 und 52). Sein Bruder Adelbert aber tritt in diesem Zeitraum nie auf. Es ist daher zu vermuten, daß er jünger gewesen ist. Nach dem Jahre 1100 ist er dann als Graf von Nellenburg öfters Zeuge für Allerheiligen (Baumann, S. 57, 58, 68, 75), doch steht in den Beziehungen zum Kloster sein Bruder Adelbert als Klostervogt im Vordergrund. Was diesen anbetrifft, so zeigt ihn der Chronist Bernold bereits im Jahre 1098 in seiner Funktion als Vogt Allerheiligens (Baumann, S. 164). Vorher tritt er nie auf, und Graf Burkhart ist noch am 1. Juni 1096 Klostervogt. Bei der Klostervogtei läßt sich somit der Wechsel sehr genau eingrenzen und damit die Verbindung mit den politischen Veränderungen herstellen. Da Dietrich und Adelbert die Erben und damit die nächsten Verwandten des Grafen Burkhart gewesen sind, wird die Verbindung mit den Nellenburgern so hergestellt, daß sie als Söhne eines der beiden im Jahre 1075 gefallenen Brüder Eberhart und Heinrich angenommen werden (zuletzt P. Kläui, *Hochmittelalterliche Adelherrschaften im Zürichgau*, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich* 40/2 [1960], S. 52). Dem stehen aber zwei Argumente entgegen. Erstens ist Graf Wezzel von Bürglen nicht berücksichtigt, der 1079 erstochen wurde, und zweitens müßte Adelbert neben seinem Bruder vor 1098 auftauchen, wenn sein Vater bereits 1075 gefallen wäre. Die Verbindung mit den Herren von Toggenburg, die Kläui durch eine Tochter des Grafen Eberhart von Nellenburg herstellt, dürfte nicht an dieser Stelle und auf diese Art bestanden haben, zumal da die Toggenburger den Grafen von Nellenburg und Bürglen um diese Zeit nicht ebenbürtig waren. Eine Tochter Eberharts, deren Namen wir nicht kennen, dürfte die Gemahlin Wezzels von Bürglen und Mutter Dietrichs und Adelberts gewesen sein. Die Namen dieser Familie von Bürglen legen eine Verwandtschaft mit den Grafen von Winterthur nahe, ohne daß sie nachgewiesen werden könnte. Daß aber Adelbert sich Graf von Mörsberg nennt, macht sie zur begründeten Vermutung, denn die Mörsburg galt noch beim letzten Kiburger als ein Hauptsitz des Geschlechtes. Vgl. vorläufig P. Kläui, S. 58 ff. Das Verhältnis Kiburg/Mörsburg muß nochmals untersucht werden, und es ist auch die Burgstelle Gamser gegenüber der Kiburg in die Erörterungen einzubeziehen.

<sup>66</sup> Vgl. Anm. 61.

schwer gefährdet, selbst wenn Graf Burkhard darin weilte, der ja noch bis zum Jahre 1105 lebte<sup>67</sup>.

Wie schon die Gewaltpolitik des neuen Vogtes gegen die Bittprozession der Mönche offenbart, bedeutete der Vogtwechsel mehr als eine personelle Änderung. Als Graf Burkhard im Jahre 1080 das nellenburgische Hauskloster in ein freies Kloster verwandelte, indem er auf die Rechte seiner Familie verzichtete, unterstellte er es dem Schutze des Papstes, doch regelte er das Verhältnis zum Reiche nicht<sup>68</sup>. Allerheiligen erhielt keinen Reichsvogt, sondern Graf Burkhard übernahm die ihm vom Kloster übertragene Vogtei aus den Händen des Abtes und wiederholte im Jahre 1091 die gleiche Handlung, um für immer festzuhalten, daß es sich nicht um eine in der Stifterfamilie erbliche, vom König oder Kaiser verliehene Reichsvogtei handle<sup>69</sup>. Mit der Änderung der Machtverhältnisse fiel diese Sonderstellung dahin. Vogt Adelbert erhielt aus der Hand des Kaisers das Amt eines Reichsvogtes des Klosters Allerheiligen, und sämtliche nellenburgischen Untervögte wurden von ihm als Untervögte des Reiches eingesetzt<sup>70</sup>. Wir wissen nicht, wie der Kaiser sein Eingreifen begründet hat. Da Graf Burkhard gleichzeitig mit der Vogtei die Grafschaft Nellenburg verloren hat und der Wechsel mit der Regelung der Herzogtümer zusammenfällt, ist zu vermuten, daß ihm beide Ämter abgesprochen wurden, weil er es unterlassen haben dürfte, sie als Lehen vom Kaiser zu empfangen.

<sup>67</sup> Vgl. Anm. 59 und 51.

<sup>68</sup> Über den päpstlichen Schutz der dem Heiligen Stuhl übertragenen Klöster und sein Verhältnis zum dynastischen Eigenkirchenrecht und kaiserlichen Schutz vgl. H. Hirsch, Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 (1941), S. 389–401.

<sup>69</sup> Vgl. Baumann, Nr. 6, S. 15–17, und die Darlegungen weiter vorn. H. Büttner, Zur Klosterreform des 11. Jahrhunderts, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 26 (1949), S. 104 f., vertritt die Ansicht, daß das Kloster Allerheiligen bereits vor 1058 eine echte Königsurkunde erhalten habe, die gleichzeitig mit der Erlangung des päpstlichen Schutzes die erbliche Vogtei der Stifterfamilie vom Herrscher aus anerkannt habe. Er stützt sich dabei auf die Forschungen meines Lehrers Hans Hirsch, wonach das nach 1145 gefälschte Diplom auf den Namen Heinrichs V. auf einen Schreiber hinweist, der bis 1058 in der Kanzlei Heinrichs IV. ausgeholfen hat. Vgl. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband (1907), S. 511. Hirsch war jedoch der Auffassung, daß Allerheiligen bis zum 1. März 1080 ein Eigenkloster der Grafen von Nellenburg war (S. 521), und hat sich in seiner nachgelassenen Arbeit über den päpstlichen Schutz (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 [1941], S. 395) nochmals deutlich darüber ausgesprochen. Eine Königsurkunde konnte bis dahin nicht dem Kloster, sondern nur dem Grafen von Nellenburg ausgestellt werden, wie ja Eberhart von Nellenburg mehrere erlangte (vgl. Baumann, Nr. 2, 5 und 6). Eine solche Urkunde für die Nellenburger kann nach 1145 für die Herstellung der Fälschung benutzt worden sein. Diese in ihrem Text zerstörte Urkunde kann weder eine Besitzbestätigung noch eine Vogteiregelung für Allerheiligen enthalten haben, da es ja noch Eigenkloster war und die Entwicklung zum freien Kloster in den Jahren 1080, 1087 und 1091 irgendwo auf das alte Privileg hätte Bezug nehmen und anders verlaufen müssen.

<sup>70</sup> Auf die entscheidende Stelle über die Reichsvogtei hat Hans Hirsch bereits im Jahre 1907 aufmerksam gemacht. Aus dem Jahre 1124 ist im Archiv von Allerheiligen eine Urkunde mit ganz seltenem Rechtsinhalt erhalten geblieben (Baumann, Nr. 63, S. 107 f.). Ihrem Inhalt nach betrifft sie eine Anpassung an neue Rechtsverhältnisse bei der Vogtei Dietlikon über Güter, die in den Klosterhof Allerheiligens zu Illnau gehörten. Bis dahin hatten Heinrich von Witlisberg und dessen Vorfahren diese als Lehen von Graf Adelbert, dem Vogte Allerheiligens, und dessen Vorfahren erblich innegehabt. Nachdem nun aber Adelbert diese Vogtei mit allem Zugehör dem Kloster Allerheiligen aufgegeben hatte, erhielt er sie, nach Leistung des Treueides, von Abt Adelbert, auch für dessen

Unter den Mönchen, die nach der Vertreibung des Abtes Gerhart das Kloster Allerheiligen verließen, muß sich auch Touto befunden haben. Er ging nach Wagenhausen, ergriff die Leitung der Temporalien und löste alle Verbindungen zu Allerheiligen, indem er vermutlich für ihm versagte Spiritualien den Abt von Stein beigezogen hat<sup>71</sup>. Wir haben keinerlei Nachricht oder Hinweis, daß das Kloster Allerheiligen irgendwie Widerstand geleistet und Touto Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Das wird sofort begreiflich, sobald man die allgemeine Lage betrachtet. Die Jahre bis 1105 stehen im ganzen Gebiet des Bodensees und Rheins unter der erdrückenden Vorherrschaft der kaiserlichen Partei. Im Jahre 1103 wurde sogar Bischof Gebhart von seinem Sitz vertrieben; der kaiserliche Bischof Arnold von Heiligenberg ergriff Besitz vom Konstanzer Münster; der Abt von Petershausen verließ mit dem größten Teil des Konventes sein Kloster<sup>72</sup>. Während der Exilszeit Bischof Gebharts wurde auch Allerheiligen bedrängt, so daß Papst Paschal II. eine Urkunde zu dessen Unterstützung erließ. Wir erfahren dabei, daß versucht wurde, ihm die besondere Peter-und-Paul-Kirche zu zerstören<sup>73</sup>. Es läßt sich daraus einwandfrei erschließen, daß das Kloster Allerheiligen die Verbindung zu Papst Paschal II. aufrechterhielt und Bischof Arnold nicht anerkannte. Obschon Abt Adelbert nicht von den Anhängern der Äbte Siegfried und Gerhard gewählt

Nachfolger verbindlich, unter den Bedingungen der richtigen Ausübung und der Anerkennung des Urteils von sieben Dienstleuten bei Klagen. Im Anhang zur Urkunde wird vermerkt, daß Heinrich für diese Vogtei durch Graf Adelbert persönlich der Königsbann Heinrichs V. übertragen wurde. Diese Rechtshandlungen zeigen die Anpassung eines bestehenden Zustandes an die Verhältnisse des Wormser Konkordates von 1122. Die vorhandene Reichsvogtei, bei der der Vogt zwar gemäß Recht vom Kloster frei gewählt wurde, den aber der Kaiser bestimmte, indem er das erbrechtlich nächste Glied der Stifterfamilie in das Amt einsetzte, mußte abgeändert werden. Dementsprechend hatten der Vogt und die von ihm eingesetzten Untervögte ihr Amt dem Kloster aufzugeben und erhielten es alle unmittelbar von diesem neu verliehen. Ein Reichskloster hatte bisher durch einen freien Wahlakt seine Zustimmung zur bereits erfolgten Übertragung der Reichsvogtei durch den König geben können, und zur Bestimmung der Untervögte hatte es nichts zu sagen gehabt. Jetzt aber wählte es zuerst, und der König verlieh alsdann dem Obervogt den Königsbann als Voraussetzung der Ausübung seines Amtes, der ihn dann selbständig den Untervögten weitergab. Eine freie Wahl im heutigen Sinne des Wortes kam aber weder beim früheren noch beim späteren Recht zustande, denn der Anspruch auf die Vogtei war beim Obervogt und den Untervögten erblich. Im Falle Allerheiligens weicht die Entwicklung etwas von diesem Normalfall ab. Es war bis 1080 ein dynastisches Hauskloster gewesen, und seine Wandlung erfolgte bereits im Kampf zwischen Reich und Kirche. Graf Burkhart und Abt Siegfried wollten mit Unterstützung des Papstes ein päpstliches Kloster ohne Bindung an das Reich schaffen. Im Jahre 1097 griff aber Heinrich IV. ein und stellte normale Verhältnisse gemäß bisherigem Reichsrecht her. Graf Adelbert von Mörsberg erhielt von ihm die Reichsvogtei verliehen, und die bisherigen nellenburgischen Untervögte wurden Untervögte des Reiches. Diese Rechtsverhältnisse wurden im Jahre 1124 der neuen Stellung von Kirche und Staat angepaßt.

<sup>71</sup> Vgl. Anm. 83.

<sup>72</sup> P. Diebolder, Bischof Gebhard III., S. 197f.; C. Henking, Gebhard III., S. 67ff.

<sup>73</sup> Baumann, Nr. 41, S. 69. Die für Allerheiligen wichtige Stelle lautet: «Super hec venerabilem Scaphusensis monasterii locum, specialem apostolorum Petri et Pauli thalamum, sacrilega manu, quod absit, conantur evertere. Cuius persecutionis novum caput asseritur hereticus ille Ar. Constantiensis invasor ecclesie.» Bei der Auslegung ist wohl zu beachten, daß bei dem heute bekannten Gesamtbestand Allerheiligens nirgends eine Kirche der beiden Apostel Peter und Paul bekannt ist. Außerdem muß vermutet werden, daß es sich nicht um eine beliebige kleine Kapelle handeln kann, weil die Hauptkirche von Hirsau die gleichen Patrozinien besaß. Der Bau einer Peter- und-Pauls-Kirche gehört zweifellos in die Zeit der engsten Verbindung von Allerheiligen und Hirsau. Sie muß demnach unter Abt Siegfried erbaut oder zu bauen begonnen worden sein. Vgl. Anm. 75.

worden war, hielt ihn doch der ständige Druck des neuen Reichsvogts Adelbert auf päpstlicher Seite. Auch wenn das Stifterbuch eine sehr späte Quelle ist, dürfte die Nachricht doch stimmen, daß Bischof Gebhart von Konstanz ein neues Münster, nämlich diese besondere Peter-und-Paul-Kirche, zur Zeit seiner Verbannung geweiht hat<sup>74</sup>. Diese sicher absichtliche Demonstration des vertriebenen Bischofs betrachtete die Gegenpartei als Herausforderung und beantwortete sie mit einem sogar noch dem Stifterbuch bekannten Fehdezug, bei dem die eben geweihte halbfertige Kirche so zerstört wurde, daß sie nach der Wiedereinsetzung Bischof Gebharts auf Grund veränderter Pläne neu gebaut worden ist<sup>75</sup>.

Wir wissen nicht, wie die Haltung Wagenhausens zu der Zeit der Übermacht der kaiserlichen Partei im Bodenseegebiet war. Wir dürfen aber vermuten, daß sie ähnlich der Allerheiligens gewesen ist. Auch Wagenhausen stand vermutlich auf

<sup>74</sup> Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen, neu herausgegeben von Karl Schib als Beilage zum Jahresbericht 1933/34 der Kantonsschule Schaffhausen, wurde bisher unter dem Eindrucke der Meinung des ersten Herausgebers Mone und infolge einer Fehlbeurteilung der Verwendung latinisierter Namensformen im klösterlichen Gebrauch viel zu früh datiert. Gewisse Anzeichen schließen es nicht aus, daß es sogar erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammt, so daß die Frage, ob die älteste Handschrift ein Original ist, neu geprüft werden muß. Es sind keine schlüssigen Hinweise vorhanden, daß ein lateinisches Original zugrunde liegt. Eine kritische Untersuchung fehlt. Es ist kein wörtliches Ausschreiben älterer Literatur nachweisbar. Die Darstellung beruht auf langer mündlicher Tradition, und Urkunden des eigenen Archivs sind nur im Rahmen dieser mündlichen Überlieferung herangezogen. Dementsprechend ist der Bericht überall dort gut, wo in der bestehenden Klosteranlage ein fester Punkt für das Anhaften historischer Erläuterungen vorhanden war. Die lange mündliche Tradition ist deutlich daran erkennbar, daß sich kirchliches Sagengut bereits eng mit echter Überlieferung verbunden hat. Was die Nachricht über die Weihe des bestehenden Münsters anbetrifft, dürfte der echte Kern darin bestehen, daß Bischof Gebhart während seiner Vertreibung von Konstanz eine neue Kirche in Schaffhausen geweiht hat. Unrichtig, weil vom späteren Zustand ausgehend, ist die Angabe der Patrozinien (vgl. Anm. 75). Über die Kenntnis vom Baubestand des Klosters und Münsters von Schaffhausen bis zum Jahre 1950 orientiert am besten Reinhard Frauenfelder im Band I der Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, S. 72–156. Die zum Teil überraschenden Funde der Münsterrenovation hat der gleiche Verfasser im dritten Kunstdenkmälerband, S. 309–335, sehr gut dargelegt. Auffallend ist bei den ganzen Diskussionen, die sich von 1951 bis heute an die Ausgrabungen angeschlossen haben, daß man das Problem der Untersuchung und Auslegung der schriftlichen Quellen gar nicht gesehen hat. Als Ausdruck dieser Haltung schreibt W. U. Guyan in dem Heimatbuche «900 Jahre Münster zu Schaffhausen» (Bern 1964), S. 23: «Für die Entdeckung unbekannter Urkunden zur Frühgeschichte der Stadt besteht wohl wenig Aussicht. Das Vorhandene scheint so ziemlich aufgearbeitet zu sein. Neues vermag im wesentlichen nur noch die Archäologie zu bieten.» Vgl. Anm. 35.

<sup>75</sup> Das Aufdecken der sogenannten Memorialanlage, der begonnenen fünfschiffigen Basilika und der ausgebauten Krypta zeigt, daß man sich bisher viel zu stark auf das Stifterbuch (vgl. Anm. 74) verlassen hat. Es ist sicher nicht richtig, daß Abt Siegfried und Graf Burkhart das alte Münster niederrissen, weil die Kirche zu klein war. Der Grundriß zeigt deutlich, daß nach der Memorialanlage eine Kirche so gebaut werden sollte, daß sie neben dem alten Münster und zugleich mit diesem im Gottesdienst verwendet werden konnte. Es ist zu vermuten, daß auch der Ausbau der Krypta in Zusammenhang mit beiden Kirchen steht. In diesem Falle ist ganz klar, daß die Rechts-handlungen, die nach Urkunden in den Jahren 1093 bis 1094 und 1101 bis 1106 in einer Erlöserkirche stattfanden, nicht zur Datierung eines Neubaus herangezogen werden dürfen, weil sie in der alten Kirche vollzogen wurden. Die zweite Kirche besaß andere Patrozinien, da sie neben der alten verwendet werden sollte, und wurde erst nach dem Neubau und dem späteren Abbruch der alten zur Salvatorkirche. Bei dieser Annahme erklären sich die Weihe durch Bischof Gebhart, die Bekämpfung einer Peter-und-Pauls-Kirche durch die Partei seiner Gegner, der Abbruch der unvollendeten fünfschiffigen Basilika und der Bau des heutigen Münsters zwanglos. Vermutlich in der letzten Zeit Abt Siegfrieds wurde mit einer zweiten, größeren und für die Bedeutung Allerheiligens angemesseneren Kirche begonnen, die neben altem Münster und Krypta in kirchlichem Gebrauch sein sollte. Sie war fünfschiffig geplant, gleich der neuen Kirche von Hirsau Peter und Paul zugeordnet und wurde 1103/04 vom vertriebenen Bischof Gebhart geweiht, als sie bis zum Querschiff gediehen war. Auf diese Herausforderung hin hat die Gegenpartei, der der Klostersvogt angehörte, diese halbfertige Kirche niedergerissen. Sie wurde dann nach der Beruhigung der Verhältnisse mit der Wiedereinsetzung Gebharts in Konstanz (1105) am selben Orte, aber nach abgeänderten Plänen neu erstellt.



päpstlicher Seite, doch, wie im Mutterkloster, wurden die extremen Forderungen der Reform preisgegeben. Das ermöglichte Touto die Leitung seines Klosters und erleichterte dem mit seinen eigenen Sorgen vollauf beschäftigten Allerheiligen den Verzicht auf eine Austragung seines Streites um das Tochterkloster, das sich selbständig gemacht hatte.

Als sich zu Beginn des Jahres 1105 der Aufstand Heinrichs V. gegen seinen Vater ausbreitete, kam der Umschwung. Der vertriebene Bischof Gebhart von Konstanz vermittelte dem jungen König die Lösung von der päpstlichen Exkommunikation, und dieser verjagte darauf den Gegenbischof Arnold und führte Gebhart auf seinen Stuhl zurück<sup>76</sup>. Mit dem Schwinden des Notstandes wurden Ausgleiche notwendig, und einer davon betraf Wagenhausen. An einer Synode, vermutlich im Oktober 1105, wurde folgende Lösung getroffen<sup>77</sup>: Im Beisein von Vogt Adelbert und Vertretern des Konventes von Allerheiligen verzichtete Abt Adelbert für sein Kloster auf das Klösterlein Wagenhausen und die zugehörigen Güter in Wagenhausen, Kappel und Honstetten, verlangte aber dafür den ungestörten Genuß der übrigen Schenkungen Toutos. Die Seelenheilstiftung blieb somit bei Allerheiligen<sup>78</sup>. Nachdem Touto damit unbestritten im Besitze des Klösterleins war, übertrug er es in Anwesenheit der Vertreter Allerheiligens dem Bischof von Konstanz, der es der Obhut des Abtes Theodorich von Petershausen unterstellte. Dieser führte geeignete Mönche dorthin und sorgte während vieler Jahre für dessen Wohlergehen.

Dieser Bericht des Petershauser Mönchs ist eine einwandfreie historische Quelle, denn wenige Jahre darauf befand er sich ja selbst in Wagenhausen. Er läßt die Lage des Klösterleins deutlich erkennen. Touto hatte sich als Gründer und tatsächlicher Leiter der Niederlassung völlig durchgesetzt. Seine Abneigung gegen Allerheiligen war so stark geworden, daß eine neue Unterstellung nicht mehr in Frage kam. Abt und Konvent von Schaffhausen hatten sich damit abgefunden. Allein für sich war aber das Klösterlein nicht lebensfähig; es fehlten der Abt und der Nach-

<sup>76</sup> P. Diebolder, Bischof Gebhard III., S. 199; C. Henking, Gebhard III., S. 74 ff.

<sup>77</sup> Da sich der Bericht über die Synode, in der die Stellung des Klösterleins Wagenhausen neu geregelt wurde, in der Chronik des Petershauser Mönchs befindet, ist er nicht datiert. Baumann, der ihn auf Seite 163 ganz abgedruckt hat, brachte ihn mit der Synode vom April 1094 in Verbindung, ohne zu beachten, daß das unmöglich ist, weil Touto damals in die Rückkehr zum Gehorsam eingewilligt hatte und an dieser Synode Wagenhausen dem Bischof übergeben konnte. Diese Datierung ist aber auch deswegen unhaltbar, weil der erwähnte Abt Adelbert erst 1099 gewählt wurde und auch der Vogt Adelbert erst 1097 sein Amt erhielt. Schwarz, S. 41, grenzt diese zweite Synode auf 1099 bis 1103, das heißt die Zeit zwischen der Wahl Abt Adelberts und der Vertreibung Bischof Gebharts, ein, doch ist in diesem Zeitabschnitt keine Synode bekannt und der Zeitgeist ganz gegen einen Ausgleich. Die richtige Datierung hat aber Johannes Meyer bereits 1882 im zweiten Bande des Thurgauischen Urkundenbuches, S. 30 ff., veröffentlicht. Die Neuregelung wegen Wagenhausens paßt völlig in die Maßnahmen, die nach der Rückkehr Gebharts III. auf seinen Bischofssitz notwendig waren. Sie kann gut zur Zeit der großen Zusammenkunft in Konstanz im Oktober 1105 vorgenommen worden sein (C. Henking, Gebhard III., S. 82).

<sup>78</sup> Vgl. Anm. 14.

wuchs. Ein Abt konnte nicht eingesetzt werden, solange Touto als Gründer die Leitung der Temporalien beanspruchte. Es blieb somit nur die Möglichkeit, Wagenhausen einer anderen Abtei zu unterstellen als Schaffhausen, und diese wurde vom Bischof und der Synode gewählt. Auch die kirchenrechtliche Stellung mußte geregelt werden, da Wagenhausen mit der formellen Ablösung von Allerheiligen frei wurde; Touto übergab es dem Bistum Konstanz. Damit wurden gleichzeitig die Fragen der staatsrechtlichen Stellung und der Vogtei gelöst<sup>79</sup>.

Mit der Neuregelung waren die Verhältnisse für den Zeitraum, da Touto noch lebte, eindeutig geordnet. Dem entspricht, daß nirgends ein Hinweis auf ein Wiederaufleben von Gegensätzen für die Jahre nach 1105 vorhanden ist. Wir würden über sie gar nichts wissen, wenn uns nicht der Petershauser Mönch berichten würde, daß damals der Abt seines Klosters einen greisen Priester Folchnand nach Wagenhausen schickte<sup>80</sup>. Das war vermutlich die einzig richtige Lösung, denn dieser konnte sich kraft seines Alters und der Weihe gegenüber dem Klostergründer durchsetzen. Nach dem Chronisten, der zur selben Zeit ebenfalls in Wagenhausen weilte, waren es die ersten friedlichen Jahre, die folgten, weil es gelungen war, mit den Klöstern Allerheiligen und Stein, die vorher und nachher mit Wagenhausen im Streit lagen, Bündnisse abzuschließen<sup>81</sup>.

Der Tod Toutos läßt sich aus drei Anzeichen annähernd genau bestimmen. Bei seinem Tode war es erstmals möglich, die Leitung der Temporalien mit der der Spiritualien zu vereinigen und dem Kloster einen Abt zu setzen. Zugleich mußten

<sup>79</sup> Für Wagenhausen bedeutete die Übergabe an das Bistum Konstanz keine grundsätzliche Änderung der Rechtsstellung, denn es war Filiale eines Reichsklosters und gehörte fortan als bischöfliches Kloster ebenfalls der Reichskirche an. Immerhin ist zu beachten, daß Allerheiligen zur Zeit der Gründung Wagenhausens keine geregelte Beziehung zum Reich besaß und daß sich die Reichsvogtei Allerheiligens erst ausgebildet hat, als Wagenhausen getrennte Wege ging. Die rechtliche Stellung der bischöflichen Kirche war aber das Vorbild aller der Reichskirche angehörigen Klöster, da bei ihr wegen ihres Alters und des Ranges des Bischofs die Rechte des Vogtes am geringsten waren. Bezeichnend ist, daß Erzbischof Bruno von Trier bei seinem Ausgleich zwischen Allerheiligen und dem Vogt Adelbert von 1122 (Baumann, Nr. 60) die Rechte des konstanzischen Vogtes zum Vorbild nahm. Wie die Vogteifrage innerhalb der bischöflichen Kirche für Wagenhausen tatsächlich gelöst wurde, läßt sich nur an Hand der Eintragungen im Jahrzeitbuch erörtern.

<sup>80</sup> Feger, Petershausen, S. 188–190; Baumann, S. 167; MG SS XX, S. 665. Die Darstellung in der Petershauser Chronik ist völlig klar. Bischof Gebhart übertrug Wagenhausen Abt Theodorich von Petershausen, und dieser schickte Folchnandus als alten Priester mit anderen Mönchen dahin. Es ist nicht verwunderlich, daß das notwendig war, weil sicher der Nachwuchs seit der Trennung von Allerheiligen gefehlt und vermutlich auch das geistliche Leben gelitten hatte. Nicht ohne weiteres verständlich ist, daß der Chronist, der gerade zu dieser Zeit selbst in Wagenhausen war, Touto nicht erwähnt. Er betrachtete aber dieses Klösterlein nur rein vom Standpunkt Petershausens aus; für ihn war Touto unwichtig und nicht erwähnenswert, da er die Beziehungen zu diesem Kloster weder förderte noch hinderte und sein Verhalten Allerheiligen gegenüber kaum als vorbildlich galt. Touto verschwindet mit der Übergabe des Klösterleins Wagenhausen an den Bischof völlig aus den Geschichtsquellen, da sein Leben fortan ohne Konflikte mit der Umwelt verlief. Erst das Aufleben der Ansprüche seiner Erben nach seinem Tod fand der Chronist wieder aufzeichnenswert (vgl. Anm. 84).

<sup>81</sup> Auch für Allerheiligen bedeuten die Jahre nach 1105 eine Zeit ruhiger Entwicklung, in der das heutige Münster erbaut worden ist. Es mußte eine Reichsvogtei des Grafen Adelbert nach herkömmlicher Art anerkennen (vgl. Anm. 70), erhielt dafür eine Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen durch Heinrich V. am 4. September 1111 (Baumann, Nr. 48; Nr. 49 ist Fälschung der Mitte des 12. Jahrhunderts) und konnte in seinem inneren Leben die Reformen bewahren.



die alten Ansprüche auf Wagenhausen wiederaufleben. Hierzu sagt der Petershauser Mönch vom Standpunkte seines Klosters aus, daß Bischof Ulrich von Konstanz, im Glauben, er könne es in kurzer Zeit besser machen, Wagenhausen Petershausen weggenommen und dort Uto zum Abt eingesetzt habe<sup>82</sup>. Er gibt auch einen Hinweis auf die Neuordnung der Leitung nach Toutos Tod, indem er berichtet, daß in Wagenhausen «divina et humana» richtig geregelt werden konnten, und zwar unmittelbar vor dem Eingreifen des Bischofs. Die Chronik schildert somit genau die Lage nach dem Tode des Gründers, nur erwähnt sie diesen nicht. Sie gestattet auch keine genaue Zeitfestsetzung, doch sind die frühen zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich. Zu einer genaueren Datierung verhilft aber das vermutete Wiederaufleben der verschiedenen Ansprüche auf das Klösterlein nach Toutos Hinschied. Wir wissen aus Urkunden, daß Allerheiligen um die Jahreswende 1119/20 neuerdings in den Besitz von Wagenhausen zu gelangen versuchte. Papst Calixt II. befahl nämlich am 3. Januar 1120 dem Bischof von Konstanz, das von Touto Allerheiligen geschenkte Eigentum wiederum zurückzugeben<sup>83</sup>. Wenn auch Touto abgefallen sei, stelle das noch keinen Grund dar, dessen freie Schenkung zu mißachten. Wir dürfen deshalb annehmen, daß er am 29. April 1119 gestorben ist und daß sofort die Klöster Allerheiligen und St. Georgen in Stein<sup>84</sup> sowie die Verwandten Ansprüche auf Wagenhausen machten. Der Bischof

<sup>82</sup> Feger, Petershausen, S. 188–190; Baumann, S. 167; MG SS XX, S. 665: «Sed cum satis ordinate tunc temporis divina et humana ibi haberentur, Oudalricus episcopus, credens se citius quiddam magni patratum, dimisit nos et Utonem quendam abbatem ibi fecit eumque in quibus potuit adiuvit.»

<sup>83</sup> Am 3. Januar 1120 bestätigte Calixt II. dem Kloster Allerheiligen dessen Freiheiten, und gleichzeitig befahl er dem Bischof von Konstanz, Allerheiligen das von Touto geschenkte, von ihm mit Gewalt zurückgehaltene Gut zurückzugeben (Baumann, Nr. 53; Helv. Pont. Nr. 16). Am 14. Januar schrieb der Papst Abt Adelbert von Schaffhausen, daß er die Unterstellung Allerheiligen unter den Schutz des heiligen Petrus bereits bestätigt und Bischof Ulrich von Konstanz wegen des bestehenden Streites geschrieben habe; er werde weder nochmals ein Privileg ausstellen noch die Briefe über Allerheiligen Klage wiederholen (Baumann, Nr. 54; Helv. Pont. Nr. 18). Nach einem undatierten Brief des Erzbischofs Adelbert von Mainz bemühte er sich vermutlich wenig später, das normale kirchliche Verfahren im Streit zwischen der Abtei Allerheiligen und dem Bischof von Konstanz zu einem baldigen Abschluß zu bringen (Baumann, Nr. 55). Zu beachten ist, daß im Schreiben Calixts II. an den Bischof von Konstanz von Touto wie von einem Verstorbenen die Rede ist.

<sup>84</sup> Der Petershauser Mönch beschreibt an zwei Stellen das Wiederaufleben der Ansprüche nach der ruhigen Zeit der Leitung durch sein Kloster. Im Buch 3 heißt es: «Gebhardus autem episcopus traditum sibi locum Theoderico abbati commendavit et ipse fratres idoneos illuc adduxit, per quos eundem locum multis annis excoluit. Post hec Scafhusenses et heredes Tuotonis ceperunt ipsum locum addicere, asserentes eum ad se iure utriusque pertinere, ac per hoc incremento eius usque in presens maximum impedimentum fuere.» Im vierten Buch stellt er die gleiche Entwicklung folgendermaßen dar: «Per hec tempora Waginhusensis cella curam et regimen a nostro monasterio habuit, sed ex contentione Scafhusensium impedita usque in hodiernum parum profecit. Sed tunc Folchnandus quidam senex presbyter illuc transmissus prefuit, sub quo et ego illic tunc eram, et habuimus federatos tam Scafhusenses et Steinahenses, qui similiter suum esse ipsum locum certabant et sepius ante vastaverant et adhuc devastant» (Feger, Petershausen, S. 152 und 188; Baumann, S. 163 und 167; MG SS XX, S. 656 und 665). Es ist nicht verwunderlich, daß Ansprüche der Erben Toutos nach seinem Tode geltend gemacht wurden. Daß sie gerade nach dieser ruhigen Zeit unter der Leitung Petershausens auftauchen, zeigt, daß Touto bis dahin lebte und eine der Voraussetzungen für diese streitlosen Jahre war. Ein Zusatz bei der sogenannten Gründungsurkunde von 1083 (siehe Anm. 33 und 34) gibt einen Hinweis darauf, daß die Verwandten behaupteten, Touto habe sein Familiengut ohne die Zustimmung seiner Mutter der Kirche geschenkt, worauf Allerheiligen den Text zur Abwehr dieser Einrede erweiterte. Das «ad se iure utriusque pertinere» gibt Anlaß zur Vermutung, daß die Verwandtschaft Toutos für einen Geistlichen ihres Kreises die Leitung der Temporalien beansprucht hat. Da das

hat aber unverzüglich eingegriffen, indem er das Klösterlein der Obhut des Abtes von Petershausen entzog, selbst einen Abt setzte und sich persönlich stark um dessen Schicksal kümmerte. Damit war den übrigen Beteiligten jede Möglichkeit zur Verwirklichung ihrer Ansprüche genommen; sie konnten nur noch Schwierigkeiten bereiten, aber ihr Ziel nicht mehr erreichen. Allerheiligen war im entscheidenden Augenblick von Toutos Tod nicht in der Lage, sich für seine durchaus begründeten Rechte voll einzusetzen. Es stand damals in einem schweren Ringen mit dem Vogt um seine Stellung als Reichskloster<sup>85</sup>.

Überblickt man am Schluß zurückgewendet den Verlauf des ganzen Ringens des Klostergründers Touto, so ergeben sich in ganz verschiedener Hinsicht einigermaßen sichere Ergebnisse. Was Touto selbst anbetrifft, verhindern seine späteren Jahre, in ihm einen eigensinnigen, starrköpfigen oder gar gewalttätigen Menschen zu sehen. Es sieht so aus, wie wenn er eine eher weiche Persönlichkeit gewesen wäre, die aber erlittenes Unrecht nie vergaß, und daß der Hauptwiderstand von seiner Umgebung ausging<sup>86</sup>. Dabei ist nicht nur an die Verwandtschaft Toutos selbst zu denken. Die Maßnahmen des Abtes Siegfried und des Grafen Burkhard von Nellenburg im Hinblick auf das Kloster Allerheiligen zeigen deutlich, daß sich diese beiden mindestens seit 1087 bewußt waren, daß die nächsten Erben Burkharts, die beiden Grafen Dietrich von Bürglen (später Nellenburg) und Adelbert von Mörsberg, mit der hirsauischen Politik nicht einverstanden waren. Der Ent-

Nekrologium außer dem Gründer noch andere Touto-Einträge besitzt, ist es durchaus wahrscheinlich, daß Verwandte des Gründers im Konvent vorhanden waren. Daß auch Allerheiligen nach Toutos Tod gemäß weltlichem und kirchlichem Recht Ansprüche auf Wagenhausen machte, bedarf keiner Erklärung. Schwieriger sind die Forderungen des Klosters St. Georgen in Stein zu deuten. Es ist wahrscheinlich, daß der Abt von Stein bis zur Unterstellung unter Petershausen in den Zeiten von Toutos Widerstand gegen Allerheiligen geistliche Hilfe geleistet hat und jetzt die Unterstellung des kleinen Nachbarklösterleins verlangte, zumal da es ja bisher keinen Abt besessen hatte. In diesen Auseinandersetzungen nach Toutos Tod hat Allerheiligen die Abschrift Ab der Gründungsurkunde Wagenhausens überarbeitet und die verlorene Abschrift Aba hergestellt (vgl. Anm. 34). Der Tod Toutos läßt sich auf Monat und Tag genau festlegen, weil er im Nekrologium am 29. April eingetragen ist.

<sup>85</sup> Zeugnisse des Ringens des Klosters Allerheiligen um seine Stellung als Reichskloster in der Zeit von 1120 sind der Bericht Abt Adelberts an Papst Calixt II. über die bewaffnete Heimsuchung Schaffhausens im Frühling 1120 durch den jungen Konrad von Zähringen (Baumann, Nr. 57; Helv. Pont. Nr. 19), der Ausgleich zwischen dem Kloster und dem Grafen Adelbert von Mörsburg, dem Klostersvogt, vom 30. Mai 1122 (Baumann, Nr. 60), die echte Kaiserurkunde Heinrichs V. vom November 1122 (Baumann, Nr. 61; vgl. Hirsch, S. 515 f.) und die Neuregelung der Untervogtei Dietlikon von 1124 (Baumann, Nr. 63; vgl. Anm. 70). Die Gewinnung eines allseits anerkannten Verhältnisses zum Reich und dessen Vogt war gerade für Allerheiligen schwer, weil es als dynastisches Hauskloster gegründet worden war, hernach als ausgesprochenes Reformkloster nur dem Papst unterstehen sollte und dann die Errichtung der Reichsvogtei gegen seinen Willen erlebte. Dazu vollzog sich das alles im großen Ringen zwischen Kaiser und Papst, in dem die Rechtsverhältnisse der Reichskirche allgemein verändert worden sind. Die Entwicklung Allerheiligens um 1120 muß zusammen mit der Entwicklung des Güterbeschriebs und den Ereignissen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu den bekannten Fälschungen von Kaiser- und Papsturkunden geführt haben, neu untersucht werden.

<sup>86</sup> Diese Beurteilung Toutos weicht wesentlich von derjenigen von Schwarz ab, der auf Seite 44 folgendes schreibt: «Man kann sich vorstellen, daß Tuto alle Mittel anwandte, seine Freiheit und sein Gut wieder zu gewinnen. Daß es einem Laien in einer rechtlich doch sehr anfechtbaren Situation gegenüber Abt, Bischof und Papst gelingen konnte, seine Unabhängigkeit zurückzuerobern, ist wohl nur aus den kampferfüllten, rechtsunsicheren Zeiten zu erklären.» Er nimmt auch an, daß sich Touto der kaiserlichen Partei angeschlossen habe.

scheid über Toutos Schicksal ist gefallen, als sich diese im Jahre 1097 durchsetzen konnten.

Mit dieser Einschätzung Toutos stimmt die Beurteilung durch die Geschichtsschreiber überein. Die zwei Chronisten, Bernold und der Petershauser Mönch, müssen beide zeitweilig in Klostersgemeinschaft mit Touto gelebt haben. Beide sehen den Verlauf etwas verschieden. Bernold steht völlig auf dem Boden der Reformpartei vom Ende des 11. Jahrhunderts, betrachtet aber alles noch vom Standpunkt einer Geschichte der ganzen damaligen Welt aus. Der Petershauser Mönch dagegen gehört bereits dem 12. Jahrhundert an und berichtet Geschehnisse seiner Umgebung. Für beide ist Touto selbst nicht wichtig: Bernold sieht ihn nur von der Reform Abt Siegfrieds, der Petershauser nur von den Ansprüchen seines Klosters aus. Ihre Darstellung bedarf daher einer eingehenden Durcharbeitung zum Erschließen der Wirklichkeit, denn Toutos Wollen wird bei ihnen so wenig erwähnt wie etwa der ganze Umschwung beim Ausgleich der Zähringer und Staufer von 1097 oder der damit verbundene Übergang der Rechte des Grafen Burkhard von Nellenburg auf seine Neffen.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, Touto sei, von der Zeitgeschichte aus gesehen, ein verspäteter Vertreter einer früheren Epoche, gewissermaßen ein Überständer, ein Vertreter des Eigenkirchenrechts in einer Epoche, die dieses bereits überwunden hatte. Demgegenüber ist aber festzuhalten, daß Allerheiligen unter Abt Siegfried in der vordersten Reihe einer Klosterreform stand und daß dieser neue Geist in Schaffhausen noch keine zehn Jahre alt war, als die Auseinandersetzung mit Touto begonnen hat. Man darf deswegen annehmen, daß dessen Anschauungen weit mehr der Menge der Zeitgenossen entsprochen haben als die Abt Siegfrieds, Graf Burkharts und Bischof Gebhards. Das erklärt, warum Touto so viel Unterstützung gefunden hat.

Auch Touto ist durchaus ein Kind seiner Zeit, und die Lösung, die bei Wagenhausen gefunden worden ist, hat ihr entsprochen. Im 10. Jahrhundert konnte unter bestimmten Umständen ein Laie sogar Abt des von ihm gegründeten Klosters werden, im 11. wäre in einer weniger reformbetonten Umwelt Touto als Kleriker Propst oder Abt von Wagenhausen geworden. Daß in seiner Stellung deutlich die Scheidung von Temporalien und Spiritualien zutage tritt, ist die große Errungenschaft der inneren Entwicklung der Kirche seiner Epoche, die man nicht nur von der politischen Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst aus betrachten darf.

# Thurgauische Geschichtsliteratur 1963

*Zusammengestellt von Egon Isler*

AA	= Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	= Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
AS	= Amriswiler Schreibmappe, Amriswil
BS	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	= Bodenseehefte
BoB	= Bodenseebuch
BoZ	= Bodenseezeitschrift
BSM	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Mitteilungen
BU	= Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	= Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
HH	= Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Volksblatt vom Hörnli)
IKUK	= Im Kulturkreis unserer Kirche (Beilage zur Thurgauer Volkszeitung)
MThNG	= Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Ob	= Der Oberthurgauer, Arbon
SA	= Sonderabdruck
SBZ	= Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
StH	= Stimmen der Heimat (Beilage zur Bischofszeller Zeitung)
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich
ThA	= Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
Th.Anz.	= Thurtaler Anzeiger, Müllheim
ThB	= Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	= Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	= Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	= Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVf	= Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	= Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	= Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
VH	= Volksblatt vom Hörnli, Sirnach
WH	= Weinfelder Heimatblätter (Beilage zum Thurgauer Tagblatt)
ZAK	= Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel

## I. Ortschaften

### a. Thurgau

#### **Aadorf**

Raths Werner, Aadorf, Versuch einer Bestandesaufnahme. Welche Auswirkungen hatte die starke Entwicklung von Bevölkerung und Industrie eines mittelgroßen Ortes in den letzten Jahren für die Behörde dieser Gemeinde? ThZ 28. V.

**Alterswilen**

- Eß Jakob, Erinnerung, rede laut! Erzähle was! Anlässlich der Einweihung des Sekundarschulhauses Alterswilen. ThT 15. VII. 6  
 Gedenkschrift zum Neubau der Primar- und Sekundarschule Alterswilen 1963 mit Beiträgen von Werner Engeli, Alfred Forster und Kräher & Jenni. 8°, 116 S., 1963 7

**Arbon**

- Hartmeier Arnold, Arbon zur Römischen Zeit. ThVz 15. I. 9

**Arenenberg**

- Hugentobler Jakob, Bordeaux auf Arenenberg. ThZ 5. IV. 11

**Bischofszell**

- Sa., Bade-, Schwitz- und Trinkstuben im alten Bischofszell, 500 Jahre Bitzibad. BZ 17. VIII. 13  
 Bischofszeller Häuser haben ihre eigene Geschichte. BZ 24. X.; 26. X. 14  
 L.G-r., Zwei Häuser verschwinden in Bischofszell. BZ 16. VII. 15

**Dießenhofen**

- Engeler Erwin, 100 Jahre Gemeinnützige Gesellschaft Dießenhofen. ARh 17. VII.; 19. VII. 17

**Dußang**

- Knoepfli Albert, Die romanische Kirche von Dußang. ThZ 28. XII. 19

**Frauenfeld**

- Zehnder Ernst, Das Schloß Frauenfeld. Das neue thurgauische Museum birgt eine Fülle volkskundlicher Überraschungen. ThVz 14. II. 21

**Glarisegg**

- Gertsch Max, Mit Otto von Greyerz in Glarisegg. ThZ 31. VIII. 23

**Gottshaus**

- ...., Der Alten an der Sitter, Geschichte eines Bauernhofes. BZ 18. V. 25

**Homburg**

- K., 25 Jahre Darlehenskasse Homburg. ThA 29. III. 29

**Horn**

- E.B., Katholische Pfarrgemeinde Horn jubiliert! Vor 50 Jahren wurde das neue Gotteshaus durch Bischof Dr. Josephus Stammler eingeweiht. Ob 7. VI. 31

**Hugelshofen**

- Nater Hans, Alt-Hugelshofen, eine Dorfgeschichte. 8°, 128 S., Bürglen 1963 33

**Kreuzlingen**

- H.K., Kreuzlinger Erinnerungen. ThZ 7. XI. 35  
 Winkler Titus, Erste Ausgrabung «Altes Kloster» Kreuzlingen vom 8. bis 13. Oktober 1962 im Sandeggpark, Hauptstraße 9, Kreuzlingen. 4°, 26 S., 1963 36  
 H.K., Erinnerungen an St. Ulrich. Kreuzlingen und seine Klosterkirche vor 65 Jahren. ThVf 21. XII. 37  
 Oberholzer A., Kloster Kreuzlingen, Historische Reminiszenzen. ThVz 9. XI. 38

**Kurzrickenbach**

- Greuter Walter, Ein Schulhaus-Jubiläum in Kurzrickenbach. ThVf 19. X. 40

**Luterburg**

Bodmer Albert, Luterberg – eine verlorene und vergessene Dynastenburg im Tannzapfenland.  
HH 19. II. 42

**Märstetten**

Fehr Jakob, Aus der Dorfgeschichte von Märstetten. ThT 20. VII. 44  
Fehr Jakob, Bilder aus Märstetten um 1900. ThT 23. IX. 45

**Mannenbach**

Heuß Theodor, Mannenbach 1908. ThZ 13. XII. 47

**Müllheim**

Löhle Richard, Geschichtliches über die paritätische Kirche Müllheim ThA 11.I.; 18. I.; 25.I.;  
1. II.; 8. II.; 15. II.; 1. III.; 8. III.; 15. III.; 22. III.; 29. III.; 24. IV.; 10. V.; 17. V.; 7. VI.;  
14. VI.; 21. VI.; 12. VII.; 19. VII.; 2. VIII.; 16. VIII.; 13. IX.; 20. IX.; 27. IX.; 4. X.;  
11. X. 49

**Münchwilen**

E. B., Wachgerufene Erinnerungen an das alte Arzthaus in Münchwilen. HH Nr. 89, Februar. 51  
Walder Anna, Das alte Doktorhaus in Münchwilen. HH Nr. 89, Februar. 52  
Kh., Die Munizipalgemeinde Münchwilen im Jahre 1962. ThVb 29. VI. 53

**Nollen**

E. Gi., Das Nollengebiet. ThZ 19. X. 55

**Ottoberg**

Heß Ernst, Im Rueberbomm (Ottoberg). ThZ 12. VI. 57

**Schönenberg**

Brüllmann Erwin, Neues vom alten Schönenberg. BZ 7. IX. 59  
Brüllmann Erwin, 100 Jahre Seidenstoff-Weberei Schönenberg. BZ 7. IX. 60

**Sitterdorf**

50 Jahre Elektra-Korporation Sitterdorf. BZ 12. XII. 62

**Steckborn**

Rüedi Willi, Baumgartner Hans, Steckborn (Schweizer Heimatbücher, Bd. 113). 8°, 56 S.,  
Bern 1963 64  
Zimmermann Jos., Steckborn, eine ortsgeschichtliche und namenkundliche Studie.  
BU 30. VIII. 65  
Ilg Roland, Die Gründung der Stadt Steckborn. BU 25. X. 66  
Rüedi Willi, Die wichtige Rolle des Turmhofes in der Stadtgeschichte Steckborns. BU 30. VIII.  
67  
Rüedi Willi, Das Bild des mittelalterlichen Städtchens Steckborn. BU 30. VIII. 68  
Feger Otto, Das Steckborner Marktrecht. BU 30. VIII. 69  
Leisi Ernst, Steckborn im hohen Mittelalter. BU 30. VIII. 70  
Herdi Ernst, Die Steckborner und die Nonnen von Feldbach. BU 30. VIII. 71  
Zimmermann Jos., Heimatgeschichtliche Erinnerungen aus sieben Jahrhunderten: 650 Jahre  
Stadt Steckborn. BU 30. VIII. 72  
Dutli-Rutishauser Maria, Ein Steckborner Fest vor 200 Jahren. BU 30. VIII. 73  
Baumgartner Hans, Von der Spezereihandlung zum Chromstahladen. Ein Vierteljahrhundert  
in der Entwicklung Steckborns. BU 30. VIII. 74  
Bazell H., Steckborner Jubiläum. Das Marktrecht 650 Jahre alt. ThZ 26. I. 75  
Dutli-Rutishauser Maria, Abschied von der alten Kirche Steckborn. ThZ 19. X. 76  
Raths Werner, Das Nähmaschinenmuseum in Steckborn. ThZ 31. VIII. 77  
Rüedi Willi: Die Bedeutung des Turmhofs für Steckborn. ThZ 31. VIII. 78



- Nägeli Ernst, Steckborner Jubiläum – verwandeltes Städtchen. ThZ 31. VIII. 79  
 Hanhart Jakob, Verzeichnis der Steckborner Bürgermeister seit 1420. BU 6. IX. 80  
 Hanhart J., Beiträge zur Geschichte der Stadt Steckborn. BU 12. IX.; 27. IX.; 4. X.; 8. XI.;  
 12. XI.; 22. XI.; 3. XII.; 6. XII.; 20. XII. 81

### **Steig** bei Bichelsee

- Würmli Gottlieb, Vom Steigerpirg. HH Nr. 90, Juni. 83

### **Tobel**

- Bühler Hans, Die Stickerei in Tobel, ein Beitrag zur Tobler Geschichte. 8°, 17 S., 1963 85  
 Bühler Hans, Die Stickerei in Tobel, Ein Beitrag zur Tobler Geschichte zusammengestellt  
 ThVz 6./7. XI. 86

### **Wertbühl**

- Gi., Die Kirche in Wertbühl. ThZ 14. IX. 88

## b. anstoßende Grenzgebiete

### **Friedrichshafen**

- H.F., Ein Himmel voller Zeppeline, Kunst und Technik im «Bodenseemuseum» in Friedrichshafen. ThZ 19. IV. 91

### **Konstanz**

- Streit Conrad, Traditionsreiches Konstanz. NZZ Nr. 3397, 29. VIII. 93

### **Lindau**

- Streit Conrad, Tagungs- und Kurort Lindau. NZZ Nr. 4436, 31. X. 95

### **Waldkirch**

- Bedeutsame geschichtliche Daten der Gemeinde Waldkirch-Bernhardzell. BZ 23. XII. 97

### **Wil**

- Schoch-Bodmer Paul, Von den Goldschmiedefamilien zu Wil. HH Nr. 90, Juni. 99

## II. Sachgebiete

### **Personengeschichte**

#### a. Die Toten des Jahres

- Angst Robert, Spengler und Installateur, Frauenfeld, 1901–1962, ThJ 1964; Bär Emil, Dr.med., Romanshorn, 1881–1963, ThJ 1964; Baß Siegfried, Dr.med., Oberarzt, Münsterlingen, 1904–1962, ThJ 1964; Bischof Hermann, Chef der kantonalen Automobilkontrolle, 1905–1963, ThJ 1964; Blattner Alfred, Schiffskapitän, Ermatingen, 1895–1962, ThJ 1964; Böckli Alfred, Dr.iur., Generaldirektor der Basler Handelsbank, 1894–1963, ThJ 1964; Bommer Franz, Rechtsanwalt, Weinfelden, 1900–1962, ThJ 1964; Brunner Erwin G., Dr.pharm., Apotheker, Dießenhofen, 1892–1963, ThJ 1964; Decker Kurt, Kantonsschullehrer, Frauenfeld, 1894–1962, ThJ 1964; Duelli Karl, Lehrer, Romanshorn, 1889–1963, ThJ 1964; Eberli Adolf, Lehrer, Kreuzlingen, 1885–1962, ThJ 1964 und Nachruf ThVf 23. I.; Etter Walter, Schlossermeister, Bischofszell, Nachruf BZ 16. XI.; Fehr Werner, Nachruf, ths ThZ 1963; Frey Max, Dr., Musiklehrer, Kantonsschule, Nachruf ThZ 21. XI.; Fuchs Hans, Sekundarlehrer und -inspektor, Romanshorn, 1898–1963, ThJ 1964; Gsell Jakob, Gemeindeammann, Roggwil, 1898–1963, ThJ 1964; Huber August, Dr., Vizedirektor, Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum, Bern, Nachruf AA 20. V.; Hürlimann Heinrich, Ing., Direktor der Frauenfeld-Wil-Bahn und

der Mittelthurgaubahn, Frauenfeld, 1891–1963, ThJ 1964; Kinkelin Caesar, Rechtsanwalt, Romanshorn, 1884–1962, ThJ 1964; Knöpfler Ernst, Lehrer in Bischofszell, 1888–1963, ThJ 1964; Landolf Lydia, Hausmutter der Anstalt Bernrain, 1879–1963, ThJ 1964; Straub Hans, Bauingenieur, Direktor der Società Italiana per Lavori Maritimi, Rom, 1895–1962, ThJ 1964; Stuffer Walter, Prokurist, Münchwilen, 1902–1963, ThJ 1964; Tobler-Andreas Jakob, Kaufmann, Bischofszell, Nachruf BZ 10. XII.; Tuchschnid Walter, Fabrikant, Frauenfeld, 1893–1962, ThJ 1964; Nachruf ThZ 1963; Vago Franz, Straßenbauunternehmer, Müllheim, 1886–1963, ThJ 1964

## b. Personen und Familien

### Beauharnais

bg., Die Beauharnais und ihre Schlösser. BU 12. VII. 107

### Bernhardsgrütter

Schohaus W., Anton Bernhardsgrütter, ThJ 1964, S. 79 109

### Bibliander

Spörri Theophil, Bibliander. NZZ Nr. 326, 27. I. 111

### Büchi

Perlia X., Jakob Büchi zum 60. Geburtstage, Professor für pharmazeutische Chemie an der ETH. NZZ Nr. 3002, 25. VII. 113

### Diethelm von Kastell

Bazell Hans, Diethelm von Kastell, der Erbauer des Turmhofs, Sonderbeilage 650 Jahre Stadt Steckborn. BU 30. VIII. 114  
115

### Enderlin

Nägeli Ernst, Fritz Enderlin achtzigjährig. ThZ 25. V. 117  
Zollinger Max, Fritz Enderlin zum 80. Geburtstage. NZZ Nr. 2131, 25. V. 118

### Glinz

Egger Heinz, Ein unbeachteter Pionier der Ökumene: Gustav Adolf Glinz, zum 30. Todestage des ehemaligen Müllheimer Pfarrers. ThT 3. V. 120  
H. E., Ein unbeachteter Pionier der Ökumene: Gustav Adolf Glinz. ThZ 20. V. 121

### Gonzenbach

-d, Max von Gonzenbach – letzter Sproß eines großen Hauptwiler Geschlechts. BZ 9. VIII. 123

### Häberlin, Paul

Kamm Peter, Die Welt und das Sein, Gegenstände eines Schweizer Philosophen, Paul Häberlin. BOB 39, 1964, S. 81ff. 125

### Heinrich VII., Kaiser

Helbling Hanno, Heinrich VII. Der Kaiser, der Steckborn das Marktrecht verlieh. ThZ 31. VIII. 127  
Bazell Hans, Heinrich VII., Deutscher König und Kaiser, Gewährer des Stadtrechts. BU 30. VIII., Sonderbeilage 650 Jahre Stadt Steckborn 128

### Hürlimann

Nägeli Ernst, Der «Wanderwegerich», zu Heinrich Hürlimanns Gedächtnis. ThZ 29. VI. 130  
Raths Werner, Alt Direktor Heinrich Hürlimann. ThZ 25. VI. 131

- Kappeler  
Meyerhans P. Viktor, Der Benediktinerbruder Martin Kappeler. ThVz 9. III. 133
- Kreidolf  
Schibler-Kaegi C., Tägerwilen gedenkt des Malers Ernst Kreidolf. ThZ 9. VII. 135  
Wartenweiler Fritz, «Ernst, heb Ernst!» Zu Ernst Kreidolfs 100. Geburtstage. ThZ 8. II. 136  
t., Ernst Kreidolf, Zum hundertsten Geburtstag. NZZ Nr. 513, 9. II. 137
- Leip, Hans  
Nägeli Ernst, Von der Waterkant zum Seerücken. Hans Leip zum 70. Geburtstage. ThZ 21. IX. 139  
Korr., Hans Leip, Zu seinem 70. Geburtstage. ThT 21. XI. 140
- Mörike  
Keller Jacob, Eduard Mörike in der Schweiz, ThJ 1964, S. 35 142
- Napoleon  
Hugentobler Jakob, Um das Bürgerrecht des Prinzen Louis-Napoleon. BU 31. VIII. 144
- Pupikofer  
Herdi Ernst, Weinfelder Idyll, Joh. Pupikofer schreibt Gotthelf. ThZ 12. I. 146
- Raggenbaß  
hl, Ein Vierteljahrhundert im Dienste der Öffentlichkeit (Statthalter O. Raggenbaß). ThVf 31. V. 148
- Schmid, Gustav  
Nägeli E., Gustav Schmid zum 70. Geburtstag. ThZ 29. III. 150
- Wyler, Eugen  
Etter Philipp, Eidgenosse und Europäer, zum 70. Geburtstag von Eugen Wyler. ThZ 16. VI. 152
- Allgemeine Geschichte**
- a. Vorzeit  
Harsema O. H., Die jungsteinzeitliche Moorsiedlung im Egelsee bei Niederwil. ThJ 1964, S. 7 155  
Meyer Bruno, Das prähistorische Pfahlbauerdorf im Egelsee. AA 28. X. 156  
Kwm., Kunde aus der Tiefe der Urgeschichte. Ein Besuch auf der prähistorischen Grabungsstätte im Egelsee. AA 3. VIII. 157  
th., Neusteinzeitliche Entdeckungen im Egelsee. ThZ 26. VII. 158
- b. Völkerwanderung  
-th-, Mottenforschung im Thurgau. Vorstoß in ungeklärte Jahrhunderte auf dem Burgstock von Biebenhofen bei Amriswil. AA 31. X. 160
- c. Neuzeit  
Burkhart Margarete, Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869. XV und 194 S. 8° Weinfelden 1963. 161  
Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. ThB Heft 99, S. 1 ff. 162  
Nägeli Ernst, Bei den Volksvertretern; Am Rande des Ratssaales. ThZ 19. I. 163
- Bauwesen**  
W. G., Hausbau vor 70 Jahren. HH Nr. 89, Februar. 165  
Knoepfli Albert, Hochhausriesen und Altstadtzwerge. ThVz 8. III. 166

**Burgen**

FH., Herrnsitze am Bodensee. ThVz 6. VII. 168

**Feuersbrünste**

Die Klosterkirche St. Ulrich in Kreuzlingen vor und nach dem Brand, mit Beiträgen von A. Knoepfli, Peter Schaufelberger, Maria Dutli-Rutishauser, F. Sallenbach und Paul F. Walser. 8°, 38 S., Kreuzlingen 1963 170

Oberholzer A., Kloster- und Kirchenbrände in der Ostschweiz. ThVz 25. IX. 171

**Feuerwehr**

Knoepfli Albert, Entwicklung des bischofszellischen Feuerwehrwesens im Lichte der Geschichte. BZ 27. IV. 173

Oehy A., Die Entwicklung der Feuerwehr, 100 Jahre Rettungskorps der Feuerwehr Bischofszell. BZ 27. IV. 174

**Forstwirtschaft**

Füllemann Kd., Die Waldungen der Bürgergemeinde Steckborn. BU 30. VIII. 176

**Gewerbe**

Raths Werner, Das Dutzend ist voll – Die Weinfelder Gewerbeausstellung seit 12 Jahren. ThZ 26. IX. 178

**Gewerkschaften**

Huwiler Beda, 1863–1963, Hundert Jahre Typographia Frauenfeld, Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen. 8°, 60 S., Frauenfeld 1963 180

A. F., 100 Jahre Typographia Frauenfeld 1863–1963. ThZ 26. IV. 181

**Industrie**

Kriesi Hans, Eichenberger F., 75 Jahre Tanner & Co. AG, Frauenfeld. 4°, 12 S., 1963 183

Lk-, 50 Jahre Schweizerische Tüllindustrie. ThVz 8. X. 184

Altwegg Edwin, Von der Zuckerrübe zum Rübenzucker. ThJ 1964, S. 94 185

**Katastrophen**

Ambühl Max, Schiffsunglück beim «Mörder» und der Großbrand von 1863 in Stein am Rhein. ARh 26. VIII. 187

**Kirchengeschichte**

Feger Otto, Das Bistum Konstanz und der Thurgau. Veröffentlichungen der Heimatvereinigung am Untersee, Heft 16. 8°, 20 S., 1963 189

Tüchle, Hermann, Ein Wagenhauser Nekrolog aus Petershausen. SZG 13. Jg., 1963, S. 196 ff. 190

Oberholzer A., St. Othmar in Roggwil. ThVz 16. XI. 191

**Kunstgeschichte**

eb., Stadt und Bezirk Bischofszell. Ein neuer Band der Kunstdenkmäler der Schweiz. NZZ Nr. 282, 24. I. 193

Birchler Linus, Fast ein Nekrolog auf eine Kirche St. Ulrich in Kreuzlingen. NZZ Nr. 3032, 27. VII. 194

Watzer Albert, Jerusalem am Bodensee. Der Kreuzlinger Ölberg und die Fastenkrippe von Überlingen. BoB 38/1963, S. 80 ff. 195

**Landwirtschaft**

Jörg Paul, 50 Jahre Milchkauf der Familien Blunier und Jörg; Käsereigesellschaft Pfyn 1913 bis 1963. 8°, 24 S., 1963 197

**Literaturverzeichnisse**

Isler Egon, Thurgauische Geschichtsliteratur 1962. ThB Heft 100, S. 195 ff. 199

**Medizinalwesen**

G., Der Samariterverein Amriswil 1912–1962. AA 24. I. 201

**Militärwesen**

Raths Werner, In der Rückschau. Landwehrkurs in Eis und Schnee. ThZ 16. III. 203  
 H.Wg., 100 Jahre Kaserne Frauenfeld. ThZ 26. III. 204  
 J. E., Nochmals – das Frauenfelder Kasernenjubiläum. ThZ 27. III. 204  
 Zum 50jährigem Bestehen des Unteroffiziersvereins Untersee-Rhein. BU 7. VI. 205  
 th-, 75 Jahre Unteroffiziersverein Weinfelden. ThT 15. II. 206

**Musik**

Knoepfli Albert, Orgelbau und Orgeldenkmalpflege. ThVz 8. VII.; 10. VII. 208  
 Scherb Gottlieb, 100 Jahre Männerchor Harmonie Amriswil. 8°, 20 S., Amriswil 1963 209  
 Bolt Ferdinand, 100 Jahre Männerchor Ermatingen. ThVz 8. IV. 210  
 Scherb Gottlieb, 100 Jahre Männerchor «Harmonie» Amriswil. AA 9. XI. 211

**Nachrichtenwesen**

Hugentobler Jakob, Der kaiserliche Telegraph auf Arenenberg. ThJ 1964, S. 67 213

**Naturereignisse**

Seegfrörni 63. Das Tagebuch vom großen Eis von Werner und Willy Häusler. 8°, 64 S.,  
 Konstanz 1963 215  
 Als der Bodensee früher gefroren war. ThZ 9. II. 216

**Ortsnamen**

Bandle Oskar, Zur Schichtung der thurgauischen Ortsnamen. SA 1963 218  
 Wi., Verschwundene und veränderte Ortsnamen. ThZ 1. II. 219

**Rebbau**

Schmid G., Der Rebbau am Untersee; Einst und Jetzt. ThZ 28. III. 221

**Rechtsgeschichte**

Müller Walter, Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weistümersammlung  
 (Rolle von Laßbergs auf Eppishausen). SZG 13. Jg., 1963, S. 372 ff. 223  
 Ilg Roland, 650 Jahre Steckborn, Eine rechtshistorische Betrachtung. NZZ Nr. 3388, 28. VIII. 224

**Schießwesen**

pg, Ein alter Schützenbrauch. ThZ 18. X. 227

**Sport**

G., 100 Jahre Turnverein Amriswil. AA 21. IX. 229

**Sprache**

Nägeli Ernst, s Brooschholz. ThJ 1964, S. 59 231

**Textilgewerbe**

Bazell Hans, Für drei Rappen Stundenlohn (Klöppelspitzenherstellung). ThZ 17. IV. 234

**Verkehr**

W., Von gemütlichen Zeiten beim Wiler-Bähnli. ThZ 2. XI. 236

**Volksbräuche**

Raths W., Nach 133 Jahren wieder eine Eisprozession über den Bodensee. ThZ 13. II. 238

## III. Verfasserverzeichnis

- Altwegg Edwin, Zuckerfabrik Frauenfeld 185  
 Ambühl Max, Schiffsunglück 187  
 Bandle Oskar, Thurgauische Ortsnamen 218  
 Baumgartner Hans, Steckborn 64; Von der  
 Spezerei zum Chrom 74  
 Bazell Hans, Steckborner Jubiläum 75; Diet-  
 helm von Kastell 115; Kaiser Heinrich VII.  
 128; Klöppelspitzen 234  
 Birchler Linus, St. Ulrich in Kreuzlingen 194  
 Bodmer Albert, Luterburg 42  
 Bolt Ferdinand, Männerchor Ermatingen 210  
 Brüllmann Erwin, Schönenberg 59; Seiden-  
 weberei 60  
 Bühler Hans, Stickerei in Tobel 85; 86  
 Burkhart Margarete, Thurgauische Ver-  
 fassung 1869 161  
 Dutli-Rutishauser Maria, Fest vor 200 Jahren-  
 Steckborn 73; Abschied von der alten  
 Kirche 76; St. Ulrich in Kreuzlingen 170  
 Egger Heinz, Gustav Adolf Glinz 120; 121  
 Engeler Erwin, Gemeinnützige Gesellschaft  
 Dießenhofen 17  
 Engeli Werner, Schule Alterswilen 7  
 Eß Jakob, Alterswilen 6  
 Etter Philipp, Eugen Wyler 152  
 Feger Otto, Steckborn - Marktrecht 69;  
 Bistum Konstanz und Thurgau 189  
 Fehr Jakob, Märstetten 44; Bilder von Mär-  
 stetten 45  
 Forster Alfred, Schule Alterswilen 7  
 Füllemann Konrad, Waldungen Steckborns  
 176  
 Gertsch Max, Greyerz in Glarisegg 23  
 Greuter Walter, Kurzrickenbach 40  
 Hanhart Jakob, Steckborner Bürgermeister  
 80; Beiträge zur Geschichte von Steck-  
 born 81  
 Harsema O. H., Siedlung Egelsee 155  
 Hartmeier Arnold, Arbons römische Zeit 9  
 Häusler Werner und Willy, Seegfrörni 215  
 Helbling Hanno, Kaiser Heinrich VII. 127  
 Herdi Ernst, Steckborn und Feldbach 71;  
 Pupikofer 146  
 Heß Ernst, Rueberbomm 57  
 Heuß Theodor, Mannenbach 47  
 Hugentobler Jakob, Bordeaux auf Arenenberg  
 11; Bürgerrecht Napoleons III. 144; Tele-  
 graph in Arenenberg 213  
 Huwiler Beda, Typographia Frauenfeld 180  
 Ilg Roland, Steckborn, Stadtgründung 66;  
 650 Jahre Steckborn 224  
 Isler Egon, Geschichtsliteratur 199  
 Jörg Paul, Käserei Pfyn 197  
 Kamm Peter, Paul Häberlin 125  
 Keller Jakob, Mörike 142  
 Knoepfli Albert, romanische Kirche Duß-  
 nang 19; Hochhausriesen 166; St. Ulrich  
 in Kreuzlingen 170; Feuerwehr in Bi-  
 schofszell 173; Orgelbau 208  
 Kriesi Hans, Tanner & Co. 183  
 Lei Hermann, Thurg. Gerichtsherrenstand im  
 18. Jahrhundert 162  
 Leisi Ernst, Steckborn im Mittelalter 70  
 Löhle Richard, Kirche Müllheim 49  
 Meyer Bruno, Pfahlbau Egelsee 156  
 Meyerhans P. Viktor, Kappeler 133  
 Müller Walter, Weistümersammlung Jacob  
 Grimms 223  
 Nägeli Ernst, Steckborner Jubiläum 79;  
 F. Enderlin 117; «Wanderwegerich» 130;  
 Hans Leip 139; Gustav Schmid 150; Bei  
 den Volksvertretern 163; «s Brooschholz»  
 231  
 Nater Hans, Hugelshofen 33  
 Oberholzer A., Kreuzlingen Kloster 38;  
 Klosterbrände 171; St. Otmar in Roggwil  
 191  
 Oehy A., Feuerwehr in Bischofszell 174  
 Perlia X, Jakob Büchi 113  
 Raths Werner, Aadorf 4; Nähmaschinen-  
 museum 77; Hch. Hürlimann 131; 12 Jahre  
 Wega 178; In der Rückschau 203; Eis-  
 prozession 238  
 Rüedi Willi, Steckborn 64; Turmhof 67;  
 Mittelalterliches Steckborn 68; Turmhof  
 78



- Sallenbach Fred, St.Ulrich in Kreuzlingen 170  
 Schaufelberger Peter, St.Ulrich in Kreuzlingen 170  
 Scherb Gottlieb, Männerchor Amriswil 209  
 Schibler-Kaegi Claire, Kreidolf 135  
 Schmid Gustav, Rebbau am Untersee 221  
 Schoch-Bodmer Paul, Goldschmiede in Wil 99  
 Schohaus Willi, Bernhardsgrütter 109  
 Spoerri Theophil, Bibliander 111  
 Streit Conrad, Konstanz 93; Lindau 95
- TüchleHermann, NekrologWagenhausen 190  
 Walder Anna, Doktorhaus Münchwilen 52  
 Walser Paul F., St.Ulrich in Kreuzlingen 170  
 Walzer Albert, Kreuzlinger Oelberg 195  
 Wartenweiler Fritz, Kreidolf 136  
 Winkler Titus, Ausgrabung Kreuzlingen 36  
 Würmli Gottlieb, Steigerpirg 83
- Zehnder Ernst, Schloß Frauenfeld 21  
 Zimmermann Jos., Steckborn, Namenkunde 65; Erinnerungen an Steckborn 72  
 Zollinger Max, Fritz Enderlin 118



## Vereinsmitteilungen



## Ausfahrt in die Innerschweiz

Die diesjährige Exkursion unseres Vereins wurde am 7. Juni bei schönstem Sommerwetter unter Leitung des Präsidenten angetreten und führte zunächst auf einer Seitenstraße durch prächtig grüne Wälder zur *Kapelle Breite*, etwas abseits der alten Straße von Winterthur nach Zürich, bei Nürensdorf. Der schlichte Bau der Kapelle stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; die Fresken, die bei Reparaturen im Jahre 1920 zum Vorschein kamen, sind nicht ganz hundert Jahre jünger. Im Chor sind die Apostel, im Chorbogen der Patron St. Oswald mit Kelch und Raben und St. Ulrich und im Schiff Szenen aus dem Marienleben und der Passionsgeschichte dargestellt.

Durch Zürich und über den Albispaß gelangte man nach *Kappel*. Vom Car aus ließ man sich die Ausgangsstellungen der verfeindeten Eidgenossen und den Schlachtverlauf erklären, und beim Blick auf die von der Kirche dominierten Gebäude der ehemaligen Zisterzienserabtei wurde der Wunsch ausgesprochen, bei einer späteren Gelegenheit diese wohlerhaltene Klosteranlage einmal eingehend besichtigen zu können. Der Hinweis auf die Stifterfamilie, die Freiherren von Eschenbach auf Schnabelburg, deren letzter Sproß als Mitverschworener gegen König Albrecht geächtet worden war, bildete gleichsam den Auftakt zur eidgenössischen Befreiungsgeschichte, die im Bundesbriefarchiv und bei Morgarten vor Augen geführt werden sollte.

Vorerst aber freute man sich, bei der Durchfahrt in Zug schnell einen kurzen Blick von der Altstadt oder einen Wehrturm zu erhaschen und die schöne Landschaft längs des Zugersees zu genießen. Die außerhalb des Dorfkerns von *Goldau* noch immer herumliegenden mächtigen Felsbrocken und die steil gegen den Lauerzersee abfallende Straße erinnern an den Bergsturz des Jahres 1806, der in der Nacht vom 2. November neben anderen Dörfern auch das alte Goldau zerstörte und mit einer achtzig bis hundert Meter hohen Schuttmasse überdeckte; die durch das bis in den Lauerzersee vorgestoßene Geschiebe verursachte Flutwelle ver-

nichtete die Siedlungen am Seeufer und verwüstete die Insel *Schwanau*. Von der gleichnamigen Burg, die wahrscheinlich wie der Turm von Frauenfeld um 1200 von einem der letzten Kiburgergrafen erbaut worden war, weiß man recht wenig, und man nimmt an, daß sie bereits bei der ersten Erhebung der Schwyzer gegen die Habsburger nach 1240 zerstört worden ist und nicht mehr aufgebaut wurde. Heute ist die Insel Privatbesitz; ein Ruderboot vermittelt den Fährverkehr für Besucher von Kapelle und Wirtschaft auf der Insel.

Im *Bundesbriefarchiv* zu *Schwyz* hielt an Hand der ausgestellten Dokumente und Fahnen der aus dem Thurgau stammende Staatsarchivar Dr. *Willy Keller* ein lebendiges und äußerst instruktives Repetitorium der Schweizer Geschichte, angefangen beim Freiheitsbrief der Schwyzer von 1240 bis zur Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848. Anschließend erläuterte er beim Rundgang durch den Flecken die Sehenswürdigkeiten des Ortes, so das schöne, heute als Verwaltungsgebäude dienende Spital aus dem 18. Jahrhundert, die gegenwärtig in Restauration stehende dreischiffige barocke Pfarrkirche St. Martin mit dem «Kerchel», der St. Michael geweihten zweistöckigen Beinhauskapelle am Rande des ehemaligen Friedhofareals, und den Rathausplatz mit dem alten Brunnen. Beim Besuch des Rathauses galt das Interesse vor allem dem prächtigen Täfer und den Kassetendecken in den beiden Ratsstuben aus der Mitte des 17. Jahrhunderts; die Galerie der Schwyzer Landammänner im Großratsaal bot Dr. Keller Gelegenheit, die Thurgauer auch in die Schwyzer Geschichte einzuführen und etwas mit den einst regierenden Familien bekannt zu machen. Der Besuch des Turmmuseums mit seinen volkskundlichen und historischen Objekten, insbesondere den Erinnerungsstücken von in fremden Diensten zu Rang und Reichtum gekommenen Herrschaftsfamilien, rundete schließlich das Bild des alten, heute aber zum Glück noch nicht ganz verschwundenen Schwyz ab.

Die Gewitterwolken, die sich bereits während des Mittagessens um Urirotstock und Frohnalpstock zusammengeballt hatten, ließen die Reisegesellschaft vorerst unbehelligt. Vorbei an Burg, einer Ruine mit unbekannter Geschichte, die auf einem in die Ebene vorgeschobenen Felssporn die Gegend nach allen Richtungen beherrschte, ging's am Nachmittag nach Sattel und in die Gegend von *Morgarten*. Leider mußten wegen eines heftigen Gewitterregens die Erklärungen über Gelände und Schlacht im Car erteilt werden. Von Sattel her senkt sich das Gelände gegen das Südufer des Ägerisees, wobei es von mehreren ziemlich hohen Felsrippen quer zur Abdachung coupiert wird. Der alte Weg führte dem Hang entlang und nicht wie die moderne Straße durch das ehemals sumpfige Vorgelände des Seeufers. In der Nacht vom 14. auf den 15. November 1315 brach Herzog Leopold von Zug aus auf und marschierte gegen den Morgarten. Ob die Schwyzer tat-



sächlich von einem Herrn von Hüenenberg gewarnt worden waren, ist nicht beweisbar, aber möglich; denn die kleinen Herren des Gebietes unterhielten Beziehungen zu beiden Parteien und bemühten sich, mit beiden in gutem Einvernehmen zu stehen. Jedenfalls waren die Innerschweizer am Morgarten bereit. Sie ließen das berittene Heer durch die Engpässe in die Felsriegel hineinkommen und brachten von ihren erhöhten Stellungen aus mit Steinwürfen die Pferde in Verwirrung und die österreichische Marschordnung durcheinander. Im abgeschlossenen Gelände konnte sich die Reiterei weder zu einer Schlachtaufstellung entfalten, noch konnte sie zurückweichen. Sie war dem Überfall der Urner und Schwyzer ausgeliefert, womit die österreichische Niederlage besiegelt war. Von den Reitern, welche versuchten, auf dem durch nachrückende Truppenteile verstopften Anmarschwege zu fliehen, ertranken viele im See. Der strategisch wichtige Punkt war ungefähr dort, wo heute das Denkmal auf Zuger Boden steht, das eigentliche Schlachtfeld reicht in Schwyzer Gebiet hinein.

Über Alosen und Raten gelangte man nach *Einsiedeln*, wo Pater *Rudolf Henggeler* im Fürstensaal eine eindruckliche Übersicht über Geschichte und Entwicklung des Stiftes bot und an Hand der eigens für die Thurgauer Geschichtsfreunde hergerichteten Dokumenten- und Bilderausstellung die mannigfachen Beziehungen zwischen Einsiedeln und dem Thurgau belegte: Gachnang gehörte bis gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts zu Einsiedeln; heute sind noch die Sitze Sonnenberg und Freudenfels und die Insel Werd Einsiedler Besitz. Enge Verbindungen hatten zwischen dem ehemaligen Kloster Fischingen und Einsiedeln bestanden, und im einstigen Kloster Münsterlingen war der Abt von Einsiedeln zeitweise Visitator. Leider erlaubte die vorgerückte Zeit nur noch einen kurzen Blick in die Klosterkirche, dann mußte die Rückfahrt angetreten werden, und über den Sihlsee, die Sattelegg und durchs Toggenburg kehrte man nach einer an landschaftlichen Schönheiten und interessanten Belehrungen reichen Fahrt in den Thurgau heim.

## Jahresversammlung in Frauenfeld

Auf Samstag, den 24. Oktober, hatte der Präsident des Thurgauischen Historischen Vereins, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer, die Geschichtsfreunde nach Frauenfeld zur Hauptversammlung eingeladen. Da das Hauptthema sich mit Urgeschichte und prähistorischen Funden befaßte, schloß sich noch die Museums-gesellschaft der Zusammenkunft an. Sie begann mit einer Besichtigung von Raritäten aus dem Staatsarchiv, die zu diesem Zweck im alten Museum, also im Luzernerhaus, ausgestellt waren. Aus den ehemaligen Klöstern besitzt der Thurgau eine erstaunlich reiche Fülle an Urkunden von Kaisern, Königen, Herzogen, Päpsten und Bischöfen, aber auch von Rittern und Bürgern. Dr. Meyer gab eine kurze, einleuchtende Erklärung der Besonderheiten dieser stattlichen Dokumente, wobei besonders das Signet der ausstellenden Herrscher die Besucher interessierte. Die Briefe wurden im Mittelalter natürlich von Berufsschreibern und nicht von den Kaisern und Königen geschrieben. Diese gaben auch nicht ihre Unterschrift, sondern der Schreiber zeichnete am Schluß der Urkunde ein Monogramm des Regenten, in dem alle Buchstaben seines Namens und Titels enthalten waren, zum Beispiel: «Otto imperator augustus.» Die kaiserliche Beglaubigung bestand dann in einem Strich, den der Imperator durch das Monogramm zog, und das war der einzige Bestandteil des Schriftstückes, der von der Hand des Monarchen stammte.

Von da begaben sich die Besucher in den schönen Theatersaal des neuen Sekundarschulhauses und nahmen da zuerst den Jahresbericht und die Rechnung entgegen. Der Bericht erinnerte besonders an die schöne Fahrt in die Innerschweiz, wo der in Frauenfeld aufgewachsene Dr. W. Keller die berühmten Schätze seines Bundesbriefarchives zeigte. Nach der Fahrt über Morgarten begrüßte im Fürstensaal des Klosters Einsiedeln Pater Rudolf Henggeler, ein alter Freund des Thurgaus, die Mitglieder. Es war eine besondere Ehrung des Vereins, daß er in den vielen Vitrinen des ganzen Saales eine umfassende Ausstellung über die vielen Beziehungen zwischen unserem Kanton und seinem Kloster veranstaltet hatte.

Wie üblich hat der Historische Verein im letzten Jahr seine Publikationen

herausgegeben, Heft 2 des achten Bandes der Urkunden und das 100. Heft der Thurgauischen Beiträge. In diesem befindet sich eine namentlich für Politiker interessante Abhandlung von Dr. Margarete Burkhart: Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869. Man sieht daraus, wie unendlich viele Dinge bei einer solchen Revision berücksichtigt werden müssen und welche Mühe die Bereinigung aller gemachten Anregungen kostet. Unter den sieben Mitgliedern, die der Verein durch den Tod verloren hat, hob Dr. Meyer besonders die Verdienste von Lehrer J. Sager in Münchwilen hervor. Er hatte im Vorstand mitgearbeitet und war ein ausgezeichneter Münzkenner. Seine ansehnliche Sammlung wird vom Regierungsrat für das Historische Museum erworben werden. Die von Pfarrer A. Vögeli vorgelegte Jahresrechnung wurde mit Dank genehmigt. Sie zeigte, daß der Verein infolge Steigens der Druckkosten Mühe hat, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, insbesondere für die Herausgabe der Urkunden.

Endlich trat der mit Spannung erwartete Redner des Tages, Professor Waterbolk von der Universität Groningen (Holland), vor die Versammlung, welche unterdessen auf etwa achtzig Personen angewachsen war. Dieser Gelehrte hat in zwei Sommern mit Unterstützung von niederländischen Assistenten und Studenten einen Teil der Steinzeitsiedlung Egelsee bei Niederwil ausgegraben und dabei bemerkenswerte Entdeckungen gemacht. Die Häuser, deren Reste er freigelegt hat, standen nicht im offenen Wasser, wie man sich die Pfahlbauten gewöhnlich vorstellt, sondern ruhten auf feuchtem Moorboden. Eine Lage von Bohlen bildete den Fußboden des Hauses, und wenn diese Schicht im Schlamm versunken oder verfault war, legte man eine neue Balkenlage darauf. An einer Stelle hat man sogar zehn solcher Lagen übereinander festgestellt. Diese Eigentümlichkeit war dem Historiker Pupikofer schon vor hundert Jahren aufgefallen. Die Keramikfunde weisen fast keine Verzierungen auf und stehen der Michelsberger Kultur nahe, ohne mit ihr identisch zu sein. Dagegen stimmen sie mit den Ergebnissen der Grabung im Breitenloo bei Pfyn überein, wo Inspektor K. Keller-Tarnuzzer 1944 die Grundlagen von dreizehn Steinzeithäusern nachweisen konnte. Professor Waterbolk glaubt daher, daß die Siedlung von Niederwil von der gleichen Bevölkerung bewohnt wurde, deren Überreste heute in der Wissenschaft allgemein als «Pfyner Kultur» bezeichnet werden. Er nimmt an, daß die Menschen dieser Moorsiedlungen im dritten Jahrtausend vor Christo gelebt haben. In zahlreichen Lichtbildern führte er seinen Zuhörern die Bauweise der Häuser und die Funde an Geräten, Urnen, Töpfen, Ampullen, Tellern, Tassen, Näpfen, Messern und Ahlen vor. Anhaltender Beifall belohnte den niederländischen Gelehrten für seinen Vortrag; darin kam auch die Freude über sein Versprechen, in spätem Jahren seine Grabungen im Egelsee fortzusetzen. zum Ausdruck.

Ernst Leisi

## Jahresbericht 1963/64

Um mit dem Schönen zu beginnen, sei zunächst an unsere letzte Jahresversammlung erinnert, die am 21. September in die Gegend von Winterthur führte. Unter kundiger Führung besuchten wir das Schloß Hegi, die Mörsburg, die Kirche Oberwinterthur und das Schloß Wülflingen. Es war ein klarer Herbsttag, und der Blick wanderte immer wieder von den Bau- und Kunstdenkmälern zur Natur in ihrer reichen Farbenpracht.

Am 7. Juni dieses Jahres hat der Vorstand zu einer Fahrt in die Innerschweiz eingeladen. Eine große Zahl von Mitgliedern fuhr über Bassersdorf, Zürich, Albispaß, Zug, Goldau nach Schwyz. Gewählt wurden dabei die alten Straßenzüge, und ein erstes Mal stieg man schon bei der Kapelle Breite aus dem Wagen. Die Absicht war, einmal nicht zweckgebunden durch die Landschaft zu fahren, sondern immer wieder bekannte Stätten der Schweizer Geschichte in Erinnerung zu rufen. In Schwyz führte uns der aus Frauenfeld stammende Staatsarchivar Dr. Willy Keller und zeigte uns die Schätze des Bundesbriefarchivs. Dann besuchte man die Pfarrkirche, das Rathaus und das Turmmuseum. Nach dem Mittagessen änderte sich das Wetter. Am Morgarten regnete es in Strömen. Im Kloster Einsiedeln empfing uns Pater Rudolf Henggeler, der Stiftsarchivar, der lange Jahre seine Ferien jeweils auf dem Sonnenberg verbrachte. Er hatte eine lehrreiche Ausstellung über die Beziehungen seines Klosters zum Thurgau veranstaltet, die eines eingehenden Studiums wert gewesen wäre. Leider mahnte die Uhr aber bald zum Aufbruch und zur Heimfahrt, die über Sattellegg und Ricken erfolgte.

Schon vor der Ausfahrt erhielten alle Mitglieder das umfangreiche Heft 100 unserer Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Es enthält die gründliche Arbeit von Fräulein Dr. Margarete Burkhart über die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869. Sie bietet weitaus mehr, als der Titel vermuten läßt, weil die Autorin allen Wünschen und Begehren nachgegangen ist. In fünf Jahren kann die heutige Kantonsverfassung ihren hundertjährigen Bestand feiern. Sie bildete die rechtliche Norm für das öffentliche Leben des Kantons

während einer so langen Zeitspanne, wie man das bei ihrer Entstehung nie für möglich gehalten hätte. Es ist das Verdienst der Verfasserin, daß sie für das künftige Jubiläum eine solide Grundlage geschaffen und zugleich einen bedeutenden Beitrag für die längst fällige historische Aufarbeitung des Materials des 19. Jahrhunderts geleistet hat.

Im Herbst erschien bereits das zweite Heft des achten Bandes des Thurgauischen Urkundenbuches. Wiederum hat unser unermüdlicher Ehrenpräsident, Dr. Ernst Leisi, die Urkunden vorbereitet, die Texte bearbeitet, in die Druckerei gegeben, korrigiert, revidiert und der Allgemeinheit die historischen Zeugnisse der Jahre 1394 bis 1398 zur weiteren Erforschung zur Verfügung gestellt. Wenn man daran denkt, daß er einst glaubte, mit dem Register des sechsten Bandes seine Redaktionsarbeit beschließen zu müssen, so ermißt man, welcher Segen des Alters auf dem Werk seines Geistes ruhte und wieviel ihm der Thurgau verdankt. Der Vorstand hat sich erlaubt, ihn zu einer kleinen Ausfahrt zur Feier des im letzten Jahre vollendeten fünfundachtzigsten Altersjahres einzuladen, und hat ihm damit eine große Freude bereitet.

Leider hat unser Verein im vergangenen Jahre ein Übermaß an treuen Freunden verloren. Über vierzig Jahre hielt ihm Dr. Franz Schoch die Treue, der in jenen fernen Zeiten Lehrer in Glarisegg war und hernach jahrzehntelang den zürcherischen Seminaristen in Küsnacht eine gründliche historische Bildung vermittelte. Er hat seinerzeit eine Arbeit über die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfaßt, die unser Verein im Jahre 1933 im 70. Heft der Thurgauischen Beiträge herausgegeben hat. Schon im Jahre 1926 trat dem Verein der vor wenigen Tagen gestorbene Dr. Ernst Wohlfender bei. Er trat damals in den Dienst des Kantons Thurgau als Sekretär des Erziehungsdepartements und hat im stillen nicht nur seine Pflichten voll erfüllt, sondern, ohne zu fragen und ohne Dank zu erwarten, seine Hilfe allen zukommen lassen, die ihrer bedurften. Schon zwei Jahre früher wurde Sekundarlehrer Ernst Möhl in Arbon Mitglied des Vereins, und dieses Jahr hätte auch er sein viertes Jahrzehnt vollenden können. Seit dem Jahre 1931 gehörte der Sekundarlehrer Ernst Wiesmann unseren Reihen an. Er war im Jahr zuvor nach Wängi gewählt worden und blieb seiner Schule und seiner selbst gesetzten Aufgabe, in diesem Kreise mannhaft für die Hebung der Kultur und die Reinhaltung der Natur zu kämpfen, bis zu seinem verfrühten Tode treu. Während dreißig Jahren sahen wir immer wieder an unseren Veranstaltungen und Reisen Dr. Kasimir Wiki von Frauenfeld. Noch kurz vor seinem Tode stand er mit uns auf der Straße vor dem Schloß Hegi, und niemand dachte, daß es sein letzter Ausflug mit uns sein sollte. Im Jahre 1945 wurden der Gerichtspräsident Jakob Hanhart von Steckborn, der Musikdirektor Paul Da-

nuser in Frauenfeld und Dr. Ernst Widmer in Roggwil Mitglied. Es sei nicht vergessen, daß Dr. Widmer als Tierarzt von Beruf und Gemeindeammann noch die Zeit fand, die Geschichte seines Heimatortes Roggwil zu erforschen und niederzuschreiben.

Den schwersten Verlust erlitt der Verein durch den am 22. Mai erfolgten Tod von Josef Sager, der seit dem Jahre 1949 dem Vorstande angehörte. Er wurde am 23. Februar 1905 in Lömmenschwil geboren und wuchs in Oberhofen bei Kreuzlingen als das älteste von zehn Geschwistern auf. Nachdem er das thurgauische Seminar besucht hatte, fand er seinen festen Wirkungskreis zunächst 1929 in Hosenruck und 1947 in Münchwilen. Er war ein Lehrer, der seinen Beruf nicht leicht nahm und sich stets weiterbildete. Für die Pflege der Geschichte im Thurgau aber war entscheidend, daß er als junger Lehrer in Hosenruck sein Interesse der Münzkunde zuwandte. Bald fand er Anschluß bei auswärtigen Numismatikern, und von Jahr zu Jahr wuchs seine Kenntnis. Da er die Münzen des Mittelalters und der Neuzeit aus der Ostschweiz zu seinem Sammelgebiet erkor, ergaben sich die Beziehungen zum Historischen Verein und zum Thurgauischen Museum von selbst. Es war ein Glücksfall, daß er zur Verfügung stand, als das neue Museum im Schloß Frauenfeld eingerichtet werden konnte. Es wurde ihm die Pflege der Münzsammlung des kantonalen Museums anvertraut. Er inventarisierte sie und gestaltete daraus die eindruckliche Darstellung des Geldes in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, die im sogenannten Frauenfelder Stübli untergebracht ist. Für den Historischen Verein verfaßte er zum Jubiläum der Einführung des Frankens vor hundert Jahren die Abhandlung «Vom Reichsgulden zum Schweizerfranken» (Beiträge, Heft 89). Im Frühling 1963 mußte sich Josef Sager einer schweren Operation unterziehen. Er erholte sich nicht mehr genügend, um weiterhin Schule geben zu können. Trotz großen Schmerzen arbeitete er so viel er noch konnte und als er erkennen mußte, daß seine Zeit zu Ende ging, hat er ruhig und besonnen – tapfer bis zuletzt – seine Münzen und seine Angelegenheiten geordnet. Unser Vorstand und unser Verein haben in ihm einen treuen Kameraden verloren, auf den man bauen konnte und der einen nie im Stiche ließ.

# Jahresrechnung 1963/64

## A. Betriebsrechnung

### 1. Vereinskasse

#### Einnahmen:

Mitgliederbeiträge .....	3 911.80	
Zahlung Dr. Lei an Heft 99 .....	4 400.—	
Staatsbeitrag 1963, Anteil .....	500.—	
Druckkostenbeitrag aus Brüllmann-Fonds .....	500.—	
Druckschriftenverkauf .....	725.15	
Zinsen und Verrechnungssteuer .....	627.05	10 664.—

#### Ausgaben:

Restzahlung an Druck von Heft 99 .....	4 883.15	
Druck und Versand von Heft 100 .....	6 364.10	
Jahresbeiträge .....	80.—	
Honorare .....	60.—	
Kosten der Jahresversammlung 1963 .....	71.70	
Kosten der Frühlingssfahrt 1964 .....	42.90	
Spesen .....	12.65	
Bankspesen .....	40.20	
Postscheckgebühren .....	5.75	
Verschiedenes .....	90.—	11 650.45
Rückschlag 1963/64 .....		986.45

### 2. Urkundenbuch

#### Einnahmen:

Druckschriftenverkauf .....	1 938.16	
Staatsbeitrag 1963, Anteil .....	4 000.—	5 938.16

#### Ausgaben:

Druck von Band VIII, Heft 1 .....	11 265.40	
Honorar Dr. E. Leisi .....	1 446.55	12 711.95
Rückschlag 1963/64 .....		6 773.79



## 3. Rechtsquellenfonds

Zinszuwachs .....		129.70
-------------------	--	--------

## 4. Brüllmann-Fonds

## Einnahmen:

Zinsen .....	836.20	836.20
--------------	--------	--------

## Ausgaben:

Druckkostenbeitrag an die Vereinskasse .....	500.—	500.—
Vorschlag 1963/64 .....		336.20

## B. Vermögensrechnung

Vermögen am 1. September 1963 .....		57 435.32
-------------------------------------	--	-----------

## Vorschläge 1963/64:

Rechtsquellenfonds .....	129.70	
Brüllmann-Fonds .....	336.20	465.90

## Rückschläge 1963/64:

Vereinskasse .....	986.45	
Urkundenbuch .....	6 773.79	7 760.24
Gesamtrückschlag .....		7 294.34
Vermögen am 31. August 1964 .....		50 140.98

## davon:

Vereinskasse .....	1 370.95	
Urkundenbuch .....	8 783.03	
Rechtsquellenfonds .....	3 588.30	
Legatefonds .....	6 000.—	
Brüllmann-Fonds .....	30 398.70	50 140.98

## C. Vermögensausweis

Obligationen .....		41 000.—
Sparhefte .....		7 651.35
Postscheck .....		1 489.63
Gesamtvermögen .....		50 140.98

Frauenfeld, den 31. August 1964

Der Quästor: Alfred Vögeli, Pfarrer

## Vorstand

- Ehrenpräsident: Dr. Ernst Leisi, Altersheim, 8500 Frauenfeld  
Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld  
Vizepräsident: Dr. Egon Isler, Kantonsbibliothekar, Promenadenstraße 12, 8500 Frauenfeld  
Quästor: Pfarrer Alfred Vögeli, Hertenstraße 35, 8500 Frauenfeld  
Aktuar: Dr. Albert Schoop, Hofwiesenstraße 10, 8500 Frauenfeld  
Beisitzer: Dr. Ernst Bucher, Ringstraße 7, 8500 Frauenfeld  
Dr. Walter Kreyenbühl, Apotheker, Hauptstraße 11, 9320 Arbon  
Josef Sager, Lehrer, Münchwilen. † 22. Mai 1964

## Neue Mitglieder

- Fräulein Bötschi Lisette, cand. phil. I, Reckholderenstraße 9, 8590 Romanshorn  
Frei Bernhard, Schreiner, 8507 Hörhausen  
Gutjahr Marcel, Amriswilerstraße 45, 8570 Weinfelden  
Indermaur Johannes, Blumenstraße 25, 8500 Frauenfeld  
Frau Knoll-Heitz Franziska, Obere Berneckstraße 83, 9000 St. Gallen  
Leuenberger Hans, 8590 Salmsach  
Michael Nicolaus, dipl. Ing. ETH, Zürcherstraße 302, 8500 Frauenfeld  
Rosenkranz Paul, stud. phil. I, Waldmannstraße 25, 8590 Romanshorn  
Fräulein Sager Helene, Engelstraße 9, 9542 Münchwilen  
Dr. Schmid-Brunner Hans W., Apotheker, 8253 Dießenhofen  
Siegmann Max, Treuhandbüro, Bahnhofstraße 67, 8590 Romanshorn  
Wepfer Hans Ulrich, Hauptstraße 60, 8272 Ermatingen  
Zehnder Georg, Broteggstraße 5, 8500 Frauenfeld  
Zweidler Hans, Im Baumgarten 5, 8500 Frauenfeld

# Generalregister der Hefte 1 – 100 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Verfaßt von Egon Isler

## I. Inhaltsübersicht

### 1. Geographisch und zeitlich geordnete Übersicht

Die hinter jedem Titel stehende Zahl dient für die Verweise innerhalb der Übersicht und bildet die Grundlage der anschließenden Verzeichnisse

#### Allgemeines

Schwerz Franz, Die Menschenrasse im Kanton Thurgau in den verschiedenen Zeiten.  
Heft 54, S. 82 1

#### Einzelne Land- und Ortschaften

Michel A., Die Ausgrabung der *Altenburg* bei Märstetten. Heft 46, S. 81, und Heft 52, S. 72 2

Pupikofer J. A., Die ältere Geschichte des Schlosses *Arenenberg*. Heft 10, S. 121 3

Waldvogel Heinrich, Alte Häuser am Stad zu *Dießenhofen*, Heft 95, S. 63 4

Ammann Hektor, *Dießenhofner* Wirtschaft im Mittelalter. Heft 86, S. 86 5

Pupikofer J. A., Geschichte der Burg und Herrschaft *Eppishausen* mit besonderer Hinsicht auf ihre einstigen Besitzer, die Herren von Helmsdorf und Baron Joseph von Laßberg. Heft 1, S. 61 6

Mayer August, Geschichte von *Ermatingen* bis zur Reformationszeit. Heft 26, S. 1 7

Mayer August, Geschichte von *Ermatingen* von den Anfängen der Reformation bis zur Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes und einer katholischen Pfarrgemeinde daselbst 1519 bis 1636. Heft 31, S. 4 8

Mayer August, Geschichte von *Ermatingen* von 1600 bis 1800. Heft 38, S. 5 9

Schaltegger F., Joh. Heinrich Kappeler's Chronik von *Frauenfeld* aus den Jahren 1600 bis 1663 nach dem im Bürgerarchiv Frauenfeld liegenden Manuskript. Heft 53, S. 40 10

Leisi Ernst, Zur Geschichte von *Freudenfels*. Heft 61, S. 1 11

Leisi Ernst, Der Edelsitz *Ghögg* bei Lommis. Heft 79, S. 81 12

Mayer August, Geschichte des Schlosses *Hard* bei Ermatingen. Heft 18, S. 14 13

Leisi Ernst, *Holderberg*. Heft 70, S. 32 14

Die Ruine bei *Holzhäusern*. Heft 70, S. 57 15

Wigert Rudolf, *Homburg* und die ehemaligen Herrschaften Klingenberg. Heft 43, S. 4, und Heft 44, S. 6 16

Wälli J., Der Ankauf von *Hüttlingen* durch Zürich 1674. Heft 49, S. 64 17

Meyer Johannes, Geschichte des Schlosses *Kastell*. Heft 43, S. 70 18

Schaltegger F., Geschichte des Turms zu *Steckborn*. Heft 62, S. 1 19

Hubmann Hans, Die Unruhen in der Herrschaft *Tobel* von 1795. Heft 88, S. 143 20

Meyer Johannes, Die Burgen und älteren Schlösser am *Untersee* von Reichlingen bis Salenstein. Heft 31, S. 29 21

Meyer Johannes, Die Burgen bei <i>Weinfeld</i> . Heft 28, S. 1	22
Wälli J., Schloß <i>Wellenberg</i> . Heft 47, S. 4	23
Mayer August, Die Geschichte des Schlosses <i>Wolfsberg</i> bei Ermatingen. Heft 16, S. 25	24
Hugentobler Jakob, Geschichte vom Schloß, Freisitz und Gut <i>Wolfsberg</i> . Heft 84, S. 1	25
Siehe die Nummern 84, 85, 88, 93, 153, 192-199, 201-208, 213-216, 224, 234, 236, 240, 241, 243, 244, 277, 278, 295	

### Vor- und Frühgeschichte

#### *Allgemeines, Darstellungen*

Heierli Jakob, Die archäologische Karte des Kantons Thurgau nebst Erläuterungen und Fundregister. Heft 36, S. 105	26
Heierli Jakob, Prähistorisches aus dem Kanton Thurgau. Heft 52, S. 87	27
Keller-Tarnuzzer Karl, Das Bruderloch bei Schönholzerswilen und die verwandten künstlichen Höhlen in Mitteleuropa. Heft 61, S. 17	28
Mörikofer J. C., Die Pfahlbauten am Untersee. Heft 1, S. 87	29
Baumann A., Ein Pfahlbaufund bei Kreuzlingen. Heft 79, S. 80	30
Christinger J.-J., Über römische Niederlassungen im Thurgau und speziell über die Ausgrabungen in Oberkirch. Heft 9, S. 95	31
Christinger Jak., Zur älteren Geschichte von Burg-Stein und Eschenz mit besonderer Berücksichtigung der daselbst aufgefundenen römischen Inschriften. Heft 17, S. 4	32
Urner-Astholz Hildegard, Die römerzeitliche Keramik von Eschenz-Tasgetium. Heft 78, S. 7	33

#### *Quellen und Funde allgemein*

Oberholzer A., Büeler G., Ausgrabungen und Funde im Kanton Thurgau. Heft 53, S. 103	34
Büeler Gustav, Ausgrabungen. Heft 55, S. 114	35
Büeler Gustav, Funde und Ausgrabungen. Heft 56, S. 97	36
Büeler Gustav, Eschenz, neue Funde. Heft 60, S. 97	37
Keller-Tarnuzzer Karl, Herdi Ernst, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 1. Fortsetzung. Heft 62, S. 117	38
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 2. Fortsetzung. Heft 63, S. 67	39
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 3. Fortsetzung. Heft 64/65, S. 146	40
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 4. Fortsetzung. Heft 66, S. 213	41
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 5. Fortsetzung. Heft 68, S. 129	42
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 6. Fortsetzung. Heft 69, S. 118	43
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 7. Fortsetzung. Heft 72, S. 93	44
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 8. Fortsetzung. Heft 74, S. 65	45
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Kantons Thurgau, 9. Fortsetzung. Heft 77, S. 35	46
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Thurgaus, 10. Fortsetzung. Heft 85, S. 41	47
Keller-Tarnuzzer Karl, Quellen zur Urgeschichte des Thurgaus, 11. Fortsetzung. Heft 98, S. 26	47 a

#### *Quellen und Funde, Steinzeit*

Pupikofer J. A., Der Pfahlbau bei Frauenfeld zwischen Niederwil und Straß. Heft 3, S. 1	48
Stähelin Hermann, Bericht über die Pfahlbauten bei Steckborn 1882. Heft 23, S. 57	49
Sury J. v., Schloßbühl bei Emmishofen. Heft 52, S. 79	50
Keller-Tarnuzzer Karl, Steinzeitliche Funde aus Riemensberg. Heft 61, S. 69	51

*Quellen und Funde, Bronze- und Eisenzeit*

Engeli J., Die Grabhügel im «Sangen» beim Wolfsberg. Heft 27, S. 189	52
Stähelin Hermann, Der Grabfund beim Langdorf. Heft 37, S. 184	53
Viollier D., Die Ausgrabungen in Langdorf und Oberkirch. Heft 51, S. 133	54
Schlaginhaufen Otto, Anthropologische Mitteilungen über das La-Tène-Skelett von Frauenfeld. Heft 56, S. 94	55
Keller-Tarnuzzer Karl, Der Hallstattgrabhügel im Eichholz bei Schloß Eugensberg. Heft 71, S. 51	56

*Quellen und Funde, römische Zeit*

Sulzberger, Pfr., Überreste einer römischen Villa bei Sitterdorf. Heft 3, S. 19	57
Büchi Josef, Bericht über die Ausgrabung römischer Altertümer im Talbach bei Frauenfeld. Heft 27, S. 135	58
Oberholzer A., Die römischen Funde in Arbon im November 1892. Heft 31, S. 119	59
Büchi Jos., Bericht über den am 7. April 1893 im Schaarenwald bei Dießenhofen gemachten Fund römischer Münzen. Heft 33, S. 4	60
Michel A., «Römische Funde» Thurberg-Weinfeld. Heft 52, S. 72	61
Hahn E., Der Brakteatenfund von Eschikofen. Heft 56, S. 31	62
Wild Leo, Überreste römischer Straßen auf dem Seerücken. Heft 60, S. 95	63
Keller-Tarnuzzer Karl, Ein spätrömisches Grabfeld bei Pfyn. Heft 67, S. 218	64

*Quellen und Funde, alemannische Zeit*

Naegeli O., Alemannische Gräberfunde. Heft 52, S. 81	65
Michel A., Fimmelsberg. Heft 52, S. 80	66
Keller-Tarnuzzer Karl, Alemannische Gräber in Rheinklingen. Heft 60, S. 98	67
Keller-Tarnuzzer Karl, Das alemannische Gräberfeld beim «Obertor», Steckborn. Heft 72, S. 70	68
Keller-Tarnuzzer Karl, Das alemannische Gräberfeld an der Sonnenhalde, Gemeinde Aadorf. Heft 76, S. 105	69
May Franka, Hug Erik, Die Alemannengräber von Chilestigli in Steckborn, Grabungsbericht. Heft 98, S. 1	70

**Mittelalterliche Zeit***Allgemeines, Darstellungen*

Greyerz Th., Herzoge von Schwaben und Landgrafen im Thurgau. Heft 56, S. 44	71
Herdi Ernst, Charakterköpfe um 1460. Heft 97, S. 49	72
Marthaler Elisabeth, Die Diplome Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. für Kreuzlingen. Heft 77, S. 10	73
Tuchs Schmid Karl, Zur Geschichte der Burg Heitnau und ihrer Bewohner. Heft 93, S. 9	74
Kolb Jean, Murkart, Eine verschwundene Burg und ein ehemaliges Kloster. Heft 98, S. 63	75

*Quellen und Funde*

Knoll-Heitz Franziska, Burg Heitnau, Bericht über die Grabungen. Heft 93, S. 1	76
Geiger E., Geologisches über die Grabungsstelle Heitnau. Heft 93, S. 25	77
Lüdi Werner, Pollenanalyse der Grabungsstelle Heitnau. Heft 93, S. 74	78
Hartmann-Frick Peter, Die Knochenfunde von Heitnau. Heft 93, S. 53	79
Siehe Nummern 106, 107, 108, 109, 110, 112, 114, 115, 116, 169, 170	

**Landvogtei 1460 bis 1798**

Fäsi Joh. Conrad, Aus der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau. Heft 23, S. 73, und Heft 24, S. 9	80
Pupikofer J. A., Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergang an die Eidgenossenschaft im Jahre 1460. Heft 2, S. 1	81
Anwyl Fritz Jacob von, Kurze Beschreibung des Thurgaus. Heft 26, S. 124	82
Meyer Bruno, Der Thurgauer Zug um 1460. Heft 97, S. 15	83

- Haffter J., Der Uttwyler Handel von 1644 bis 1696. Heft 21, S. 7 84  
 Amstein G., Das Urteil der öffentlichen Meinung über den Wigoltingerhandel 1644. Heft 24,  
 S. 68 85  
 Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. Heft 99, S. 3 86  
 Leisi Ernst, Französische Emigranten in Frauenfeld 1791 bis 1798. Heft 94, S. 33 87  
 Siehe die Nummern 6, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 21, 22, 137, 163, 166, 188, 189, 210, 212, 213, 217,  
 218, 220, 222, 224, 225, 257, 258, 262

### Helvetik 1798 bis 1803

- Zingg E., Dießenhofen zur Revolutionszeit. Heft 18, S. 65 88  
 Pupikofer J. A., Die Landsgemeinde des 1. Hornung 1798 in Weinfelden und die thurgauische  
 Volksregierung der ersten Monate des Jahres 1798 oder die Akten betr. Freilassung der  
 Landvogtei 1798. Heft 20, S. 19 89  
 Scherb J. Chr., Nachrichten über die Revolution des Thurgaus in den Jahren 1797 und 1798.  
 Heft 36, S. 21 90  
 Hasenfratz Helene, Die Befreiung des Thurgaus 1798. Heft 48, S. 65 91  
 Meyer Bruno, Die Bildung des thurgauischen Kantonsgebietes 1798 bis 1803. Heft 75, S. 136  
 92  
 Isler Egon, Das Kloster Kreuzlingen im Jahre 1798. Heft 79, S. 1 93  
 Siehe die Nummern 129, 138, 172, 226, 227, 263, 264

### Geschichte des Kantons 1803 bis heute

- Bandle Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803 bis 1814, Heft 88,  
 S. 1 94  
 Leutenegger Albert, Der Büsinger Handel 1849. Heft 63, S. 1 95  
 Leutenegger Albert, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, zwei Teile; 1. Probleme  
 und Persönlichkeiten. 2. Das thurgauische Regenerationswerk. Heft 67, S. 1, und Heft 74,  
 S. 1 96  
 Hirzel Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit, ein Beitrag zur neueren Geschichte des  
 Kantons Thurgau 1803 bis 1850. Heft 6, S. 1 97  
 Schoop Albert, Studentenschicksale im Vorfeld der thurgauischen Regeneration. Heft 98, S. 83  
 98  
 Burkhart Margarete, Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869. Heft 100, S. Vff.  
 99  
 Siehe die Nummern 118, 120, 128, 129, 135, 136, 143, 145, 148, 150, 171, 172, 173, 174, 219,  
 229, 258

## 2. Übersicht nach Sachgebieten

### Hilfswissenschaften und Historiographie

- Pupikofer J. A., Meyer Joh., Karten der Landgrafschaft Thurgau. Heft 2, S. 94, und Heft 29,  
 S. 67 100  
 Knoepfli Albert, Staats-Altertümer und ältere Karten des Thurgaus. Heft 87, S. 83 101  
 Debrunner Ruth, J. C. Fäsis Geschichte der Landgrafschaft Thurgau. Heft 97, S. 63 102  
 Siehe die Nummer 26

### Biographien

#### Allgemeines

- Sulzberger H. G., Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden  
 des Kantons Thurgau. Heft 4/5, S. 1 103  
 Wuhrmann Willy, Verzeichnis der evangelischen Pfarrer des Kantons Thurgau von 1863 bis 1936.  
 Heft 73, S. 1 104  
 Krebs M., Thurgauische Notizen aus dem Nekrolog von Petershausen. Heft 71, S. 62 105

*Einzelne Dynasten- und Bürgerfamilien*

Bütler Placidus, Die Freiherren von <i>Bürglen</i> . Heft 55, S. 53	106
Brenner Karl, Geschichte der Freiherren von <i>Bußnang</i> mit besonderer Beziehung auf Konrad von Bußnang, Abt von St. Gallen, und Konrad von Bußnang, Bischof von Straßburg. Heft 11, S. 1	107
Bütler Placidus, Die Freiherren von <i>Güttingen</i> . Heft 56, S. 1	108
Leisi Ernst, Die <i>Hofmeister</i> von Frauenfeld. Heft 83, S. 1	109
Pupikofer J. A., Geschichte der Herren von <i>Hohen-Landenberg</i> und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert. Heft 8, S. 45	110
Naegeli O., Die Familie <i>Khym</i> von Ermatingen, eine Beamtdynastie zur Zeit der Gerichtsherren. Heft 42, S. 76	111
Pupikofer J. A., Geschichte der Freiherren von <i>Klingen</i> zu Alenklingen, Klingnau und Hohenklingen. Heft 10, S. 1	112
Gruber-Meuricoffre Beatrice, Die Familie <i>Meuricoffre</i> in Neapel. Heft 82, S. 1	113
Herdi Ernst, Die Schenken und die Dienstmannen von <i>Salenstein</i> ,. Heft 79, S. 47	114
Pupikofer J. A., Die Edeln von <i>Straß</i> . Heft 8, S. 37	115
Wegeli R., Die <i>Truchsessen</i> von Dießenhofen. Heft 45, S. 4, Heft 47, S. 124, und Heft 48, S. 4	116
Denzler Alice, Eine thurgauische Ärztesfamilie <i>Walder</i> . Heft 76, S. 71	117
Siehe die Nummern 6, 11, 13, 21, 25, 71, 86	

*Einzelbiographien*

Rüsch Ernst Gerhard, Wilhelm Friedrich <i>Bion</i> . Heft 87, S. 1	118
Meyer Johannes, Das Thurgauer Lied, sein Dichter und Komponist, Johann Ulrich <i>Bornhauser</i> . Heft 49, S. 96	119
Frei Otto, Die geistige Welt Thomas <i>Bornhausers</i> . Heft 86, S. 1	120
<i>Brunnschweiler</i> Joachim, Lehr- und Wanderjahre eines Portraitmalers am Ende des XVIII. und im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Heft 9, S. 1	121
Kern Leo M., Albert <i>Büchi</i> . Heft 68, S. 147	122
Büeler Gustav, Joseph <i>Büchi</i> . Heft 60, S. 92	123
Büeler Gustav, Johannes <i>Büel</i> und seine Freundschaft mit Johann Heinrich Mayr. Heft 53, S. 1	124
Leisi Ernst, Dr. h. c. Gustav <i>Büeler</i> . Heft 77, S. 71	125
Wuhrmann Willy, James Fennimore <i>Cooper</i> in der Schweiz. Heft 77, S. 1	126
Büeler Gustav, Der Familienname des Petrus <i>Dasypodius</i> . Heft 57/58, S. 174	127
Meyer Johannes, Salomon <i>Fehr</i> und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung vom Jahre 1814. Heft 50, S. 1, und Heft 51, S. 49	128
Amstein G., Auszug aus dem «Journal» des Joh. Conrad <i>Freyenmuth</i> . Heft 32, S. 26; Heft 33, S. 33; Heft 34, S. 47; Heft 35, S. 29; Heft 36, S. 6; Heft 37, S. 4	129
Vögeli Alfred, Theodor <i>Greyerz</i> (mit Bild). Heft 97, S. 167	130
Greyerz Th., Prof. Dr. Eduard <i>Heyck</i> . Heft 78, S. 157	131
Kreis J. G., Das Leben und die Schriften des Thurgauers Ulrich <i>Hugwald</i> , genannt Mutius. Heft 41, S. 140, und Heft 42, S. 4	132
Büeler Gustav, Carl Asmund <i>Kappeler</i> . Heft 62, S. 115	133
Pupikofer J. A., Georg <i>Kappeler</i> , Pfarrer in Frauenfeld. Heft 11, S. 93	134
Greyerz Th., Briefe von Dr. Konrad <i>Kern</i> an seine Brüder aus den Jahren 1845 bis 1870. Heft 66, S. 177	135
Schlatter A., J. C. <i>Kern</i> , sein Wirken in der Schweiz, 1832 bis 1856. Heft 75, S. 1	136
Pupikofer J. A., Bericht über die Verrichtungen und peinlichen Aussagen Kilian <i>Kesselrings</i> , Generalwachtmeister der Landgrafschaft Thurgau betreffend den Einbruch des Generals Gustav Horn und die Belagerung der Stadt Konstanz im September 1633. Heft 13, S. 1	137
Schmid Pfr., Erlebnisse des Pfarrers Melchior <i>Kirchhofer</i> von Schlatt bei Dießenhofen in den Kriegsjahren 1798 bis 1800. Heft 19, S. 101	138
Meyer Johannes, Dekan Konrad <i>Kuhn</i> , 1829 bis 1901. Heft 41, S. 1	139
Dikenmann U., Hans <i>Lanz</i> von Liebenfels, ein mittelalterlicher Emporkömmling. Heft 51, S. 34	140



Meyer Johannes, Hofrat Ludwig <i>Leiner</i> , 1830 bis 1901. Heft 41, S. 5	141
Leisi Ernst, Albert <i>Leutenegger</i> , 1873 bis 1936. Heft 73, S. 209	142
Mann Ewald, Lebenslauf von Rektor Friedrich <i>Mann</i> (1825–1906). Heft 84, S. 88	143
Schaltegger Fr., Schicksale eines Schweizers während seiner Reise nach Jerusalem und dem Libanon: Joh. Hch. <i>Mayr</i> . Heft 48, S. 90	144
Büeler Gustav, Johann Heinrich <i>Mayr</i> auf der Bleiche bei Arbon (1768–1838). Heft 49, S. 1	145
Büeler Gustav, Johannes Büel von Stein am Rhein und seine Freundschaft mit Johann Heinrich <i>Mayr</i> . Heft 53, S. 1	146
Büeler Gustav, Dr. Johannes <i>Meyer</i> , 1835 bis 1911. Heft 52, S. 1	147
<i>Mörikofer</i> J. C., Erlebnisse, hg. v. H. G. Sulzberger. Heft 25, S. 1	148
Walder Hermann, Dr. Otto <i>Naegeli</i> von Ermatingen. Heft 61, S. 75	149
Meyer Johannes, Johann Adam <i>Pupikofer</i> , Beiträge zu seiner Lebensbeschreibung. Heft 35, S. 69; Heft 36, S. 50; Heft 37, S. 97; Heft 39, S. 108; Heft 40, S. 73; Heft 41, S. 13	150
Pupikofer J. A., Dr. Johann Heinrich <i>Roth</i> von Keßwil. Heft 9, S. 135	151
Zeppelin Eberhard, Graf, Über Herkunft <i>Salomos III.</i> , Bischofs von Konstanz und Abts von St. Gallen. Heft 39, S. 47	152
Pupikofer J. A., Freiherr Ulrich von <i>Sax</i> zu Hohensax in Bürglen. Heft 16, S. 47	153
Wehrlin Eduard, Jakob Christoph <i>Scherb</i> , Doktor der Medizin zu Bischofszell. Heft 35, S. 5	154
Leutenegger Albert, Thomas <i>Scherr</i> im Thurgau. Heft 59, S. 1	155
Meyer Johannes, Hermann <i>Stähelin</i> , 1842 bis 1899. Heft 39, S. 1	156
Meyer Johannes, Huldreich Gustav <i>Sulzberger</i> . Heft 29, S. 83	157
Greyerz Otto von, Prof. Dr. Ferdinand <i>Vetter</i> , 1847 bis 1924. Heft 62, S. 105	158
Meyer Johannes, Das Thurgauer Lied, sein Dichter und sein Komponist, Johannes <i>Wepf</i> . Heft 49, S. 96	159
Hubmann Th., P. Gabriel <i>Wüger</i> aus Steckborn. Heft 72, S. 41	160
Leisi Ernst, Pfarrer Willy <i>Wuhrmann</i> , gestorben am 16. November 1957. Heft 94, S. 52	161
Siehe die Nummern 6, 10, 96, 97, 169, 170, 184, 220, 266, 294	

## Kirchengeschichte

### *Allgemeines*

Sulzberger H. G., Sammlung aller thurgauischen Glockeninschriften samt einer einleitenden Abhandlung über die Kirchenglocken. Heft 12, S. 1, und Heft 24, S. 42	162
Sulzberger H. G., Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau seit dem Abschluß des zweiten Landfriedens bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Heft 14, S. 1, und Heft 15, S. 35	163
Sulzberger H. G., Verhandlungen der Synode zu Frauenfeld, einberufen auf den 13. Christmonat 1529. Heft 17, S. 40	164
Sulzberger H. G., Mandat zum Besuch der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530. Heft 18, S. 42	165
Sulzberger H. G., Beiträge zur thurgauischen Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationszeit. Heft 19, S. 7	166
Sulzberger H. G., Geschichte der vor- und nachreformatorischen Kapitel. Heft 26, S. 43	167
Sulzberger H. G., Geschichte der thurgauischen Synoden seit der Reformation. Heft 26, S. 86	168
Vetter Ferdinand, Sankt Otmar, der Gründer von Sankt Gallen und Staatsgefangener von Werd-Eschenz. Heft 57/58, S. 177	169
Kern Leo M., Die Ida von Toggenburg-Legende. Heft 64, S. 1	170
Schoch Franz, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Heft 70, S. 1	171
Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation, 1798 bis 1814, I. Teil. Heft 91, S. 1	172
Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation, 1798 bis 1814, II. Teil. Heft 92, S. 1	173

Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation, 1798 bis 1814, III. Teil. Heft 96, S. 45 174

### Einzelne Kirchen und Klöster

- Stiftungsbrief der Kaplaneipfründe *Amriswil* anno 1455, hg. H. G. Sulzberger. Heft 9, S. 111 175
- Leisi Ernst, Das Augustinerinnenklosterlein *Blümliobel*. Heft 70, S. 36 176
- Büchi Albert, Das *Fischinger* Jahrzeitbuch. Heft 33, S. 97 177
- Tuchschnid Karl, Das Kloster *Fischingen* im Toggenburgerkrieg. Heft 81, S. 1 178
- Mörikofer J. C., Die letzten Tage des Karthäuserklosters *Ittingen*. Heft 18, S. 5 179
- Henggeler P. Rudolf O.S.B., Das Necrologium des Zisterzienserinnenklosters *Mariazell* zu *Kalchrain*. Heft 82, S. 43 180
- Lötscher A., Das Prozessionale von St. Katharinental. Heft 52, S. 82 181
- Morell P. Gall., Nekrolog eines Dominikanerklosters im Thurgau (*Katharinental*). Heft 3, S. 45 182
- Kleister C. v., Das alte Kloster *Kreuzlingen*. Heft 23, S. 64 183
- Marti P., Von den Jahrbüchern des Abtes Joh. Baptist Dannegger zu *Kreuzlingen*. (1725–1760) Heft 94, S. 3 184.
- Morell P. Gall., Pupikofer J. A., Regesten des Klosters *Münsterlingen*. Heft 21, S. 59 185
- Sulzberger H. G., Übereinkunft zwischen dem Kollator zu *Sitterdorf* und dem dortigen Leutpriester. Heft 11, S. 100 186
- Schultheß O., Der Inhalt des Turmknaufs der Kirche zu *Weinfeld*. Heft 41, S. 170 187
- Siehe die Nummern 8, 84, 85, 103, 104, 105, 152, 160, 232, 233, 235, 236, 239, 240, 241, 242, 243

## Rechtsgeschichte

### Quellen und Öffnungen

- Meyer Johannes, Verzeichnis der älteren thurgauischen Rechtsquellen. Heft 29, S. 51 188
- Fehr, Oberrichter, Thurgauisches Landrecht. Allgemeine Bestimmungen nach einer durch Landammann Johann Ulrich Nabholz im Jahre 1718 gemachten Zusammenstellung bearbeitet. Heft 27, S. 1 189
- Meyer Johannes, Ordnung vischens halb im Bodensee 1544. Heft 34, S. 99 190
- Verzeichnis der 1744 bis 1797 laut Syndikatsabscheiden in das thurgauische Landrecht aufgenommenen Fremden und Schweizerbürger. Heft 36, S. 161 191
- Öffnung von Aadorf 1469, Heft 17, S. 21 192
- Meyer Johannes, Älteste Öffnung der Stadtgemeinde *Arbon* 1255, 1. 29., samt einer vom Stadtschreiber Graf in Zürich 1430 angefertigten Übersetzung. Heft 41, S. 129 193
- Öffnung von Buch bei *Happerswil* 1544, Mai 14., mitgeteilt von Robert Hoppeler. Heft 40, S. 39 194
- Die Bischofshöre und die Vogtei *Eggen* samt der Öffnung der Vogtei *Eggen*. Heft 8, S. 1 195
- Die Öffnung von *Gottlieben*. Heft 1, S. 15 196
- Öffnung der Herrschaft *Grießenberg* 1461 bis 1479. Heft 17, S. 29 197
- Die Öffnung der Herrschaft *Kefikon-Islikon* vom 26. August 1493, mitgeteilt von Robert Hoppeler. Heft 40, S. 39 198
- Öffnung (Vogtei- und Gerichtsoffnung) der *Kelnhöfe* *Mettendorf*, *Lustdorf* und *Heschikoven* von 1430 und 1456, mitgeteilt von F. Schaltegger. Heft 61, S. 49 199
- Öffnung von *Obergailingen*. Heft 40, S. 65 200
- Öffnung der Bischofszellischen *St. Pelagien-Gottshausleute* zu *Sulgen*, *Rüti* und *Mühlbach*, mitgeteilt von J. A. Pupikofer. Heft 1, S. 25 201
- Öffnung von *Totnacht* und *Birwinken* 1381. Heft 3, S. 51 202
- Öffnung von *Thundorf*. Heft 3, S. 80 203
- Öffnung des Hauses *Tobel* vom 25. Mai 1486. Heft 28, S. 71 204
- Öffnung von *Üblingen*, Abschrift von Notar *Jakob Locher* 1525. Heft 3, S. 54 205
- Öffnung und Rechte an den Gerichten zu *Werschwylen*. Heft 3, S. 74 206
- Die Öffnung des Dorfes *Zihlschlacht*, mitgeteilt von H. G. Sulzberger. Heft 8, S. 23 207

*Darstellungen*

- Mörikofer J. C., Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben in Beziehung auf den Fischfang. Heft 1, S. 1 208
- Pupikofer J. A., Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter. Heft 17, S. 55 209
- Mayer August, Die Landvogtshuldigungen in Ermatingen. Heft 21, S. 51 210
- Meyer Johannes, Frösche stillen als Frondienst. Heft 23, S. 102 211
- Meyer Johannes, Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712. Heft 33, S. 19 212
- Wälli J., Der Prozeß um den Schirm- und Rauchbatzen zu Fruthwilen, ein Kulturbild aus dem 18. Jahrhundert. Heft 40, S. 7 213
- Meyer Johannes, Ein Streit über die Nutzungen der Dorfmark in Schwarza. Heft 40, S. 49 214
- Leutenegger Albert, Das Tägermoos. Heft 69, S. 1 215
- Sollberger Hans, Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen von der Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen. Heft 73, S. 65 216
- Siehe die Nummern 86, 89, 92, 96, 99, 171, 172, 173, 174, 269, 270, 275

**Kriegsgeschichte**

- Pupikofer J. A., Thurgauische Kriegsgeschichte oder Geschichte des thurgauischen Wehrwesens und der im Thurgau vorgefallenen Kriegereignisse. Heft 7, S. 1 217
- Kolb Jean, Thurgauer als Landsknechte in fremden Kriegsdiensten. Heft 95, S. 5 218
- Vogler C., Entwicklung des thurgauischen Militärwesens seit 1803 mit besonderer Berücksichtigung der Beteiligung des Kantons am eidgenössischen Dienste. Heft 7, S. 119 219
- Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Liebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreff Einräumung der Herrschaft Liebenfels. Heft 8, S. 16 220
- Feger Otto, Kriegsgefangenschaft im Schwabenkrieg, Heft 89, S. 1 221
- Bornhauser Konrad, Eine Neutralitätsverletzung im Jahre 1618. Heft 68, S. 142 222
- Buser H., Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden. Heft 51, S. 1 223
- Morell P. Gall, Schicksale des Frauenklosters Münsterlingen vor und während der Belagerung der Stadt Konstanz durch die Schweden 1631 bis 1634. Heft 8, S. 118 224
- Pupikofer J. A., Auszug der thurgauischen Wehrmannschaft im Bauernkrieg von 1653. Heft 3, S. 24 225
- Truppeneinzugszüge durch Frauenfeld während der Kriegsjahre 1799 bis 1803. Heft 34, S. 4 226
- Müller Pfr., Liste über die Einquartierung der Franzosen und Schweizer vom 23. Oktober 1798 bis zum 28. September 1800 im Pfarrhof zu Romishorn. Heft 39, S. 103 227
- Leisi Ernst, Erlebnisse eines Thurgauers in Napoleons russischem Feldzug. Heft 95, S. 40 228
- Leutenegger Albert, Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809. Heft 57, S. 1 229
- Siehe die Nummern 83, 88, 137, 138

**Kunstgeschichte und Altertümer***Allgemeines*

- Walder Hermann, Die Kunst im Thurgau, eine kunsthistorische Studie. Heft 71, S. 1 230
- Siehe die Nummern 33, 121, 160, 162

*Architektur*

- Stähelin Hermann, Ackermannshub, ein bemerkenswertes Bauernhaus. Heft 37, S. 186 231
- Hanhart R., Die alte Kirche zu Dießenhofen. Heft 40, S. 23 232
- Waldvogel Heinrich, Die Kirche zu Dießenhofen. Heft 80, S. 1 233
- Schaltegger Fr., Zur Geschichte der Stadt Frauenfeld, insbesondere ihrer baulichen Entwicklung. Heft 46, S. 4 234
- Frei-Kundert Karl, Zur Baugeschichte von Katharinental. Heft 66, S. 1 235

Vögeli Alfred, Beiträge zur Baugeschichte der Kirche Nußbaumen. Heft 95, S. 47 236  
 Siehe die Nummern 241, 244

#### *Kirchenschätze*

Meyer Johannes, Ein burgundisches Brevier. Heft 29, S. 95 237  
 Meyer Johannes, Stähelin Hermann, Über die Inful des Abtes von Kreuzlingen in der thurgauischen historischen Sammlung. Heft 32, S. 57 238  
 Rittmeyer Dora F., Von den Kirchenschätzen der im Jahre 1848 aufgehobenen Thurgauer Klöster. Heft 76, S. 1 239

#### *Wandmalereien*

Leisi Ernst, Die Wandgemälde der Leonhardskapelle in Landschlacht nach Wielandt und Beyerle. Heft 52, S. 63 240  
 Büeler G., Leisi E., Die Kirche St. Johann in Kurzdorf. Heft 57/58, S. 36 241  
 Büeler Gustav, Neuentdeckte mittelalterliche Wandmalereien. Heft 59, S. 157 242  
 Schmid August, Wandmalereien in der Kirche zu Tägerwilen. Heft 61, S. 71 243  
 Büeler Gustav, Das Schloß Frauenfeld. Heft 75, S. 142 244

#### *Inschriften, Grabdenkmäler*

Stähelin Hermann, Inschrift auf dem großen Stein zu Kreuzlingen. Heft 39, S. 107 245  
 Naegeli O., Die Grabdenkmäler in der Kirche zu Ermatingen. Heft 50, S. 145 246

#### *Glasmalereien*

Büchi Jos., Beschreibendes Verzeichnis der Glasgemälde des thurgauischen historischen Museums. Heft 30, S. 35 247  
 Büchi Jos., Über die Glasmalerei überhaupt und über thurgauische Glasgemälde insbesondere. Heft 30, S. 5 248  
 Büchi Jos., Kommissionsbericht über die Ankäufe an der Auktion Vincent und über die Beziehungen des Vereins zum Landesmuseum. Heft 32, S. 3 249  
 Stähelin Hermann, Ein Glasgemälde von Unterbußnang aus dem Jahre 1591. Heft 33, S. 16 250  
 Boesch Paul, Zwei Kesselring-Mötteli-Scheiben. Heft 74, S. 60 251  
 Boesch Paul, Sechs Rundschreiben von Bischofszell von 1660. Heft 83, S. 50 252

#### *Fahnen, Wappen*

Meyer Johannes, Stähelin Hermann, Die päpstliche Fahne der Stadt Frauenfeld vom Jahre 1512. Heft 27, S. 144 253  
 Leisi Ernst, Alte Wappen in der Kirche zu Hüttlingen. Heft 60, S. 100 254  
 Schaltegger Fr., Die Herkunft des Thurgauer Wappens. Heft 64/65, S. 137 255  
 Leisi Ernst, Das richtige Wappen des Thurgau. Heft 84, S. 111 256

#### *Münzen*

Zingg Ulrich, Das Münzwesen vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts. Heft 83, S. 13 257  
 Sager Josef, Vom Reichsgulden zum Schweizerfranken (mit 4 Tabellen). Heft 89, S. 47 258

#### *Textilien*

Stähelin Hermann, Buntgestickter Teppich von Bischofszell in der mittelalterlichen Sammlung zu Basel. Heft 32, S. 52 259

### **Unterricht und Wissenschaft**

Pupikofer J. A., Das Aeplische Schullegat. Heft 3, S. 39 260  
 Pupikofer J. A., Die Herkunft und Bestimmung des evangelischen Schulfonds im Kanton Thurgau. Heft 3, S. 34 261

- Sulzberger H. G., Ein Beitrag zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Kantons Thurgau 1803. Heft 22, S. 10 262
- Widmer J. J., Das thurgauische Volksschulwesen unter der Helvetik. Heft 30, S. 57 263
- Leutenegger Albert, Der erste thurgauische Erziehungsrat 1798 bis 1803. Heft 54, S. 1, und Heft 55, S. 1 264
- Löffler-Herzog Anna, Bildungsstand der Thurgauer Bevölkerung im Anfang des 18. Jahrhunderts, kleiner Beitrag zur Kulturgeschichte des Thurgaus. Heft 72, S. 1 265
- Leutenegger Albert, Thomas Scherr im Thurgau. Heft 59, S. 1 266
- Debrunner Gottfried, Aus dem Leben eines thurgauischen Volksschullehrers vor hundert Jahren. Heft 84, S. 105 267

### Literatur-, Sprach- und Musikgeschichte

- Pupikofer J. A., Christinger J., Die Sage von der Thurbrücke zu Bischofszell, ihr geschichtlicher Kern und ihre poetischen Bearbeitungen. Heft 15, S. 1 268
- Meyer Johannes, Poesie im thurgauischen Rechte. Heft 29, S. 5 269
- Müller J. J., Volkstümliches aus Tägerwilen. Heft 44, S. 126 270
- Meyer Johannes, Was ist Tit? Heft 44, S. 103 271
- Meyer Johannes, -wil oder -weil? Heft 44, S. 115 272
- Bachmann Albert, Der Berchtoldstag, eine mythologische Skizze. Heft 23, S. 9 273
- Siehe die Nummern 119, 120, 170

### Kulturgeschichte

#### *Allgemeines*

- Pupikofer J. A., Das Brugger Armengut. Heft 9, S. 120 274
- Mayer August, Allerlei zur thurgauischen Kulturgeschichte: 1. Gratulationsbrief, 2. Zur Justizpflege, 3. Hochzeitseinladung, 4. Türinschriften zu Glarisegg, 5. Grabinschrift. Heft 32, S. 47 275
- Siehe die Nummern 80, 211, 213

#### *Natur und Naturereignisse, Katastrophen*

- Meyer Johannes, Gregor Mangolts Fischbuch, Zürich 1557. Heft 45, S. 119 276
- Umständlicher Bericht der traurigen Feuersbrunst in Bischofszell. Heft 29, S. 90 277
- Wälli J., Bericht über das Versinken von drei Häusern in Gottlieben. Heft 43, S. 192 278
- Greyerz Th., Das Hungerjahr 1817 im Thurgau. Heft 57/58, S. 64 279
- Pupikofer J. A., Das mühsam gesuchte Brot des Jahres 1771, nebst einer Beigabe. Heft 1, S. 39 280

#### *Wohnung und Kleidung*

- Thalmann J. H., Die Bauernwohnung im mittleren Thurgau. Heft 44, S. 135 281

#### *Landwirtschaft*

- Kurz J. J., Das landwirtschaftlich-gewerbliche Leben in Liebenfels und den liebenfelsischen Höfen. Heft 28, S. 45 282
- Farner A., Wegeli R., Bauernchroniken aus den thurgauischen Bezirken Dießenhofen und Frauenfeld und dem zürcherischen Weinland. Heft 38, S. 72, und Heft 39, S. 16 283
- Thalmann J. H., Das Landleben im mittleren Thurgau während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kulturgeschichtliche Erinnerungen. Heft 45, S. 52 284
- Thalmann J. H., Eine dem Untergang entgegengehende Kultur, Hanf und Flachs. Heft 46, S. 42 285
- Schaltegger Fr., Das Rebwerk im Thurgau. Kulturgeschichtliche Studie nach Erinnerungen von J. H. Thalmann, eigenen Beobachtungen und auf Grund landwirtschaftlicher Quellen und amtlicher Berichte. Heft 48, S. 114 286
- Wohleb J., Briefe aus einem thurgauischen Landsitz. Heft 79, S. 60 287

#### *Fischerei*

- Schaltegger F., Zur Geschichte der Fischerei im Bodensee. Heft 60, S. 59, 288
- Siehe die Nummern 190, 208, 276

*Gewerbe und Industrie*

Schech E., Die Industrie Frauenfelds in alter und neuer Zeit. Heft 60, S. 1 289

*Geldwesen, Maß und Gewicht*

Zingg Ulrich, Die Maße und Gewichte im Thurgau vor und nach 1836. Heft 83, S. 42 290  
 Siehe die Nummern 257, 258

*Verkehr und Reisen*

Moser Fritz C., Das Straßen- und Schiffahrtswesen der Nordostschweiz im Mittelalter. Heft 68,  
 S. 1 291  
 Maurer J. C., Eine kleine Spazierreise durch einige Gegenden der Cantone Thurgäw, Sentis  
 und Zürich im Jahre 1800. Heft 85, S. 1 292  
 Siehe die Nummern 121, 126, 144

*Nachrichten und Postwesen*

Kolb Jean, Das Postwesen im Thurgau bis 1848. Heft 90, S. 1 293

*Medizinalwesen*

Isler Otto, Aus Thurgaus ärztlicher Vergangenheit. Heft 71, S. 35 294  
 Wille Hermann, Die Geschichte der Irrenanstalt Münsterlingen. Heft 80, S. 35 295  
 Siehe die Nummer 117

*Gebräuche, Fest, Spiele und Volksglaube*

Einrichtung einer Herrentrinkstube zu Bischofszell 1498. Heft 10, S. 113 296  
 Stähelin Hermann, Die Boxelnacht in Weinfelden. Heft 26, S. 115 297  
 Siehe die Nummer 273

**Verschiedenes**

Löffler-Herzog Anna, Ein thurgauischer Augenzeuge des Züriputsches vom 6. September 1839.  
 Heft 79, S. 78 298

**Thurgauische Chronik und thurgauische Literatur**

Thurgauer Chronik 1882 bis 1958, von Josef Büchi über die Jahre 1882 und 1883, Heft 23 und 24;  
 von Hermann Stähelin über die Jahre 1884 bis 1898, Heft 25 bis 39; von A. Michel über  
 die Jahre 1899 bis 1903, Heft 40 bis 44; von R. Wigert über die Jahre 1904 bis 1907, Heft  
 45 bis 48; von F. Schaltegger über die Jahre 1908 bis 1912, Heft 49 bis 53; von Gustav  
 Büeler über die Jahre 1913 bis 1936, Heft 54 bis 74; von Egon Isler über die Jahre 1937  
 bis 1955, Heft 75 bis 93; von Max Bandle über die Jahre 1956 bis 1958, Heft 94 bis 96;  
 seither sistiert 299  
 Thurgauische Literatur aus den Jahren 1882 bis 1962, zusammengestellt von Josef Büchi aus  
 den Jahren 1882 bis 1909, Heft 25 bis 50; von Th. Greyerz aus den Jahren 1910 und 1911,  
 Heft 51 und 52; von Josef Büchi aus den Jahren 1912 bis 1918, Heft 53 bis 59; von Th.  
 Greyerz aus den Jahren 1919 bis 1930, Heft 60 bis 68; von Gustav Büeler aus den Jahren  
 1931 bis 1935, Heft 69 bis 73; von Egon Isler aus den Jahren 1936 und 1937, Heft 74 und 75;  
 von Fritz Brüllmann aus den Jahren 1938 bis 1955, Heft 76 bis 93; von Egon Isler aus den  
 Jahren 1956 bis 1962, Heft 94 bis 100 300

**Vereinsachen**

Leisi Ernst, Der Historische Verein des Kantons Thurgau von 1859 bis 1959. Heft 96, S. 1 301  
 Leisi Ernst, Hundertjahrfeier des Thurgauischen Historischen Vereins am 11. Oktober 1959  
 in Arbon. Heft 97, S. 1 302  
 Bericht über den historischen Verein seit der Gründung 1859 bis 1862. Heft 3, S. 84 303



Kuhn Konrad, Bericht über die Entstehung und bisherige Tätigkeit des historischen Vereins 1859 bis 1876. Heft 16, S. 1	304
Statuten des historischen Vereins 1860, 1879, 1900, 1938, Heft 16, S. 4, und Heft 20, S. 13; 1900 und 1938 separat erschienen	305
Katalog der Bibliothek des historischen Vereins 1868. Heft 9, S. 142	306
Katalog der historischen Sammlung 1890. Beilage zu Heft 30	307
Wegeli R., Verzeichnis thurgauischer Altertümer im Schweizerischen Landesmuseum. Heft 47, S. 233, und Heft 48, S. 221	308
Verhandlungen des historischen Vereins seit der Gründung bis 1876, verfaßt von Konrad Kuhn in alphabetischer Ordnung. Heft 16, S. 9. – Berichte von Altertümern und einzelnen Ortschaften, Burgen und Kirchen	309
Mitgliederverzeichnisse des Vereins in den Heften 3, 9, 20 bis 65, 72, 73, 74, 76, 79, 81, 83, 85, 88, 89, 91, 94, 96, 100; in den Heften 63, 73, 75, 79, 82, 84, 86, 87, 90, 92, 93, 95, 97, 98, 99 nur die Änderungen im Laufe der Berichtsperiode angegeben	310
Bericht über die Jahresversammlungen, Übersicht der Tagungen von 1859 bis 1911, Heft 51, S. 190; sonst fortlaufend über die 66. bis 94. Jahresversammlung in den Heften 51 bis 80, 95. bis 113. Jahresversammlung in den Heften 81 bis 100	311
Auszug aus der Jahresrechnung jeweils laufend in den Heften publiziert. Jahre 1875 bis 1962 in den Heften 17 bis 100, und zwar abgelegt von Quästor Huber 1875 bis 1881, Heft 17 bis 23; von H. Stähelin 1882 bis 1897, Heft 24 bis 39; von Josef Büchi 1898, Heft 40; von Otto Schultheß 1899 bis 1906, Heft 41 bis 46; von Gustav Büeler 1907 bis 1911, Heft 47 bis 52; von Ernst Leisi 1912 bis 1922, Heft 53 bis 61; von Ernst Herdi 1923 bis 1936, Heft 62 bis 75; von Egon Isler 1937 bis 1939, Heft 76 und 77; von Bruno Meyer 1940 bis 1950, Heft 78 bis 87; von Willy Wuhrmann 1951/52 und 1953/54, Heft 88 bis 91; von Ernst Bucher 1954 bis 1959, Heft 92 bis 97; von Alfred Vögeli 1960 bis 1963, Heft 98 bis 100	312
Jahresberichte 1958 bis 1963, verfaßt von Bruno Meyer in den Heften 97 bis 100	313
Generalregister der Hefte 1 bis 80 und der Hefte 1 bis 100 in Heft 80 und 100 von Egon Isler	314

## II. Verfasserverzeichnis

Die Zahlen entsprechen den Titeln in der Übersicht

<i>Ammann</i> Hektor, Dießenhofener Wirtschaft 5	St. Johann, Kurzdorf 241; Dasypodius 127;
<i>Amstein</i> G., Wigoltingerhandel 85;	Wandmalereien 242; Eschenz 37; J. Büchi
J. C. Freyenmuth 129	123; C. A. Kappeler 133; Schloß Frauenfeld
<i>Anwyl</i> Fritz Jacob von, Thurgau 82	244; Chronik 299; Literatur 300
<i>Bachmann</i> Albert, Berchtoldstag 273	<i>Bütler</i> , Placidus, Herren von Bürglen 106;
<i>Bandle</i> Max, Außenpolitik 1803–1814 94	Herren von Güttingen 108
Chronik 299	<i>Burkhart</i> Margarete, Verfassung von 1869 99
<i>Baumann</i> A., Pfahlbaufund 30	<i>Buser</i> H., Belagerung von Konstanz 223
<i>Boesch</i> Paul, Kesselringscheiben 251;	<i>Christinger</i> J., Römische Niederlassungen 31;
Scheiben von Bischofszell 252	Sage von der Thurbrücke 268; Burg bei
<i>Bornhauser</i> Konrad, Neutralitätsverletzung	Stein 32
222	<i>Debrunner</i> Gottfried, Lehrer vor 100 Jahren
<i>Brenner</i> Karl, Herren von Bußnang 107	267
<i>Brüllmann</i> Fritz, Literatur 300	<i>Debrunner</i> Ruth, Fäsis thurgauische Geschichte
<i>Büchi</i> Albert, Jahrzeitbuch 177	102
<i>Büchi</i> Josef, Römische Altertümer 58; Glas-	<i>Denzler</i> Alice, Ärztesfamilie 117
malerei 248; Glasgemälde 247, 249; Münzen	<i>Dikenmann</i> U., Hans Lanz 140
im Schaarenwald 60; Literatur 300	<i>Engeli</i> J., Grabhügel «Sangen» 52
<i>Büeler</i> Gustav, J. H. Mayr 145; Joh. Meyer 147;	
Joh. Büel 146; Ausgrabungen 35, 36, 37;	



- Fäsi Joh. Conrad*, Landgrafschaft 80  
*Farner A.*, Bauernchroniken 283  
*Feger Otto*, Kriegsgefangenschaft 221  
*Fehr Oberrichter*, Landrecht 189  
*Frei Otto*, Bornhauser 120  
*Frei-Kundert Karl*, Katharinenthal 235
- Geiger E.*, Geologisches Heitnau 77  
*Greyerz Theodor*, Landgrafen 71; Hungerjahr 1817 279; F. Vetter 158; Briefe J. C. Kern 135; Prof. Heyck 131; Literatur 300  
*Gruber-Meuricoffre Beatrice*, Die Meuricoffre von Neapel 113
- Haffter J.*, Uttwiler Handel 84  
*Hahn E.*, Brakteatenfund 62  
*Hanhart R.*, Alte Kirche Dießenhofen 232  
*Hartmann-Frick Peter*, Knochenfunde Heitnau 79  
*Hasenfratz Helene*, Befreiung Thurgau 91  
*Heierli Jakob*, Archäologische Karte 26; Prähistorisches 27  
*Helmsdorf*, siehe Pupikofer/Eppishausen  
*Henggeler P. Rudolf*, Necrologium Kalchrain 180  
*Herdi Ernst*, Charakterköpfe um 1460 72; Quellen zur Urgeschichte 38; von Salenstein 114  
*Hirzel Heinrich*, Meine Vergangenheit 97  
*Hoppeler Robert*, Öffnung von Buch 194; Öffnung von Kefikon-Islikon 198  
*Hubmann Th.*, Unruhen in Tobel 20; P. Gabriel Wüger 160  
*Hug Erik*, Alemannische Gräber «Chilestigli» 70  
*Hugentobler Jakob*, Geschichte Wolfsberg 25  
*Hungerbühler Hugo*, Staat und Kirche 172; 173; 174
- Isler Egon*, Kreuzlingen 93; Literatur 300  
 Chronik 299; Generalregister 314  
*Isler Otto*, Ärztliche Vergangenheit 294
- Keller-Tarnuzzer Karl*, Alemannische Gräber, Rheinklingen 67; Bruderloch 28; Funde in Riemensberg 51; Quellen zur Urgeschichte 38-47a; Römisches Grabfeld bei Pfyn 64; Hallstattgrabhügel Eichholz 56; Alemannisches Grabfeld bei Steckborn 68; Alemannisches Grabfeld Aadorf 69  
*Kern Leo M.*, Ida von Toggenburg 170; Albert Büchi 122  
*Kleister C. von*, Kloster Kreuzlingen 183  
*Knoepfli Albert*, Karten des Thurgaus 101  
*Knoll-Heitz Franziska*, Heitnau 76
- Kolb Jean*, Murkart 75; Thurgauer Landsknechte 218; Postwesen 293  
*Krebs M.*, Thurgauer Notizen von Nekrolog Petershausen 105  
*Kreis J.G.*, Ulrich Hugwald, genannt Mutius 132  
*Kuhn Konrad*, Entstehung des Historischen Vereins 304  
*Kurz J.J.*, Landwirtschafts-Leben in Liebenfels 282
- Laßberg*, siehe Pupikofer/Eppishausen  
*Lei Hermann*, Gerichtsherrenstand 86  
*Leisi Ernst*, Wandgemälde, Landschlacht 240; St. Johann, Kurzdorf 241; Wappen in Hüttlingen 254; Freudenfels 11; Augustinerinnen im Blümliobel 176; Holderberg 14; Albert Leutenegger 142; Gustav Büeler 125; Ghögg bei Lommis 12; Emigranten 87; Hofmeister 109; Wuhrmann 161; Thurgauer in Napoleons Rußlandfeldzug 228; Wappen Thurgau 256; Historischer Verein 1859-1959 301; Hundertjahrfeier 302  
*Leutenegger Albert*, Erziehungsrat 264; Neutralitätsverletzung 229; Thomas Scherr 155; Büsinger Handel 95; Thurgauische Regenerationszeit 96; Tägermoos 215  
*Löffler-Herzog Anna*, Bildungsstand der thurgauischen Bevölkerung 265; Augenzeuge des Zürichputsches 298  
*Lötscher A.*, Prozessionale von Katharinental 181  
*Lüdi Werner*, Heitnau 78
- Marthaler Elisabeth*, Diplom für Kreuzlingen 73  
*Marti P.*, Abt Danegger von Kreuzlingen 184  
*Maurer J.C.*, Spazierreise durch Thurgöw 292  
*May Franka*, Alemannische Gräber «Chilestigli» 70  
*Mayer August*, Schloß Wolfsberg 24; Schloß Hard 13; Huldigung in Ermatingen 210; Ermatingen bis Reformation 7; Ermatingen bis 1636 8; Allerlei zur Kulturgeschichte 275; Ermatingen bis 1800 9  
*Meyer Bruno*, Thurgauer Zug 83; Jahresberichte 313; thurgauisches Kantonsgebiet 92  
*Meyer Johannes*, Hexenwesen 309; Frösche stillen 211; Beschreibung des Thurgaus 82; Päpstliche Fahne 253; Burgen in Weinfeldern 22; Poesie im thurgauischen Recht 269; Burgundisches Brevier 237; Karten Landgrafschaft 100; H.G. Sulzberger 157; Burgen am Untersee 21; Huldigung in der Landgrafschaft 212; Fischereiordnung 190; J.A. Pupikofer, Lebensbeschreibung 150;

- H. Stähelin 156; Öffnung Obergailingen 200; Nutzungen von Schwarza 214; Ludwig Leiner 141; Konrad Kuhn 139; Öffnung von Arbon 193; Was ist Tit? 271; -wil oder -weil? 272; Schloß Kastell 18; G. Mangolts Fischbuch 276; Thurgauer Lied 119; Salomon Fehr 128; thurgauische Rechtsquellen 188
- Michel A.*, Altenburg 2; Thurberg-Weinfeldern 61; Chronik 299
- Mörkofer J. C.*, Recht des Fischfangs in Gottlieben 208; Öffnung von Gottlieben 196; Pfahlbauten 29; Kartause Ittingen 179; Erlebnisse 148
- Morell P. Gall*, Nekrolog eines Dominikanerklosters im Thurgau 182; Kloster Münsterlingen bei Belagerung von Konstanz 224; Regesten von Münsterlingen 185
- Moser Fritz C.*, Straßen- und Schiffahrtswesen Nordostschweiz 291
- Müller J. J.*, Volkstümliches aus Tägerwilen 270
- Müller Pfr.*, Einquartierung im Pfarrhof Romanshorn 227
- Naegeli Otto*, Familie Khym in Ermatingen 111; Alemannische Grabfunde 65; Grabdenkmäler in Ermatingen 246
- Oberholzer A.*, Römische Funde in Arbon 59; Ausgrabungen im Thurgau 34
- Pupikofer Johann Adam*, Öffnung der St. Pelagiusgotteshausleute 201; Mühsam gesuchtes Brot 280; Landgrafschaft beim Übergang an die Eidgenossen 81; Pfahlbau bei Frauenfeld 48; Schullegat 260; Thurgauische Wehrmannschaft im Bauernkrieg 225; Evangelischer Schulfonds 261; Burg Eppishausen 6; Kriegsgeschichte 217; Herren von Hohenlandenberg 110; Edeln von Straß 115; Brugger Armengut 274; J. Hch. Roth 151; Freiherren von Klingen 112; Schloß Arenenberg 3; Georg Kappeler 134; Kilian Kesselring 137; Sage von der Thurbrücke 268; Ulrich von Sax 153; Öffnung Aadorf 192; Thurgauisches Gemeindewesen 209; Landsgemeinde 89
- Rittmeyer Dora Fanny*, Kirchenschätze thurgauischer Klöster 239
- Rüsch Ernst Gerhard*, Bion 118
- Sager Josef*, Vom Gulden zum Franken 258
- Schaltegger F.*, Stadt Frauenfeld 234; Rebwerk im Thurgau 286; J. H. Kappelers Chronik 10; Fischerei im Bodensee 288; Öffnung Mettendorf 199; Turm von Steckborn 19; Thurgauer Wappen 255; Journal von J. C. Freyenmuth 129; Reise eines Schweizers in den Libanon 144
- Schech E.*, Industrie Frauenfelds 289
- Scherb J. Chr.*, Revolution im Thurgau 90
- Schlaginhausen Otto*, Anthropologische Mitteilungen 55
- Schlatter Arnold C.*, J. C. Kerns Wirken 136
- Schmid August*, Wandmalereien in Tägerwilen 243
- Schmid Pfr.*, Erlebnisse des Pfarrers von Schlatt 1798–1800 138
- Schoch Franz*, Klosteraufhebung 171
- Schoop Albert*, Studentenschicksale 98
- Schultheß Otto*, Turmknauf in Weinfeldern 187
- Schwerz Franz*, Menschenrassen im Thurgau 1
- Sollberger Hans*, Entwicklung von Dießenhofen 216
- Stähelin Hermann*, Pfahlbauten 49; Boxelnacht 297; Päpstliche Fahne 253; Bunter Teppich von Bischofszell 259; Glasgemälde von Unter-Bußnang 250; Grabfund in Langdorf 53; Ackermannshub 231; Chronik 299; Steininschrift von Kreuzlingen 245
- Sulzberger H. G.*, Villa von Sitterdorf 57; Verzeichnis von Geistlichen 103; Öffnung Zihlschlacht 207; Kaplaneipfründe von Amriswil 175; Übereinkunft von Kollator und Leutpriester von Sitterdorf 186; Glockeninschriften 162; Gegenreformation 163; Kirchgemeinde Frauenfeld 309; Synode 164; Zweite Synode 165; Beiträge zur Kirchengeschichte 166; Thurgauisches Schulwesen bis 1803 262; Mörkofers Erlebnisse 148; Geschichte der Kapitel 167; Thurgauische Synoden 168
- Sury J. von*, Schloßbühl 50
- Thalmann J. H.*, untergehende Kultur: Hanf und Flachs 285; Bauernwohnung 281; Landleben im Thurgau 284; Rebwerk 286
- Tuchschnid Karl*, Geschichte Heitnau 74; Fischingen im Toggenburger Krieg 178
- Urner-Astholz Hildegard*, Römische Keramik in Eschenz 33
- Vetter Ferdinand*, St. Otmar 169
- Viollier D.*, Funde im Langdorf 54
- Vögeli Alfred*, Greyerz 130; Kirche Nußbaumen 236
- Vogler C.*, Militärwesen im Thurgau 219
- Wälli J.*, Prozeß in Fruthwilen 213; Häuserversinken in Gottlieben 278; Wellenberg 23; Hüttlingen 17

- Walder* Hermann, Dr. Naegeli 149; Kunst im Thurgau 230  
*Waldvogel* Heinrich, Kirche zu Dießenhofen 233; Alte Häuser am Stad 4  
*Wegelin* R., Bauernchroniken 283; Truchsessen von Dießenhofen 116; Verzeichnis thurgauischer Altertümer im Landesmuseum 308  
*Wehrlin* Eduard, J. Chr. Scherb in Bischofszell 154  
*Widmer* J. J., Volksschulwesen in der Helvetik 263  
*Wigert* Rudolf, Homburg und Klingenberg 16; Chronik 299  
*Wild* Leo, Römische Straße 63  
*Wille* Hermann, Münsterlingen 295  
*Wohleb* J., Briefe aus einem Landsitz 287  
*Wuhrmann* Willy, Verzeichnis der Pfarrer 1863–1936 104; J. F. Cooper in der Schweiz 126  
*Zeppelin* Graf Eberhard, Herkunft Salomos III. 152  
*Zingg* E., Dießenhofen in der Revolution 88  
*Zingg* Ulrich, Münzwesen 257; Maß und Gewicht 290  
*Zuber* Pfr., Verhandlungen 309

### III. Ortschaftenverzeichnis

Die Zahlen entsprechen den Titeln in der Übersicht

- Aadorf 42, 44, 45, 47, 69, 192  
 Ackermannshub 231  
 Affeltrangen 44  
 Altenburg bei Märstetten 2, 309  
 Altenklingen 112  
 Altnau 40, 47 a,  
 Ammenhausen 282  
 Amriswil 40, 46, 175  
 Arbon 34, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 47 a,  
 59, 145, 193  
 Arenenberg 3  
  
 Bachtobel 22  
 Basadingen 38, 39, 40, 43, 44, 45, 47, 47 a,  
 Berg 39, 47, 47 a  
 Berlingen 34, 43  
 Bichelsee 39, 44  
 Birwinken 41, 45, 46, 202  
 Bischofshöri 195  
 Bischofszell 36, 38, 45, 47, 259, 268, 277, 296  
 Blümli-tobel 176  
 Bodensee 190, 288  
 Bogenstein 22  
 Boltshausen 309  
 Bottighofen 34  
 Bruderloch 28  
 Bürglen 43, 46, 47, 106, 153  
 Büsingen 95  
 Buch bei Happerswil 194  
 Burg (Stein am Rhein) 32  
 Bußnang 43, 46, 47 a, 107, 250  
  
 Dießenhofen 4, 5, 40, 42, 45, 46, 47, 47 a, 60,  
 88, 116, 216, 232, 233, 283  
 Dotnacht 202  
  
 Eichholz bei Eugensberg 56  
  
 Eggen, Vogtei 195  
 Eggmühle bei Liebenfels 282  
 Eppelhausen 36  
 Eppishausen 6  
 Erlen 47  
 Ermatingen 7, 8, 9, 44, 45, 47, 47 a, 65, 111,  
 210, 246  
 Eschenz 21, 30, 32, 33, 37, 58, 40, 42, 43, 44,  
 46, 47, 47 a  
 Eschikofen 62, 199  
 Eugensberg 21  
  
 Feldbach 21  
 Fimmelsberg 66  
 Fischingen 38, 39, 44, 177, 178  
 Frauenfeld 10, 41, 45, 46, 47, 47 a, 48, 55, 58,  
 87, 109, 164, 226, 234, 244, 253  
 Freudenfels 11, 21  
 Fruthwilen 21, 213  
  
 Gachnang 38, 40  
 Ghögg bei Lommis 12  
 Glarisegg 21, 275  
 Gottlieben 196, 208, 278  
 Griesenberg 197  
 Güttingen 40, 41, 43, 47 a, 108  
  
 Haidenhaus 35  
 Haidenheim 16  
 Haimenlachen bei Berg 309  
 Hard bei Ermatingen 13  
 Heitnau 74, 76, 77, 78, 79  
 Herdern 42, 47 a  
 Höfle bei Liebenfels 282  
 Hohenklingen 112  
 Hohentannen 43, 45  
 Homburg 16, 47 a

- Holderberg 14  
 Holzhäusern 13  
 Horn 36  
 Hüttlingen 17, 254  
 Hüttwilen 41, 42, 46, 47, 47 a  
 Hubberg 21  
 Hugelshofen 46  
  
 Illighausen 46  
 Islikon 198  
 Ittingen 179  
  
 Kalchrain 180  
 Kastell 21  
 Katharinental 181, 182, 235  
 Kefikon 198  
 Keßwil 42  
 Klingenberg 16  
 Klingnau 112  
 Kobeltshofen 282  
 Konstanz 223  
 Krähenriet 309  
 Kreuzlingen 30, 42, 43, 44, 45, 47, 47 a, 93,  
 183, 184, 238, 245  
 Kurzdorf 241  
  
 Landschlacht 240  
 Langdorf (Frauenfeld) 53, 54  
 Lanzenneunforn 282  
 Liebenfels 140, 220, 282  
 Lommis 38, 47  
 Luisenberg 21  
 Lustdorf 199  
  
 Märstetten 40, 42, 44, 46, 47, 47 a  
 Mammern 21, 110, 309  
 Mannenbach 21  
 Mettendorf 199  
 Mühlebach 201  
 Müllheim 44, 47  
 Münsterlingen 34, 185, 224, 295  
 Murkart 75  
  
 Neuburg bei Weinfeldern 22  
 Neuenburg bei Mammern 21  
 Neunforn 46  
 Niederwil 48  
 Nußbaumen 236  
  
 Obergailingen 200  
 Oberkirch (Frauenfeld) 31, 54  
  
 Petershausen 105  
 Pfyn 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 47 a, 64  
  
 Raperswilen 47  
 Reichlingen 21  
 Rheinklingen 67  
 Riedern 21  
  
 Riemsberg 51  
 Roggwil 42, 47 a  
 Romanshorn 47 a, 227  
 Rüti 201  
  
 Salenstein 21, 44, 114  
 Sandegg 21  
 Scherbenhof 22  
 Scherzingen 39, 45, 47 a  
 Schlatt 138  
 Schloßbühl (Emmishofen) 50  
 Schneckenburg 22  
 Schönholzerswilen 44  
 Schwarza 214  
 Schweikhof 282  
 Seerücken 63  
 Sirmach 47 a  
 Sitterdorf 57, 186  
 Sonnenberg 110  
 St. Johann (Kurzdorf) 241  
 Steckborn 19, 21, 41, 42, 43, 44, 46, 47 a, 49,  
 68, 70  
 Stettfurt 48, 115  
 Straß 48, 115  
 Straußberg 22  
 Sulgen 201  
  
 Tägerwilen 45, 47, 243, 270  
 Tägermoos 215  
 Tänikon 242  
 Thundorf 203  
 Thurberg 22, 61  
 Tobel 20, 38, 40, 204  
 Traube (Weinfeldern) 22  
 Triboltingen 45  
  
 Uerschhausen 47  
 Üßlingen 43, 44, 47, 47 a, 205  
 Untersee 21, 29  
 Uttwil 43, 44, 84  
  
 Wäldi 39, 42, 43  
 Wängi 47 a  
 Wagenhausen 21, 41, 45, 46, 47, 47 a  
 Walenstein 21  
 Weerswilen 206  
 Weiersholz  
 Weinfeldern 22, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 47 a, 89,  
 187, 297  
 Wellenberg 23  
 Werd 169  
 Werthbühl 35  
 Wigoltingen 41, 47 a, 85  
 Wolfsberg 24, 25, 52  
 Wuppenau 45  
  
 Zihlschlacht 47, 207  
 Zürich 298

## IV. Sachverzeichnis

Die Zahlen entsprechen den Titeln in der Übersicht

- Ärzte 117, 294  
 Altertümer 58, 101, 308, 309  
 Anthropologie 1, 55  
 Antiquitäten 309  
 Armengut 274  
 Außenpolitik 94  
  
 Bauernchroniken 283  
 Bauernhaus 231  
 Bauernwohnung 281  
 Befreiung 91  
 Berchtoldstag 273  
 Bericht Historischer Verein 303, 313  
 Bibliothek 306  
 Bildung 265  
 Boxelnacht 297  
 Breviarium 237  
 Brot 280  
 Bürgerrecht 191  
 Burgen 2, 6, 11, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25,  
     74, 76, 77, 78, 79  
 Diplom 73  
 Dolch 309  
  
 Einquartierung 227  
 Emigranten 87  
 Erziehungsrat 264  
  
 Fahne 253  
 Feuersbrunst 277  
 Fischerei 190, 208, 276, 288  
 Flachs 285  
 Freilassung 89  
 Frösche 211  
 Frondienst 211  
  
 Gegenreformation 163  
 Geistliche 103, 104  
 Gemeindewesen 209  
 Gerichtsherren 86  
 Gewerbe 282  
 Gewicht 290  
 Glasgemälde 247, 248  
 Glasmalerei 249, 250, 251, 252  
 Glockeninschriften 162  
 Grabdenkmäler 246  
 Gräberfunde 52, 53, 64, 65, 67, 68, 69, 70  
 Grabinschrift 245  
 Gratulation 275  
 Grenzen 92, 215  
 Gründung des Vereins 303, 304  
  
 Hanf 285  
 Häuser 4  
  
 Heiligenlegende 170  
 Hexenwesen 309  
 Historiographie 102, 132  
 Hochzeit 275  
 Höhlen 28  
 Huldigung 210, 212  
 Hungersnot 279, 280  
  
 Industrie 289  
 Inschriften 245  
 Irrenanstalt 295  
  
 Jahrbücher 184  
 Jahresrechnung 312  
 Jahresversammlung 311  
  
 Keramik 33, 309  
 Kapitel 167  
 Karte, archäologische 26  
 Kirche 232, 233, 236  
 Kirchenschätze 238, 239  
 Klöster 73, 75, 81, 176, 177, 178, 179, 180,  
     182, 183, 184, 185, 235, 238  
 Köpfe um 1460 72  
 Kriegsgefangenschaft 221  
 Kriegsgeschichte 217  
  
 Landgrafen 71  
 Landgrafschaft 80, 81  
 Landkarten 100, 101  
 Landleben 284  
 Landrecht 188, 189  
 Landsgemeinde 89  
 Landsknechte 218  
 Landwirtschaft 282, 283  
 Liberalismus 96  
  
 Maß 290  
 Medizin 294  
 Meinung, öffentliche 85  
 Militärwesen 219  
 Münzfunde 34, 60, 62, 309  
 Münzwesen 257, 258  
 Museum 247, 249, 308  
  
 Nekrolog 105, 180, 182  
  
 Öffnung 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198,  
     199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207  
  
 Pfahlbauten 27, 48, 49, 309  
 Pfarrer siehe Geistliche  
 Pfeil 309  
 Poesie 269  
 Porträtmaler 121  
 Postwesen 293

- Prähistorisches 27  
Prozessionale 181  
Pfründe 175, 186
- Rauchbatzen 213  
Rebwerk 286  
Rechtspflege 275  
Reformation 166  
Regeneration 96  
Regesten 185  
Reisen 126, 144, 292  
Restauration 128  
Revolution 87, 88, 89, 90, 91  
Rußlandfeldzug 228
- Sage 268  
Sammlung 307  
Schiffahrt 291  
Schulfonds 261  
Schullegat 260  
Schulwesen 262  
Schwedeneinfall 137, 223  
Staat und Kirche 172, 173, 174  
Siedlungen 31  
Städtebau 234  
Statuten 305  
Straßen 291
- Studenten 98  
Synode 164, 165, 168
- Teppich 259  
Thurbrücke 268  
Toggenburgerkrieg 178  
Trinkstube 296  
Truppendurchmarsch 226  
Türinschriften 275
- Unruhen 20
- Verfassung 99  
Vereinsgeschichte 301, 302  
Verkehrswesen 291  
Villa 57  
Volksregierung 89  
Volksschullehrer 267
- Wandmalerei 240, 241, 242, 243  
Wappenkunde 254, 255, 256  
Wehrmannschaft 225  
Wehrwesen 217  
Weinbau, siehe Rebwerk  
Wirtschaft, mittelalterliche 5  
Wohnung 281